

Dialog Erziehungshilfe

Prof. Dr. Kay Biesel

Gutes Arbeiten im ASD – ist das überhaupt möglich?

Prof. Klaus Schäfer

Fachkräfte(mangel) in der Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Wolfgang Hammer

Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Weitere Themen

Inklusion, Ombudschaften, Kinderrechte, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3 | 2013

Aus der Arbeit des AFET

Marita Block

Beschwerden leicht gemacht?!. 4

AFET-Veranstaltungen

Expertengespräch „Gesundes Aufwachsen in Familien mit psychisch kranken Eltern“ 5

Regionale Kooperationsfachveranstaltungen des AFET zum 14. Kinder- und Jugendbericht 6

Mediatisierung als neue Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe 7

"Zeit, dass sich was dreht" 8

Neue Mitglieder im AFET 11

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre 15

Erziehungshilfe in der Diskussion

Peter Schäfer

Fachkräfte(mangel) in der Kinder- und Jugendhilfe 17

Kay Biesel

Gutes Arbeiten in im Allgemeinen Sozialen Dienst - ist das überhaupt möglich? 26

Wolfgang Hammer

Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung - Positionen des Deutschen Städtetages -Einschätzungen, Begründungen und weitergehende Empfehlungen 33

Themen 35

Personalien 41

Impressum 13

Rezensionen 42

Verlautbarungen 47

Tagungen 58

Titel 59

Autorenverzeichnis

Block, Marita
AFET-Referentin

Biesel, Prof. Dr. Kay
Thiersteinallee 57
4053 Basel
www.fhnw.ch/sozialarbeit/ikj
www.fhnw.ch/sozialarbeit/personen/kay.biesel

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hammer, Dr. phil. Wolfgang
Friedrich Hebbel Str. 3
22848 Norderstedt

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Schäfer, Prof. Dr. Peter
Hochschule Niederrhein
Richard-Wagner-Str. 101
41065 Mönchengladbach
www.hs-niederrhein.de/sozialwesen

Aus der Redaktion

In der letzten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe ist Herr Prof. Dr. Wolf auf der Titelseite mit einem f im Namen zu viel bedacht worden. Es handelt sich um Prof. Dr. Klaus Wolf von der Universität Siegen und der wird bekanntermaßen nur mit einem f geschrieben, wie es beim Artikel auch korrekt wiedergegeben war. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.



Liebe Leserinnen und Leser,

Der Wahlkampf und die Bundestagswahl haben auch in der Jugendhilfe im Vorfeld zu „verhaltener Ruhe“ beigetragen und wir alle sind jetzt gespannt, welche Themen der Erziehungshilfe von der neuen Bundesregierung angepackt werden. Einige von Ihnen haben konkrete Vorschläge für die anstehenden Koalitionsgespräche gemacht und auch der AFET wird sich frühzeitig in die politische Meinungsbildung der neuen Ausschüsse und deren Beratungsagenda mit dem „Blick nach vorn“ einbringen. Die großen Themen sind ja im Wesentlichen durch den 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB) und die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vorgezeichnet. Ganz vorn steht für die Politik sicher die Weiterentwicklung und Steuerung der Erziehungshilfe und die Suche nach veränderten, tragfähigen Finanzierungskonzepten für die Sicherstellung des anerkannten Leistungsgesetzes SGB VIII durch die strukturell überforderten Kommunen! Die Fachverbände der Erziehungshilfe werden diese Prozesse konstruktiv und fachlich im Sinne der Unterstützungsbedarfe der Kinder- und Jugend-

lichen und ihrer Familien begleiten. Im Januar 2014 rückt der AFET das Thema in einer Fachtagung in den Focus und fragt, ob Fachlichkeit und Finanzverantwortung im Widerspruch stehen (müssen), welche Chancen die sozialräumlichen Praxismodelle beinhalten und welche Auswirkungen sie möglicherweise auf die fachlich-rechtlichen Normierungen des SGB VIII haben.

Noch in diesem Jahr greift der AFET in einer Fachtagung das im 14. KJB erstmals beschriebene und in der Erziehungshilfe noch weitgehend unbestellte Feld der „Mediatisierung“ in einer Tagung auf, fragt nach den Schlussfolgerungen und nach alltagstauglichen Konzepten für die Praxis der stationären und ambulanten Erziehungshilfe.

Eine gesetzgeberische Gestaltungsherausforderung ist ganz sicher auch die im 14. KJB beschriebene Finanzierung der Kooperation und der Schnittstellen zwischen Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe. Der AFET thematisiert Ende September in einem bundesweiten Expertengespräch die Notwendigkeiten für die Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern und zu den Ergebnissen halten wir Sie auf dem Laufenden!

Erfreulich ist die Beobachtung, dass das in der zurückliegenden Legislaturperiode auf den Weg gebrachte Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis der „Kinderrechte“ (erste) Früchte trägt. In einer AFET Fachtagung stellte Prof. Schruth dazu fest, dass die politischen Setzungen zu Teilhabe und Partizipation als Teil der Betriebserlaubnis freier Träger zusammen mit der Verpflichtung öffentlicher Träger zur Qualitätsentwicklung dazu geführt haben, dass Partizipation, Beschwerdeverfahren und ombudschäftliche Strukturen keine Frage mehr des „ob“ sind, sondern sich längst zu einer Frage des „wie“ entwickelt haben.

Ob ein bundesrechtlicher Ausgestaltungsbedarf gesehen wird als Folge der Medienberichte rund um eine Einrichtung der geschlossenen Unterbringung und der auch dadurch neu belebten fachpolitischen Diskussion, welche Angebote das Jugendhilfesystem für unsere „Schwierigsten“ bereit hält, bleibt abzuwarten.

Ganz sicher ist für die neue Legislaturperiode aber die politische Gestaltung der Inklusion eine besondere Herausforderung, denn die ASMK Empfehlungen haben hierzu vorrangig bundesrechtliche Klarstellungen und Normierungsbedarfe identifiziert. Unsere Aufgabe als AFET wird es sein, darauf zu achten, dass bereits die politische Debatte „inklusiv“ geführt wird und sich nicht in Ausschusszuständigkeiten und politischen Ressortabgrenzungen verliert.

Ein bundespolitisch relevantes Thema bleibt, nicht nur für die Wirtschaft, das Thema der Fachkräfte. Auch in der Jugend- und Erziehungshilfe, insbesondere den Kindertagesstätten, ist das Thema mit Nachdruck angekommen, denn, so Prof. Dr. Schäfer in einem Beitrag dieses Heftes „für die Zukunft ist zu erwarten, dass sich auch in der Erziehungshilfe der Bedarf an qualifiziertem Personal nicht mehr adäquat decken lässt“. Der AFET wird die Frage des quantitativen und qualitativen Fachkräftebedarfs im nächsten Jahr zu einem Schwerpunktthema machen und auch hier ist zu erwarten, dass es bundespolitischer Weichenstellungen bedarf.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Start in die neue Legislatur und einen „Goldenen Oktober“!

Herzlichst Ihre

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

Aus der Arbeit des AFET

Marita Block

Beschwerden leicht gemacht?!

Fachtagung zum Thema „Öffentliche und freie Träger auf dem Weg zu praktikablen Beschwerdeverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe“

„Leichtigkeit“ entsteht beim Thema Beschwerdemanagement nicht so einfach. Das konnten auch die 130 Leitungs- und Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe auf der Fachtagung am 3. September 2013 in Frankfurt feststellen – die gesetzlichen Vorgaben zu Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche sind zwar verbindlich geregelt und öffentlichen und freien Trägern vertraut, jedoch zeigt die praktische Umsetzung bundesweit noch Gestaltungs- und Entwicklungsbedarf.

Der im Programm angekündigte „überraschende Blick aufs Thema“ ermöglichte den Teilnehmenden dann jedoch Anregungen, mit Implementierungsschwierigkeiten und Bedenken bezüglich der Einführung eines Beschwerdemanagements auch „auf leichte Art und Weise“ umgehen zu können. Denn dafür sorgte nach der Mittagspause das Improvisationstheater MAINEID, das mit den Stichworten aus dem Publikum Szenen zum Beschwerdemanagement umsetzte. Das lockerte nach einem mit inhaltlichen Impulsen gut gefüllten Vormittag auf und stimmte die Teilnehmenden auf den Praxisteil und die Workshops am Nachmittag auf ganz andere Art ein.

Insgesamt hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Tag ein gut gefülltes Programm mit verschiedenen Fachvorträgen und Statements aus der Praxis.

Zu Beginn der Tagung führte Prof. Peter Schruth von der Hochschule Magdeburg-Stendal mit dem „Ernstfall Beschwerdeverfahren“ in das Thema ein und verwies darauf, dass es beim Thema Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr um die Frage geht, „ob“ Beschwerdemanagement umgesetzt wird, sondern nur um das „wie?“. Er gab hierzu verschiedene Anregungen in Bezug auf konzeptionelle Weiterentwicklungen der Methodik ombudschafter Beratung, z.B. durch niedrigschwelligen Zugang und modellhafte Erprobungen.

Im Anschluss folgten dann Vorträge mit den Ergebnissen des Forschungsprojektes



Eindrücke aus einer AG

BIBEK zu einrichtungsinternen Beschwerdestellen, mit den Erfahrungen von freien Trägern bei der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, zum kommunalen Beschwerdemanagement im Jugendamt Bochum und zu den Erfahrungen von ombudschafterlichen Beschwerdestellen am Beispiel der „Unabhängigen

Ombudschafft Jugendhilfe NRW“.

Die Fachtagung hat aufgezeigt, welche Rahmenbedingungen nötig sind, um in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe alltagstaugliche Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu implementieren und (weiter) zu entwickeln.

Für die 130 Teilnehmenden gab es viele praktische Anregungen, die in den Workshops am Nachmittag mit den Referentinnen und Referenten vertiefend ausgetauscht werden konnten.

Zum Abschluss der Tagung wurden von Jutta Decarli, Geschäftsführerin des AFET, die Ergebnisse der Workshops für die Weiterarbeit gebündelt und die Möglichkeiten der Unterstützung bei den Entwicklungsprozessen von Beschwerdeverfahren vor Ort genannt.

Ein Fazit der Tagung war auch, dass das Thema insgesamt noch „ausbaufähig“ ist.

Auch die AFET-Gremien werden sich weiterhin mit der praktikablen Umsetzung von Beschwerdeverfahren als ein wichtiges Thema der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen.

Alle Vorträge der Fachtagung finden Sie auf der Homepage des AFET.

Marita Block
AFET-Referentin

AFET – Veranstaltungen

Expertengespräch „Gesundes Aufwachsen in Familien mit psychisch kranken Eltern“

Am 30. September 2013 findet in Hannover in der Zeit von 11:00 – 15:00 Uhr ein Expertengespräch zum Thema „Gesundes Aufwachsen in Familien mit psychisch kranken Eltern“ statt.

Die Veranstalter sind der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, der Dachverband Gemeindepsychiatrie und das Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

Das Expertengespräch richtet sich an Dachverbände und VertreterInnen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens (ErwachsenenpsychiaternInnen, Kinder- und JugendpsychiaternInnen, PädiaternInnen, PsychotherapeutInnen, Familienhebammen), anderer Disziplinen und an Betroffene sowie ihre Angehörigen. Gegenwärtige Diskussionen auf der Bundesebene betonen die hohe Aktualität dieses Themas und einen dringenden Handlungsbedarf bezüglich

- des verbesserten Zusammenwirkens von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen SGB (JFMK-Sitzung am 06./07.06.2013)
- der systematischen Überprüfung der gegenseitigen gesetzlichen Kooperationsverpflichtungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 81 SGB VIII) und den anderen gesellschaftlichen Akteuren (14.KJB, 2013:417)
- der Koppelung der Hilfen an die integrierte Versorgung
- des Nutzens von Komplexleistungen (wie z.B. das persönliche Budget)
- des Aufbaus ambulanter sozialräumlicher Netzwerke für psychisch erkrankte Menschen und ihre Familien
- der vernetzten Hilfen und Versorgung, die flächendeckend angeboten werden sollten (Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages vom 4.06.2013)

Diese Beispiele und Forderungen verdeutlichen den Bedarf, eine bundesweit einheitliche (gesetzliche) Regelung für die Hilfen für Familien mit psychisch kranken Eltern zu finden.

Die Veranstalter des Expertengesprächs möchten an den aktuellen Diskussionspunkten anknüpfen und den Fokus auf die Möglichkeiten und Grenzen von kooperativen Hilfen aus Sicht der jeweiligen Disziplin richten.

Die spannenden Fragen des geplanten Expertengesprächs sind:

1. Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen für die jeweiligen Hilfe- und Versorgungsformen, wenn es um ein kooperatives Angebot für die gesamten Familien geht?
2. Welche Erfahrungen bringen die Versuche von Komplexleistungen?
3. Wo besteht aktuell der Handlungsbedarf beim Aufbau integrierter Versorgung im Sozialraum?



**Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.**

igsp

■ Institut für Gesundheitsforschung
und Soziale Psychiatrie

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

**Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

Tagung zum 14. Kinder- und Jugendbericht am 15.10.2013 in Hannover

Nach der erfolgreichen Veranstaltung zum 14. Kinder- und Jugendbericht bei der LEB in Hamburg, findet nun in Kooperation des AFET mit dem Fachbereich Jugend der Region Hannover eine weitere Tagung statt. In größerem Rahmen wird im Haus der Region Hannover (gelegen im Zentrum Hannovers) der Bericht mit seinen vielfältigen Facetten in den Fokus gerückt. Nach einer Einführung in den KJB durch drei ReferentInnen und einer sich anschließenden Podiumsdiskussion unter dem Motto „Generation Erfahrung trifft Generation Zukunft – Strategien der öffentlichen Jugendhilfe im Generationendiskurs“, wird am Nachmittag eine Vertiefung von Einzelaspekten stattfinden. So werden in den AG's folgende Aspekte thematisiert:

- Erziehungshilfe und die Schnittstellen zu den Frühen Hilfen und Kitas
- Schulnahe Erziehungshilfe
- Qualitätsentwicklung in der stationären Jugendhilfe
- Jugendämter – strategische Zentren?!
- Jugendliche und junge Erwachsene – Übergänge gestalten!

Eine Tagungsgebühr wird nicht erhoben. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
AFET-Mitglieder und Mitarbeitende der Region Hannover werden bei der Anmeldung bevorzugt berücksichtigt.

AFET im fachlichen Diskurs

Tagungsdokumentationen

Der AFET hat folgende Tagungsdokumentationen auf seine Homepage eingestellt:

- Veranstaltung vom 11.6. zum 14. Kinder- und Jugendbericht in Kooperation mit dem Landesbetrieb Erziehung und Beratung aus Hamburg.
- „Wohin entwickeln sich die Hilfen zur Erziehung?“ – Tagung der Erziehungshilfefachverbände am 18.6.2013.
- AFET-Fachtagung 03.09.2013: „Öffentliche und freie Träger auf dem Weg zu praktikablen Beschwerdeverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe.“

Tagungsankündigungen

- Kinder psychisch kranker Eltern – Disziplinübergreifendes Expertengespräch. Einladung durch den AFET. Ziel: u.a. eine bundesweit einheitliche (gesetzliche) Regelung und Finanzierung der Hilfen für Familien mit psychisch kranken Eltern zu finden (keine öffentliche Veranstaltung)
- Fachveranstaltung des Jugendamtes Marburg zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung am 7.11.2013 in Marburg. Der AFET ist Kooperationspartner.
- AFET-Tagung „Mediatisierung als neue Herausforderung der Kinder – und Jugendhilfe“. Fachveranstaltung am 05.12.2013 in Fulda.
- Zum Thema „Fachlichkeit und Finanzverantwortung in den Erziehungshilfen –ein Widerspruch?“ organisiert der AFET am Dienstag, den 21. Januar 2014 eine Fachtagung in Kassel.

Mediatisierung als neue Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe(*)

Die Bedeutung der neuen Medien im Kontext der Hilfen zur Erziehung

Dienstag, 5. Dezember von 10:30 – 16.30 Uhr in Fulda

Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen haben sich durch die neuen Medien innerhalb weniger Jahre radikal verändert. Im 14. Kinder- und Jugendbericht spielt das Thema Mediatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe daher zu Recht eine bedeutende Rolle.

Die Einrichtungen und Ämter sowie die pädagogischen Fachkräfte sehen sich dieser Entwicklung oftmals mehr oder weniger hilflos ausgesetzt, da Kinder und Jugendliche häufig einen Wissensvorsprung in diesem Feld besitzen. Entscheidungsprozesse hinken der Entwicklung hinterher und insbesondere ältere MitarbeiterInnen werden „abgehängt“ von der (digitalen) Lebenswelt der Kinder- und Jugendlichen.

Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen haben sich durch die neuen Medien innerhalb weniger Jahre radikal verändert. Im 14. Kinder- und Jugendbericht spielt das Thema Mediatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe daher zu Recht eine bedeutende Rolle.

Die Veranstaltung widmet sich folgenden Aspekten

- Welche Entwicklungen vollziehen sich? Was bedeutet Mediatisierung für die Kinder und Jugendlichen?
- Welche Risiken und Chancen bringt die Mediatisierung der Lebenswelten mit sich?
(z.B. vielfältige Kommunikations- und Informationsoptionen, aber auch „Digitale Ungleichheit“)
- Welche Konsequenzen ergeben sich für die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, für die Konzepte der Einrichtungen/Jugendämter?
- Wie lassen sich die neuen Medien pädagogisch sinnvoll -insbesondere für partizipatives Agieren- nutzen?

Nach einem einführenden Vortrag wird **Frau Prof. Dr. Nadia Kutscher** im übergeordneten Schwerpunktbeitrag auf die Mediatisierung als neue Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe/Erziehungshilfe eingehen. Als Mitautorin des 14. Kinder- und Jugendberichts und als Fachfrau für Neue Medien war sie maßgeblich an der Erstellung der entsprechenden Kapitel beteiligt. Die Bedeutung der Neuen Medien für die Kinder- und Jugendhilfe wird von ihr aufgezeigt und in ihren positiven wie kritischen Facetten beleuchtet.

Für die nachfolgenden Arbeitsgruppen konnten ExpertInnen aus dem Feld gewonnen werden, die sich Einzelaspekten vertiefend widmen und die Erkenntnisse praxisnah und alltagstauglich präsentieren werden. Die Ergebnisse aller Workshops werden anschließend in Kurzfassung auch im Gesamtplenium vorgetragen, um für alle TagungsteilnehmerInnen weitere Anregungen und Impulse zu geben.

Die Tagung soll Raum zum Fragenstellen und Diskutieren bieten. Zudem soll sie dazu beitragen, den Anschluss zu halten bzw. wieder zu finden und Wissenslücken zu schließen. Vor allem aber sollen Sie Anregungen und Ideen für die alltägliche Arbeit in der Einrichtung, im Jugendamt, in Ihrem sozialen Feld mitnehmen.

Die Tagung richtet sich bewusst auch an Immigrant-User („AnfängerInnen“). Die ReferentInnen sind angehalten auch scheinbar selbstverständliche Begriffe zu erläutern.

Das Tagungsprogramm mit den Themen und ReferentInnen der Workshops sowie eine Kurzbeschreibung der thematischen Inhalte finden Sie als Download auf unserer Homepage.

(*) Kapitelüberschrift aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht

„Zeit, dass sich was dreht“?!

(Herbert Grönemeyer)

Fachlichkeit und Finanzverantwortung in den Erziehungshilfen – ein Widerspruch?

Dienstag, 21. Januar 2014 von 10.00 bis 17.00 Uhr in Kassel

Der 14. Kinder- und Jugendbericht beschreibt es als eine Herausforderung: Neue Konstellationen privater und öffentlicher Verantwortung verändern die Kinder- und Jugendhilfe.

Steigende Bedarfe nach Erziehungshilfen als Folge disparitätischer gesellschaftlicher Entwicklung führen zu stetig steigenden Ausgaben der Kommunen, die damit strukturell überfordert sind. Zu diesem Befund gelangt der 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB). Dieser Befund ist zugleich Ausgangspunkt der Handlungsaufträge der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Weiterentwicklung und Steuerung der erzieherischen Hilfen.

Auf der Tagung soll der Frage nachgegangen werden, was sich ändern muss und woran festgehalten werden sollte bei der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Dabei sollte für alle Akteure handlungsleitend sein, welche Hilfe und Unterstützung Familien zukünftig benötigen und wie diese bedarfsgerecht sichergestellt werden kann.

Die JFMK hat in Ihren Analysen und Aufträgen an die obersten Landesjugendbehörden Herausforderungen für die Verbesserung der Steuerungsprozesse benannt. Dazu gehören u.a. die Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze und das verbesserte Zusammenwirken von Leistungen des SGB VIII und der angrenzenden Sozialgesetzbücher sowie der Schule.

Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB) würdigt ausdrücklich das SGB VIII als „ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz“ und spart gleichzeitig nicht mit Vorschlägen und der deutlichen Benennung von Weiterentwicklungsbedarfen – auch und gerade mit Blick auf die finanzielle Letztverantwortung der Kommunen.

Angesichts der zunehmenden Entgrenzung der Jugendhilfe und ihrer finanziellen kommunalen Mitverantwortung in den Nachbarbereichen des SGB II und III, in der Eingliederungs- und Gesundheitshilfe und der Ganztagschule, sind neue Finanzierungsverantwortungen im Sinne einer gesetzlich geregelten Mischfinanzierung und einer verbesserten Abstimmung der Finanzströme notwendig.

Der AFET stellt mit dieser Fachveranstaltung das praktische Beispiel eines „Sozialräumlichen Budgets“ zur Diskussion (**Thomas Walter, Jugend- und Sozialdezernent, Hannover**) und fragt, welche Auswirkungen sozialräumliche Ansätze auf die fachpraktischen Normierungen des SGB VIII haben können, wie z.B. Subjektorientierung, Hilfeplanung, Wunsch- und Wahlrecht, etc. (**Prof. Dr. Knut Hinrichs, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Prof. Dr. Florian Gerlach, Ev. Fachhochschule Bochum**).

Die Fachtagung geht aber auch der Frage nach, welche anderen organisatorischen und fachlichen Handlungsspielräume zur Kostensteuerung Kommunen nutzen können (**angefragt: Heinz Müller, Institut für Sozialpädagogische Forschung, Mainz (ISM)**) und welche rechtlichen Änderungen für eine verbindliche Mischfinanzierung von Leistungen des SGB VIII und angrenzender Sozialgesetzbücher (auch Schule) zukünftig notwendig wären (**Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Ministerialdirektor a.D., Vorsitzender der Sachverständigenkommission des 14. KJB: Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden**).

Was die Freien Träger bewegt (**Norbert Struck, Der Paritätische Gesamtverband, Berlin**) im Spannungsfeld zwischen Fachlichkeit und Finanzierungsverantwortung ergänzt die unterschiedlichen Ansätze der Erziehungshilfe und schafft eine Grundlage für die Professionalisierung der Auseinandersetzung. Letztendlich geht es darum „den richtigen Dreh“ zu finden, ein gemeinsames Verständnis zum Kostenanstieg zu entwickeln und Handlungsspielräume zu nutzen, um gute Lösungen für Familien mit Unterstützungsbedarf zu finden.

Massive Vorwürfe gegen die Haasenburg GmbH lösen Fachdiskussionen aus

Die Haasenburg GmbH ist ein freier Träger, der seit 2002 drei intensivpädagogische Heime in Brandenburg betreibt und in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Anlässen immer mal wieder im Fokus unterschiedlicher Medien stand. Mal wird das privat-wirtschaftliche Geschäftsmodell problematisiert, mal das pädagogische Konzept, mal die Umsetzung des Konzepte.¹ Schließlich kam es am 15./16. Juni 2013 zu massiven Vorwürfen durch „Die Tageszeitung. Die TAZ“, die auch in den folgenden Wochen über Bestrafungen, Misshandlungen und Kindeswohlgefährdungen bis hin zu Todesfällen in der Einrichtung berichtete.² Die Haasenburg GmbH bestreitet die Vorwürfe.³ Das Landesjugendamt erklärt, dass die Einrichtung ausreichend kontrolliert wurde und wird. Ob die Vorwürfe oder ein Teil der Vorwürfe berechtigt sind, soll nun durch eine unabhängige Kommission sowie auf gerichtlichem Weg überprüft werden.⁴

Seitens des AFET gab es bereits am 20.06.2013, kurz nach Bekanntwerden der Vorwürfe, ein Schreiben an das Landesjugendamt in Brandenburg, in dem die Geschäftsführerin unter Verweis auf die Heimerziehung 50/60er Jahre und auf Anfragen aus der Mitgliedschaft, das Landesjugendamt um, öffentliche Stellungnahmen/Vorlagen und um Informationen zum weiteren Verfahren gebeten hat, damit in den AFET Gremien ein fach- und sachgerechter Diskussionsprozess stattfinden könne. Gleichzeitig wird betont: „Sollte die geschilderte Praxis stimmen, ist dies sicher in keinsten Weise hinnehmbar“ (ebd.). Das Landesjugendamt teilt in einer Zwischennachricht vom gleichen Tag mit, dass die meisten der in der taz jetzt erhobenen Vorwürfe aus früheren Berichterstattungen bekannt sind und in der Vergangenheit im Landesjugendamt Brandenburg bearbeitet wurden. Es wird auf „einen intensiven fachlichen Prozess, in dessen Folgen erhebliche konzeptionelle Veränderungen vorgenommen wurden und die Vorgaben der Betriebserlaubnis deutlich präzisiert wurden“ hingewiesen. Gegenwärtig werden keine belastbaren Hinweise auf etwaige Kindeswohlgefährdende Verhältnisse in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH gesehen, dennoch werde man jedem Hinweis nachgehen und bitte um Geduld bezüglich einer abschließenden schriftlichen Antwort, da auch die eingesetzte Kommission bis zum Jahresende tätig sei. Die Haasenburg stehe aber unter „verschärfter Beobachtung“ und die Aufnahme neuer Jugendlicher wurde mit zusätzlichen Auflagen gebunden (Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Brandenburg 29.08.2013).

Die Erziehungshilfe muss sich – unabhängig von der strafrechtlichen Klärung und der möglichen Verstöße gegen die Betriebserlaubnis immer wieder fachlich mit den Konzepten für „die Schwierigsten“ auseinandersetzen, fundiert diskutieren und nach tragfähigen Alternativen suchen. Bei aller Strittigkeit der Vorwürfe kann der Haasenburg GmbH jedenfalls in einem Punkt definitiv zugestimmt werden: „Wir hoffen, dass die Diskussion über intensivpädagogische Konzepte nun in eine neue Phase getreten ist“ (vgl. Homepage der Haasenburg GmbH, vom 19.08.2013). Der AFET hat diese Debatte aus aktuellem Anlass und aufgrund von Anfragen aus der Mitgliedschaft (erneut) auf die Tagesordnung gesetzt. Seine Gremien werden das komplexe Thema in diesem Herbst aufgreifen und der Dialog Erziehungshilfe wird Sie auf dem Laufenden halten.

Anmerkungen:

¹ vgl. Frontal 21: www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/20943466/2/data.pdf; vgl. lr-online.de/Die-Haasenburg-ein-ungewoehnliches-Geschaeftsmodell, 25.04.2012; vgl. Die Tageszeitung. Die TAZ, 26.07.2013, Der Lehrmeister des Dr. Haase, vgl. Offene Stellungnahme des KIDS, www.basisundwoege.de/aktuelles, 15.07.2013; vgl. Podsdamer Neueste Nachrichten, Teure Problemkids, 31.08.2013 u.a.m.

² vgl. Die Tageszeitung. Die TAZ, Horror am Waldesrand, 15.06.2013, Die Tageszeitung. Die TAZ, Tod im Kinderheim, 27.06.2013...u.a.m.

³ vgl. www.haasenburg.de

⁴ vgl. diverse Presserklärungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Brandenburg, www.mbjs.brandenburg.de



Zuwanderung von Sinti und Roma als Herausforderung – Folgen für die Erziehungshilfe?

Herr Krützberg, der als Beigeordneter das Dezernat für Familie, Bildung, Kultur der Stadt Duisburg leitet und Mitglied im AFET-Vorstand ist, berichtete dem Gremium in der Julisitzung, dass die Stadt innerhalb weniger Jahre einen Zuzug von 7500 Sinti und Roma erlebt hat, wovon 2500 jünger als 14 Jahre waren. Es handelt sich überwiegend um Armutsflüchtlinge, die den bedrückenden Verhältnissen in ihren Herkunftsländern entfliehen wollen. Darüber hinaus gibt es auch eine zahlenmäßig deutlich kleinere Gruppe, die in Banden organisiert, eine Vielzahl von Straftaten begeht. Dies wird in der Öffentlichkeit besonders stark wahrgenommen. Für diese Personengruppe kann seiner Meinung nach nicht die Erziehungshilfe verantwortlich sein, sondern nur die Strafverfolgungsbehörden. Den anderen Zugezogenen muss bei der Integration geholfen werden, was sich als nicht immer leicht darstellt (andere Erziehungsvorstellungen, Müllproblematik...). Es ist wichtig, dass es gemeinsame Bemühungen aller Beteiligten gibt. Erziehungshilfe, Schulen, Gesundheitswesen, Zoll, Ordnungsamt, Polizei etc. müssen in Projektgruppen zusammenarbeiten. Ein Einzelsystem sei überfordert. Die Bemühungen in Duisburg sind zwar immer auch von Rückschlägen begleitet, dennoch zeigen sich erste Erfolge. Eine bedeutende Anzahl, insbesondere auch junger Sinti und Roma, zeigt ein hohes Integrationsinteresse. Die Stadt Duisburg versucht trotz prekärer Haushaltslage durch verschiedenste Ansätze u.a. durch die Finanzierung von muttersprachlichen SozialarbeiterInnen bei Freien Trägern der Jugendhilfe die Situation zu regulieren. Das Schulsystem z.B. musste 450 SeiteneinsteigerInnen aufnehmen. Trotz aller Bemühungen können aktuell 200 schulpflichtige Kinder nicht unterrichtet werden.

Sowohl auf Seiten der Sinti und Roma als auch auf Seiten der Bevölkerung (z.T. herrscht sehr großer Unmut) gäbe es wegen der starken strukturellen Umwälzungen, Handlungsbedarf durch die örtlichen Akteure. Insbesondere den Kindern und Jugendlichen müsse man Integrationsangebote unterbreiten. Herr Krützberg kritisierte, dass die Kommunen mit den Problemen und den Kosten allein gelassen werden. So musste Duisburg 2012 allein für die Versorgung von Kranken und Inobhutnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe 3 Millionen Euro aufbringen.

Die Schilderungen werden vom Vorstand mit Betroffenheit aufgenommen und diskutiert. Ein konkreter Handlungsansatz oder Arbeitsauftrag für den AFET kann daraus jedoch (noch) nicht abgeleitet werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz

Hier finden Sie eine Auswahl von Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder vom 06./07.06.2013

- TOP 4.1 LAG „Elternarbeit und Netzwerke für Elternbildung, Frühe Hilfen und Integration“ – Gelingensbedingungen erfolgreicher Projekte und Programme (mit Anlagen)
 - TOP 5.1 Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsverfahrens (mit Anlagen)
 - TOP 5.4 Stärkere Beteiligung junger Menschen mit Migrationshintergrund an den Angeboten der Jugendarbeit
 - TOP 5.5 Bericht der von der ASMK und der JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung (mit Anlagen)
 - TOP 5.6 Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung (mit Anlagen)
 - TOP 5.7 Zuweisung der nicht verausgabten Finanzmittel 2012 aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“
 - TOP 5.8 Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ für den institutionellen Bereich
 - TOP 6.1 Erfolge im Ausbau der frühkindlichen Bildung mit hoher Qualität fortsetzen und finanziell sichern
- Die Informationen und Beschlüsse stehen als Download auf der Seite der JFMK (www.jfmk.de) zur Verfügung.

Mitgliedschaft im AFET

Die Mitgliederstruktur des AFET ist gekennzeichnet durch ein breites Spektrum an öffentlichen Einrichtungen (Jugendämter, Landesjugendämter, Ministerien...), einer großen Anzahl freier Träger, sowie Verbänden, diversen Ausbildungsstätten (Fachschulen, Hochschulen etc.) und interessierten Einzelpersonen. Diese Vielfalt verschiedener Akteure, Einrichtungen, Interessen und Denkansätze bietet gute Grundlagen für Qualität, Erfahrungsaustausch und Kooperationsmöglichkeiten. Die Mitgliederstruktur ist daher in der Verbandslandschaft der Erziehungshilfe außergewöhnlich.

Der AFET freut sich über neue Mitglieder und bietet im "Dialog Erziehungshilfe" die Möglichkeit, sich in kurzer Form zu präsentieren. Weitergehende Informationen über eine Mitgliedschaft können interessierte Einrichtungen in der Geschäftsstelle des AFET erhalten oder der Homepage entnehmen.

Neue Mitglieder im AFET

Im letzten Dialog Erziehungshilfe 2-2013 wurden die auf der Vorstandssitzung am 06./07.06.2013 aufgenommenen Mitglieder begrüßt. Diese stellen sich nunmehr in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe vor:

Vorstellung neuer Mitglieder



ALADIN e.V. – Wir helfen Kindern ist ein freier, gemeinnütziger

und anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg.

Schwerpunkt unserer Arbeit sind die Ambulanten Hilfen zur Erziehung basierend auf §§ 27ff SGB VIII. An drei Standorten beschäftigt ALADIN e.V. ein Team von 25 MitarbeiterInnen unterschiedlicher Qualifikation: Dazu gehören Diplom-SozialpädagogInnen, Diplom-PädagogInnen und PsychologInnen, überwiegend mit Zusatzqualifikationen (u.a. zum systemisch-integrativen Paar- & FamilientherapeutInnen). ALADIN e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und nunmehr auch im AFET.

Die Arbeit als Jugendhilfeträger...

ALADIN e.V. arbeitet mit Familien, die sich in unterschiedlichsten Problemlagen befinden und Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder und der Bewältigung des Familienalltags benötigen. Das Angebot reicht dabei von Erziehungsberatung über Sozialpädagogische Familienhilfen bis hin zu Aufsuchender Familientherapie und wird pro Jahr von etwa 400 Familien in Anspruch genommen.

Unser Auftrag besteht in der ressourcenorientierten Stärkung dysfunktionaler Familien. Dabei ist für uns die Verbindung von fundierter Sozialarbeit und systemischer Sichtweise ebenso wichtig wie typisch. Passgenaue Hilfen, Methodenvielfalt, eine enge Vernetzung im Sozialraum sowie eine fest etablierte Qualitätssicherung sind weitere ALADIN Merkmale und Erfolgsfaktoren.

Neben der Arbeit mit und in den Familien zeichnet sich das Konzept von ALADIN e.V. besonders durch seine vielfältigen Gruppenangebote aus: So gehören zu den beratungs- und therapiebegleitenden Angeboten ebenso Mädchen-, Jungen- und Elterngruppen, wie auch Gruppen speziell für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien.

...außerdem

So wie die Entwicklung der Kinder nicht stillsteht, so arbeitet auch ALADIN e.V. seit 16 Jahren an seinen Konzepten, plant und etabliert neue Projekte und Kooperationen. Dazu gehören etwa das Familiennetzwerk Wandsbek, ein offenes und kostenfreies Beratungs- und Gruppenangebot, das speziell auf die Bedürfnisse von Schwangeren und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren abgestimmt ist. Oder auch das von ALADIN

initiierte Forum „Frühe Hilfen Wandsbek“, in dem sich Fachleute, u.a. aus den Bereichen Kita, Therapie, Beratung, Jugendamt und Gesundheitshilfe, regelmäßig treffen und vernetzen.

Ganz aktuell arbeitet ALADIN e.V. an der Planung und Umsetzung des Projekts WELLENGANG. Ausgehend von unseren Erfahrungen in den Familienhilfen planen wir Angebote für Kinder und deren Familien, in denen der Alltag durch erhebliche psychische Belastungen (bis hin zu einer psychischen Erkrankung) schwierig ist. Gruppenangebote und Beratung für Familien, die Vernetzung der Fachleute und eine rege Diskussion in der Öffentlichkeit wollen wir im Projekt ermöglichen.

Aladin

ambulante Hilfen und Therapie e.V.

Amtsstr. 22

22143 Hamburg

www.aladin-hamburg.de

www.familiennetzwerk-wandsbek.net

Der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.

setzt sich seit mehr als 45 Jahren in Hamburg für Kinder, Jugendliche und Familien in schwierigen Lebenslagen ein. Unsere breite Palette an Hilfeangeboten orientiert sich an ihren Kompetenzen, Problemen und Bedürfnissen. Fortschrittliche, innovative und miteinander verzahnte Angebote prägen unsere Arbeit in den Bereichen:

- Hilfen zur Erziehung / Kinder- und Jugendsozialarbeit / Familienförderung Schuldnerberatung
- Unsere Arbeit ist interkulturell und systemisch ausgerichtet.

Unsere Prinzipien:

Partizipativ – Wir realisieren pädagogische Konzepte, die es Kindern, Jugendlichen und Eltern ermöglichen, zu agieren und ihre berechtigten Ansprüche auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einzufordern. Sie werden bei der Entwicklung ihrer Hilfepläne, ihren Ressourcen entsprechend, mit einbezogen.

Individuell – Wir respektieren Kinder, Jugendliche und Eltern als eigenständige Individuen. Wir unterstützen sie bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten und bei ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinsam – Wir arbeiten in multikulturellen Teams projektübergreifend kollegial zusammen, reflektieren unsere Aufgaben und Fragen gemeinsam, nutzen unsere unterschiedlichen Kompetenzen und Qualifikationen und bilden uns regelmäßig fort.

Innovativ – Wir engagieren uns, um politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen mit zu gestalten. Auf soziale Entwicklungen und veränderte Bedarfslagen reagieren wir mit neuen Ideen und der kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Angebote.

Unsere Arbeitsbereiche:

Hilfen zur Erziehung / Kinder- und Jugendsozialarbeit / Familienförderung
Ausgangspunkt unserer Arbeit waren die bezirklichen Jugendwohnungen, die Mitte der 70er Jahre als milieunahe Alternative zur Heimerziehung entwickelt wurden. Diese niedrigschwellige Hilfeform wurde mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) als Form der ambulanten Betreuung in die Hilfen zur Erziehung eingeordnet.

Seitdem hat der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V. kontinuierliche Projekte und Hilfen aller Leistungsbereiche nach dem SGB VIII ausgebaut und weiter entwickelt.

Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Papenstr. 84a
22089 Hamburg
www.hakiju.de



Pape2 e.V. leistet ein spezielles Hilfsangebot für junge Menschen

zwischen 18 – 26 Jahren. Der Hamburger Träger besteht seit 1973 und unterhält in verschiedenen Stadtteilen sozialtherapeutische Wohngruppen.

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner leben in den sozialtherapeutischen Wohngruppen, weil sie unter massiven sozialen und/oder psychischen Problemen leiden und mit psychosomatischen Erkrankungen, Psychosen und Persönlichkeitsstörungen konfrontiert sind.

Das Ziel des sozialtherapeutischen Angebots besteht im Erreichen eines langfristigen stabilen Zustandes nach erlebten Krisen und Klinikaufenthalten. Die jungen Menschen erhalten professionelle Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Alltags- und Lebensbewältigung in einem geschützten Rahmen und bei der Entwicklung einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive.

Beteiligung Integration Teilhabe Hilfe Erziehung Kindeswohl Kooperation Bildung Austausch Familie Kinder Jugendliche Ressourcen Lebenswelt Rechte Beteiligung **Integration** Teilhabe Hilfe Erziehung Kindeswohl Kooperation Bildung Austausch Familie Kinder Jugendliche Ressourcen Lebenswelt Rechte Beteiligung Integration **Teilhabe** Hilfe Erziehung Kindeswohl

Erziehungshilfe

Beteiligung Integration Teilhabe **Hilfe** Erziehung Kindeswohl Kooperation Bildung Austausch Familie Kinder Jugendliche Ressourcen Lebenswelt **Rechte** Beteiligung Integration Teilhabe Hilfe **Erziehung** Kindeswohl Kooperation Bildung Austausch Familie Kinder Jugendliche Ressourcen Lebenswelt Rechte Beteiligung Integration Teilhabe Hilfe Erziehung **Kindeswohl** Kooperation Bildung Austausch Familie Kinder Jugendliche Ressourcen **Lebenswelt** Rechte Beteiligung Integration Teilhabe Hilfe Erziehung Kindeswohl **Kooperation** Bildung Austausch Familie Kinder **Jugendliche** Ressourcen Lebenswelt Rechte Beteiligung Integration Teilhabe Hilfe Erziehung Kindeswohl **Bildung** Austausch Familie Kinder Jugendliche **Ressourcen** Lebenswelt Rechte Beteiligung Integration Teilhabe Hilfe Erziehung Kindeswohl **Austausch** Familie Kinder Jugendliche Ressourcen Lebenswelt Rechte Beteiligung Integration Teilhabe Hilfe Erziehung Kindeswohl **Integration** Teilhabe

Im Zentrum unserer Arbeit steht der Gruppenkontext. Er ermöglicht ein umfassendes Lernfeld für unsere BewohnerInnen. Hier können sie wichtige lebenspraktische und soziale Erfahrungen in der Gemeinschaft machen. Diese Prozesse werden in regelmäßigen Gruppensitzungen reflektiert und bilden oft die Grundlage für intensive gruppentherapeutische Sitzungen, die durch eine individuelle Betreuung ergänzt und vertieft werden.

Viel Wert wird auf den Faktor Schule/Ausbildung/Arbeit gelegt. Die BewohnerInnen werden angehalten, sich hier realistische Ziele zu setzen und erhalten bei deren Umsetzung umfassende Hilfe. Grundsätzlich verpflichtet sich jeder Bewohner/jede Bewohnerin, mindestens 4 Stunden am Tag einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Für diejenigen, die (noch) nicht in der Lage sind, dies im Rahmen von Schule/Ausbildung/Arbeit durchzuführen, bieten wir ein differenziertes internes Arbeitstrainingsprogramm an. Die jungen Menschen haben die Möglichkeit im trügereigenen Café, in einem Naturschutzverein oder in unserer Holzwerkstatt unter fachlicher Anleitung mitzuarbeiten.

Geleitet werden die sozialtherapeutischen Gruppen von SozialpädagogInnen und PsychologInnen mit entsprechenden therapeutischen Zusatzausbildungen.

Für die Kostenübernahme der stationären Maßnahmen sind die örtlichen Jugendämter (bis 21 Jahre: §§ 41, 34 SGB VIII) oder die Landessozialämter (über 21 Jahre: §§ 53, 67 SGB XII) zuständig.

Pape2 e.V.
Papenhuder Str. 2
2287 Hamburg
www.pape2.de



TheraVia ist eine Einrichtung in privater Trägerschaft, die im Jahre 2000 ihre Tätigkeit in der jetzigen Form aufnahm.

Auf der Basis eines systemisch-integrativen Ansatzes werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen aufgenommen. Bei ihnen liegen i.d.R. durch multiple Traumata komplexe Störungsbilder vor, sowie verschiedene psychische Störungen, hohe Verhaltensauffälligkeiten und weitreichende Vernachlässigungen einschließlich mehrerer und langfristiger Aufenthalte in Kinder- und Jugendpsychiatrien und anderen Einrichtungen.

Unter Einbezug einer therapeutischen Gemeinschaft und des Ansatzes eines therapeutischen Milieus geht es darum, den bisherigen Verlauf zu unterbrechen, mit den Betroffenen eine ihnen angemessene Perspektive, unter Einbezug aller Beteiligten, zu entwerfen, umzusetzen und, nach Bedarf, bestehende Abhängigkeiten durch die bisherigen Hilfen zugunsten eines möglichst eigenständigen Lebens abzubauen. Diese Aufgabe wird in kleinen Gruppen von drei – acht Personen, mit einem hohen Betreuungsansatz, im intensiv-therapeutischen Bereich 1:1, geleistet. Verschiedene psychotherapeutische Angebote sind Bestandteile des Regelangebotes. Sofern erforderlich werden weitere zusätzliche Hilfen (Integrationshilfe, interne Beschulung, Einzelbetreuung) hinzugezogen. Die Gruppen sind altersgemäß (Kinder, Jugendliche und junge Menschen) angelegt von 6 bis 26 Jahren.

Es steht ein gesondertes Projekt für junge Menschen zur Durchführung der Eingliederung zur Verfügung, ebenso ein Auslandsprojekt zur Durchführung von intensiv-pädagogischen Maßnahmen.

TheraVia
Systemisch-Integrative Jugendarbeit
Obere Kirchstr. 15
54298 Aach
www.theravia.de

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion:

Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugpreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement 26,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto

Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,

Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 1862-0329

Anzeigen im Dialog Erziehungshilfe

- Machen Sie Ihre Einrichtung/Projekt/Organisation bekannt!
- Werben Sie für Ihre Veranstaltungen!
- Weisen Sie auf interessante Bücher hin!
- Zeigen Sie Flagge für Ihr Anliegen!
- Präsentieren Sie eine gute Idee!
- Werben Sie für Ihr Produkt!



**Hier könnte Ihre Anzeige stehen!
Werben Sie für sich, für Ihr Anliegen,
für Ihr Produkt.**

Mit Ihrer Anzeige unterstützen Sie gleichzeitig die Arbeit des AFET. Denn Mehreinnahmen bedeuten mehr Spielraum in der alltäglichen Arbeit unseres Erziehungshilfefachverbandes.

Hinweis:

Wir behalten uns vor, Anzeigen nicht zu veröffentlichen. Dazu zählen aus Neutralitätsgesichtspunkten Anzeigen von Parteien. Darüber hinaus Inhalte, deren Aussagen unserer grundsätzlichen Verbandsorientierung entgegenstehen. Insbesondere rassistische, sexistische oder Gewalt verherrlichende Inhalte werden von uns nicht akzeptiert.

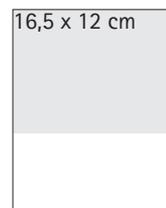
Unsere Zeitschrift erscheint i.d.R. vierteljährlich; April, Juli, Okt. Dez.
Anzeigenschluss: jeweils 4 Wochen im Voraus.
Nehmen Sie Kontakt auf zu unserer Mitarbeiterin Susanne Rheinländer.
Rheinlaender@afet-ev.de oder Tel. 0511-35399141
Wir danken für Ihr Interesse.



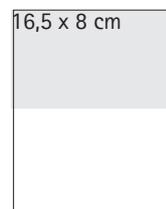
1/1 Seite **oder** eine
Beilage 700 Euro



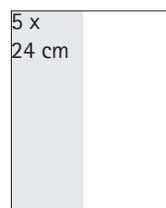
2/3 Seite quer
500 Euro



1/2 Seite quer
350 Euro



1/3 Seite quer
250 Euro



1/3 Seite hoch
250 Euro

Bei mehreren Anzeigen oder Beilagen bieten wir attraktive Sonderkonditionen. Sprechen Sie uns an!

Eine Anzeige ist ausschließlich im Innenteil des Heftes in Graustufen möglich.
Druckauflage: 1000 Exemplare
Ausgabe: Quartalsweise
Kontakt: Susanne Rheinländer
Tel. 0511 35 39 91-41
rheinlaender@afet-ev.de

Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre

„Keine Entwarnung. Kein Schlussstrich“

Bilanzbericht des Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung

Trotz wachsender Sensibilität: Nach der Bundestagswahl braucht sexueller Kindesmissbrauch höheren politischen Stellenwert

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig wirft knapp zwei Jahre nach Ende des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ einen kritischen Blick auf den politischen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema.

„Die Bundespolitik darf jetzt keinen Schlussstrich unter das Thema Missbrauch ziehen“, appellierte Rörig, „es wird die Aufgabe der Politik nach der Bundestagswahl sein, konsequenter und mit mehr Mitteln für den Schutz unserer Kinder vor sexuellen Übergriffen zu sorgen. Verantwortliche aller politischen Ebenen müssen in die Pflicht genommen werden, den Betroffenen sexualisierter Gewalt wirksamer zu helfen und Missbrauch künftig besser zu verhindern“. Rörig warnt davor, die öffentliche Debatte über das Thema politisch und administrativ in den Hintergrund zu schieben: „Politik darf bei dem unbequemen Thema Missbrauch nicht bequem werden.“

Einrichtung einer Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung

Rörig fordert, Ursachen, Ausmaß und Folgen von Missbrauch endlich systematisch zu untersuchen, auszuwerten und zu veröffentlichen. „Wenn wir Kinder zukünftig nachhaltig schützen und eine wirkungsvolle gesellschaftliche Ächtung des Missbrauchs erreichen wollen, müssen wir wissen, was war und was ist“. Dies könnte am besten durch eine Unabhängige Kommission geschehen. Das würde Ein-

richtungen und Institutionen keineswegs aus der eigenen Verantwortung entlassen, die Aufarbeitung in ihren eigenen Reihen voranzutreiben.

Unabhängige Stelle einer/s Missbrauchsbeauftragten und Beteiligung von Betroffenen

Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der/des zukünftigen Missbrauchsbeauftragten sollten gesetzlich geregelt werden – auch die Beteiligung von Betroffenen an der Arbeit einer zukünftigen Unabhängigen Stelle. „Betroffene haben sich in den letzten Jahren gegen zum Teil erhebliche Widerstände ein öffentliches Forum erkämpft. Das darf Betroffenen nicht wieder genommen werden“, betonte Rörig, „ohne ihre Beteiligung und Mitwirkung sind Aufarbeitung, Prävention und bessere Hilfen nicht denkbar.“

Weiterhin erheblicher Investitionsbedarf bei Prävention und Intervention

Auch die zweite bundesweite Befragung zu Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen, die mit Unterstützung der großen gesellschaftlichen Dachorganisationen im Frühjahr 2013 vom Unabhängigen Beauftragten u.a. in Kitas, Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden und Kliniken durchgeführt wurde, macht deutlich, dass bei Prävention und Intervention weiterhin erheblicher Investitionsbedarf besteht. Auch wenn Einrichtungen und Institutionen vielerorts ihre Präventionsmaßnahmen verstärkt haben, zeigen die Ergebnisse des Monitorings 2013, die Ende August erstmals öffentlich vorgestellt wurden, dass oft nur Einzelaktivitäten bestehen, umfassende Schutzkonzepte aber noch selten zur Anwendung kommen. Positiv hervorzuheben ist, dass Fort- und Weiterbildungen in der Mehrzahl der befragten Einrichtungen und

Parlamentarische Anfrage zum Fond Heimerziehung

Auf die parlamentarische Anfrage der SPD-Bundestagsabgeordneten Mechthild Rawert, ob die Bundesregierung beabsichtigt, die Anlauf- und Beratungsstellen personell besser auszustatten und bereit ist, Entschädigungsfristen der Entschädigungsfonds zu verlängern (West 31.12.2014/Ost 31.12.2016), antwortet der Staatssekretär Dr. Hermann Kues am 29.05.2013:

„Der Bund trägt die Kosten für die Fondsverwaltung, die Länder die Kosten für die jeweiligen regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.“ – Der Bund sei somit nicht zuständig. Zur Verlängerungsoption führt er aus: „Aus Sicht der Bundesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, dass diese Fristen für die Betroffenen also die ehemaligen Heimkinder mit Folgeschaden- nicht ausreichend sind, um mögliche Hilfen aus dem Fond in Anspruch zu nehmen.“

Quelle: Deutscher Bundestag Drucksache 17/14333 (S.81)

Institutionen angeboten und Ansprechpersonen häufiger benannt werden.

Verbesserung der Beratungs- und Hilfsangebote und Verlängerung strafrechtlicher Verfolgbarkeit von sexuellem Missbrauch

„Im Bereich der Hilfen ist bis heute immer noch zu wenig erreicht worden“, stellte Rörig weiter fest, „es ist sehr ärgerlich, dass es fast zwei Jahre nach Ende des Runden Tisches noch nicht gelungen ist, die Länder und Kommunen für die dringend notwendige Stabilisierung und den Ausbau der Beratungsstellen zu gewinnen. Es ist gut, dass der Bund den Fonds sexueller Missbrauch mit 50 Mio. € auf den Weg gebracht hat. Dies war ein wichtiges Signal für Betroffene. Ebenso notwendig ist nun, alle Länder verbindlich für den familiären Fonds zu gewinnen und die ergänzenden Hilfen auch für Betroffene aus dem institutionellen Bereich auf den Weg zu bringen.“ Eine weitere Forderung von Betroffenen und Fachwelt betrifft die strafrechtliche

Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?

Die Broschüre stellt Fragen und gibt Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei einem Verdacht auf sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlicher in Einrichtungen. Die Broschüre war vergriffen, steht nun aber wieder zur Verfügung. Die Bestellung ist kostenfrei. Es gibt auch eine Downloadmöglichkeit.

www.bmj.de unter dem Button Service/Broschüren

Verfolgbarkeit bei Missbrauch. Laut Rörig sollte der Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist nicht vor dem 30. Lebensjahr der von Missbrauch Betroffenen beginnen.

„Wir werden das Thema so schnell nicht loswerden“ so Rörig „alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte sind in den kommenden Monaten und Jahren gefordert, dem Thema Missbrauch einen höheren Stellenwert beizumessen. Viele Bundesparteien haben in ihren Wahlprogrammen zum Ausdruck gebracht, dass sie der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs in der

kommenden Regierungsperiode eine hohe politische Bedeutung einräumen möchten. Das stimmt vorsichtig optimistisch.“

Anm. der Redaktion: Leicht geänderte Presseerklärung vom 29.08.2013

Bilanzbericht, Monitoring-Bericht 2013, die Forderungskataloge aus den Hearings „Aufarbeitung“ und „Strafrecht“ sowie Ergebnisse aus dem Forschungsauftrag zum Reformbedarf im Strafrecht, die im Rahmen der Bilanzpressekonferenz erstmals öffentlich vorgestellt wurden, finden Sie unter www.beauftragter-missbrauch.de.

Handreichung zur Aufnahme von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist geprägt durch das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und dem Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite. „Durch die Handreichung sollen Hinweise und Empfehlungen geben werden, die die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verbessern helfen soll“, so zu lesen im gemeinsamen Vorwort der Jugend- und Familienministerin und des Ministers für Inneres und Kommunales aus NRW.

Die Handreichung ist von MitarbeiterInnen aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Flüchtlingshilfe, den Kommunen und von PraktikerInnen erstellt worden. Umso erfreulicher ist es, dass es offensichtlich gelungen ist, auch mit der Politik einen Konsens zu finden, der gute Standards beinhaltet und die Rechte und Belange unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen berücksichtigt. Eine zentrale Aussage im Vorwort, ist die, dass es eine gemeinsame Verständigung darauf gibt, dass „zunächst die Jugendhilfe aktiv wird, um dann auch eine durchdachte Antwort auf die sich stellenden Fragen aus aufenthalts- und asylrechtlicher Sicht zu finden.“

Die Broschüre enthält zwar länderspezifische Aspekte (z.B. Adressteil), stellt aber dennoch auch für andere Interessierte eine gute Basis dar. Kostenloser Download: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de>

Der AFET-Vorstand hat die Lage der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge frühzeitig zum Thema gemacht. Bereits im Mai 2012 gab es eine Positionierung unter dem Titel „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik – Eine Positionierung des AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zu Fachlichkeit und Standards“. Darin wurde u.a. das Primat der Jugendhilfe gefordert, wie es in NRW umgesetzt zu sein scheint.

Erziehungshilfe in der Diskussion

Peter Schäfer

Fachkräfte(mangel) in der Kinder und Jugendhilfe

Hans Thiersch charakterisierte das 20. Jahrhundert als „das sozialpädagogische Jahrhundert“ (Thiersch 1992: 9 ff; vgl. dazu Rauschenbach 1999). Innerhalb des letzten Jahrhunderts habe eine „quantitative Expansion und qualitative Differenzierung“ sozialer und pädagogischer Dienstleistungen stattgefunden, welche die Soziale Arbeit zu einem „selbstverständlichen und akzeptierten Bestandteil in der Infrastruktur“ des Sozialstaates gemacht habe (Thiersch 1992: 10). Ganz ähnlich Rauschenbach, wenn er schreibt: Soziale Arbeit ist „als ein >Produkt der Moderne< zu einem unverzichtbaren öffentlichen Instrumentarium zur Lebensbewältigung unter sozialen Ungewißheitsbedingungen geworden“ (Rauschenbach 1999, 32). Für den Zeitraum ab 2006 wird die Kinder- und Jugendhilfe sogar als Wachstumsmotor des Arbeitsmarktes thematisiert (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 1). Ein Blick auf die quantitative Ausprägung unter Berücksichtigung der qualitativen Ausdifferenzierung in der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass durchaus von einer Expansion Sozialer Arbeit auszugehen ist.

Beschäftigungszahlen in der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe ist es seit dem Jahr 2006 zu einem erheblichen Personalanstieg gekommen, wie er in der rund hundertjährigen Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb eines so kurzen Zeitraumes noch nie zu verzeichnen war (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 1). Nach dem Stellenabbau in den 1990er-Jahren konnte die Kinder- und Jugendhilfe seit 2006 eine rasante Wachstumsdynamik verzeichnen (vgl. ebd.). Im Jahr 2011 waren mehr als 730.000 Per-

sonen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Rund 640.000 Menschen arbeiteten pädagogisch (vgl. ebd.). Dies entspricht einem Personalanstieg von 114.000 Stellen seit 2006/2007, davon sind ca. 85.000 Vollzeitstellen in den pädagogischen Bereichen geschaffen worden (vgl. ebd.).

Das Personal in Kindertageseinrichtungen macht immer noch den Schwerpunkt der Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe aus. 2010/2011 waren 443.458 Personen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und 195.112 Personen in sonstigen Einrichtungen beschäftigt (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 2). Das Personalwachstum in sonstigen Einrichtungen betrug mit rund 26.000 Personen mehr als vier Jahre zuvor (vgl. ebd.). Dem gegenüber sind in diesen vier Jahren im Bereich der Kindertageseinrichtung 77.286 Stellen dazu gekommen (vgl. ebd.). Gleichwohl handelt es sich um eine komplexe heterogene Entwicklung, die je nach Region und Handlungsfeld zu differenzieren ist.

Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland

Vergleicht man die Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse in West- und Ostdeutschland, dann fällt trotz grundsätzlich gestiegener Beschäftigungszahlen und einem Anstieg der Vollzeitäquivalente im Bereich der Kindertageseinrichtungen von 23% besonders in Ostdeutschland in einigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe ein Stellenrückgang auf (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 3). Insgesamt ist das Wachstum in Ostdeutschland mit 14.089 neuen Vollzeitstellen gegenüber 71.459 neugeschaffenen Stellen in Westdeutschland deutlich geringer (vgl. ebd.). Besonders ins Auge fällt das Stellenplus von 16.850

zusätzlich geschaffenen Stellen in Westdeutschland im Bereich der Arbeitsfelder außerhalb der Kindertageseinrichtungen, der Jugend(sozial-)arbeit, der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, der Behindertenhilfe und Verwaltung (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 2). In diesem Bereich der sonstigen Arbeitsfelder konnte der Osten nur 996 neugeschaffene Stellen verzeichnen (vgl. ebd.).

Der Grund für diesen eklatanten Unterschied zwischen Ost und West liegt vor allem im Geburtenrückgang in Ostdeutschland in den 90er-Jahren, die mit einem drastischen Personalabbau in den Kindertageseinrichtungen einherging und sich mit den Jahren auch in anderen Bereichen fortgesetzt hat (vgl. ebd.).

Atypische Beschäftigungsverhältnisse

Bei den rund 114.000 neu geschaffenen Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich bei etwa 85.000 um Vollzeitstellen (vgl. ebd.). Die Differenz zwischen beiden Zahlen weist auf eine wachsende Problematik im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hin, denn Teilzeitarbeit und atypische Arbeitszeitmodelle, wie Arbeitszeiten unterhalb einer Halbtagsregelung, sind immer häufiger vorzufinden (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 3). Im Schnitt sind in der Kinder- und Jugendhilfe nur noch 43% der Beschäftigten in Vollzeit tätig (vgl. ebd.). Auch ist der Unterschied zwischen Ost und West erneut augenfällig: Nur 32% der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe in Ostdeutschland arbeitet Vollzeit, im Westen sind es 45%, was zu Lasten der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe als Bereich personenbezogener Dienstleistungen gehen dürfte (vgl. ebd.). Im Vergleich zu anderen Berufssparten ist

die Teilzeitquote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auffällig hoch (vgl. ebd.). Nun ist dieser Berufsbereich mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von 70% und stetiger Bemühungen von Seiten der Politik um einen größeren Männeranteil generell ein weiblich dominierter Berufsbereich, was die hohe Teilzeitquote erklären könnte, dennoch ist diese seit den 70er-Jahren um 30% gestiegen (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 4). 21% der im Westen und 9% der im Osten Beschäftigten arbeiten inzwischen in atypischen Arbeitszeitmodellen, d.h. in geringerem Umfang als halbtags (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 3).

Anstieg bei jungen und alten Fachkräften

In den Jahren zwischen 2006 und 2010 hat sich die Altersstruktur des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe verändert (vgl. ebd.). Obwohl die Altersgruppe zwischen 45-jährigen bis 55-jährigen mit mehr als 180.000 Beschäftigten die größte Gruppe unter den Beschäftigten darstellt, nimmt die Gruppe der Beschäftigten unter 35 Jahren zu (vgl. ebd.). Insbesondere bei der Gruppe der unter 30-jährigen lässt sich ein starker Anstieg feststellen. Etwa 140.000 Beschäftigte gibt es inzwischen durch den gestiegenen Personalbedarf in dieser Altersgruppe (vgl. ebd.).

In den ambulanten Hilfen machen die 20- bis 35-Jährigen einen Anteil von 9.000 Beschäftigten aus, wobei der Anteil der BerufseinsteigerInnen in der Berufsgruppe der 20- bis 25-Jährigen 77% beträgt (vgl. Fendrich/Tabel 2012: 10). Auch im ASD wird 2010 ein Anstieg der Beschäftigtenzahl der Jahrgänge der 25- bis 30-Jährigen deutlich, was in diesem Falle allerdings kritisch gesehen werden muss (vgl. Pothmann/Tabel 2012: 13). Der erhöhte Personalbedarf wird nicht mit dringend benötigten berufserfahrenen Fachkräften, sondern mit BerufseinsteigerInnen mit Hochschulabschluss abgedeckt, die durch ihre Unerfahrenheit in diesem Berufsfeld

zunächst nicht spürbar zu einer Arbeitsentlastung des berufserfahrenen Personals beitragen können und den komplexen und verdichteten Aufgaben des ASD nicht immer gewachsen sind (vgl. ebd.).

In der Altersgruppe zwischen 30 und 40 sorgen Familiengründung und Erziehungszeiten für einen Rückgang der Beschäftigungszahlen in der Kinder- und Jugendhilfe, der durch die Wiedereinsteiger in der Altersgruppe zwischen 40 und 50 wieder aufgefangen wird (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 3).

Die über 50-Jährigen Beschäftigten machen den größten Anteil des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe aus (vgl. ebd.).

Zukunftsbereiche U3-Ausbau, erzieherische Hilfen

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt aktuell ein Schwerpunkt vor allem im Segment der Kindertagesbetreuung, insbesondere im U3-Ausbau (Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 4). Auch die ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen und der ASD werden in diesem Zuge weiter ausgebaut (vgl. ebd.).

Seit den 90er-Jahren ist das Arbeitsfeld der Hilfen der Erziehung das am stärksten expandierende Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe (Bröring/Buschmann 2012: 52). 80.272 Beschäftigte waren Ende 2010 in den erzieherischen Hilfen tätig: Das ist ein Anstieg von ca. 29% im Vergleich zu 2006 (vgl. ebd.). 59.760 Stellen davon sind Vollzeitstellen (vgl. ebd.). Zwischen den Jahren 2002 und 2006 ist allerdings ein Anstieg der Teilzeitquoten von 37% auf 47% zu verzeichnen (vgl. ebd.). Besonders jüngere ArbeitnehmerInnen und Frauen sind teilzeitbeschäftigt, vor allem auch, weil der berufliche Einstieg über Teilzeitstellen verläuft (vgl. ebd.). Die Teilzeitquoten divergieren allerdings stark in den einzelnen Handlungsfeldern, z.B. arbeiten in der Heimerziehung lediglich ein Drittel der Beschäftigten in Teilzeit, in der Sozialpädagogischen Familienhilfe hingegen 70% (vgl. ebd.). So haben sich die Beschäf-

tigungsverhältnisse in den Hilfen zur Erziehung auch durch die Ausdifferenzierung des Arbeitsfeldes verändert, z.B. durch die Vielfalt und zunehmende Flexibilisierung von Angeboten (vgl. ebd.).

Augenfällig ist bei der Personalentwicklung in den erzieherischen Hilfen der Anstieg von Stellen in den Metropolen Berlin (56,1%) und Hamburg (87,2%) sowie in den Bundesländern Hessen (53%), Baden-Württemberg (34,4%) und Nordrhein-Westfalen (32%) (vgl. Fendrich/Tabel 2012: 8). Die Aufwendungen in den ambulanten erzieherischen Hilfen haben sich zwischen 2006 und 2010 von 1,204 Mrd. Euro auf 1,882 Mrd. Euro erhöht, was eine Zunahme von 56% ergibt (vgl. ebd.).

Besonders bei den Institutionen in freier Trägerschaft lässt sich in den Jahren zwischen 2006 und 2010 ein Zuwachs beim zusätzlichen Personal im Bereich der erzieherischen Hilfen verzeichnen (Fendrich/Tabel 2012, 9). Hier liegt der Anstieg der Beschäftigten bei 31,6%, bei den Öffentlichen Trägern nur bei 4,6% (vgl. ebd.).

Die Fokussierung der Hilfe auf jüngere Kinder lässt aus fachlicher Sicht befürchten, dass ältere Kinder von der Kinder- und Jugendhilfe aus den Augen verloren werden (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 4).

Dezentralisierung der Heimerziehung

Im Jahr 2010 waren 119.343 Plätze in teilstationären und stationären Einrichtungen verfügbar (vgl. Fendrich/Tabel 2012, 10). Zwölf Jahre zuvor waren es nur 106.485 Plätze (Anstieg von 12%)—In diesem Zusammenhang zeigt sich ein Bedeutungsverlust von zentralisierten Einrichtungen, die inzwischen nur noch 39,6% der Gesamteinrichtungen ausmachen (vgl. ebd.). Der Anstieg von familienähnlichen pädagogischen Einrichtungen wie Mutter-Kind-Einrichtungen von 1.900 auf 4.000 Plätze innerhalb von 12 Jahren wird von der Verdreifachung der verfügbaren Plätze in Erziehungsstellen von ca. 1.900 auf etwa 5000 noch übertroffen (vgl. ebd.). Die Platzvolumina sind besonders zwischen

2006 und 2010 gestiegen, was sich auf gesteigerte Fallzahlen bei den unter 6-Jährigen in den stationären Hilfen zurückführen lässt (vgl. ebd.).

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

34.956 Personen waren 2010 bei den kommunalen Jugendämtern beschäftigt (vgl. Pothmann/Tabel 2012: 12). Dies macht in den 16 Jahren zwischen 1994 und 2010 einen Anstieg von 21% aus (vgl. ebd.). Zu einer spürbaren Entlastung der MitarbeiterInnen im ASD scheint die personelle Aufstockung dennoch nicht zu führen. Trotz der Neuanstellungen verringern sich die hohen Arbeitsbelastungen und zusätzlichen Aufgaben des Personals beim ASD nicht. Fälle von Kindesvernachlässigungen und -tötungen und die darauf folgenden verschärften Untersuchungen zur Personalbedarfsmessung haben einen Anstieg von Personal im ASD bewirkt (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 4). Die Arbeitsbelastung ist trotz Stellenschaffungen nachweislich aber nicht geringer geworden (vgl. Pothmann/Tabel 2012: 12).

Akademisierung

Der Anstieg des Personals in jüngeren Altersgruppen befördert auch die Akademisierung des Berufsfeldes (vgl. ebd.). Außerhalb der Kindertageseinrichtungen liegt der Anteil der Fachkräfte mit Hochschulabschluss inzwischen bei 50% (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012: 4). So sind z.B. im Bereich der stationären Hilfen gerade im Osten Deutschlands die Beschäftigten mit akademischer Ausbildung in den Jahren zwischen 2002 und 2010 um 8% angestiegen, im Westen nur um 4% (vgl. Pothmann/Tabel 2012: 11). Generell gilt jedoch: Im Jahre 2010 hatten in den Hilfen zur Erziehung 40,7% der westdeutschen Beschäftigten einen Hochschulabschluss, dem gegenüber nur 27,4% der ostdeutschen Beschäftigten (vgl. ebd.). Inzwischen kommt es aber in den neuen Bundeslän-

dern zu einem Nachholeffekt bei akademischen Abschlüssen in pädagogischen Berufen (vgl. Pothmann 2012: 15).

Diese für die Profession und Disziplin Sozialer Arbeit an sich so erfreulichen Befunde, dass in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe noch nie mehr Personen tätig waren, als es derzeit zu verzeichnen ist, führt auf Seiten der Kommunen jedoch zu divergierenden Folgen, so dass mit Sorge nach den Ursachen bzw. Gründen für die erhöhte Nachfrage und den Bedarf für Leistungen der Jugendhilfe geschaut wird. Vor diesem Hintergrund wird immer wieder von gravierenden Kostensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen, die die Kommunen vor große Probleme stellen. Und zugleich wird beklagt, dass nicht genügend Fachkräfte für diese anspruchsvollen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Fachkräftemangel

In der Kinder- und Jugendhilfe ist seit einiger Zeit von einem Fachkräftemangel die

Rede. Es lassen sich grob drei verschiedene Formen des Fachkräftemangels bestimmen: der quantitative Fachkräftemangel im Sinne eines zählbaren Bedarfs (insbesondere im Kita-Bereich), der qualitative Fachkräftemangel (im Sinne eines Mangels an geeignetem Personal, beispielsweise im ASD) und der gefühlte Fachkräftemangel (auf der Basis subjektiver respektive trägerspezifischer Einschätzungen und Erfahrungen). Für die Zukunft ist zu erwarten, dass sich der Bedarf an qualifiziertem Personal nicht mehr adäquat decken lässt.

Auch hier ist der demographische Wandel neben dem Generationenwechsel mitursächlich dafür, dass die Anzahl derer, die sich für einen Beruf in der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden können, sich absolut verringern wird. Die Umstellung von Diplomabschlüssen auf die gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge war vielfach mit dem Wegfall des Berufsanerkennungsjahres verbunden und führte offenbar zu einer veränderten Wahrnehmung der Arbeitsmarktsituation auf der Trägerseite, da

Bundeskongress für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD): Im Mittelpunkt der Mensch?

In den nächsten Jahren werden in den Allgemeinen Sozialen Diensten eine Vielzahl von Stellen neu zu besetzen sein. Grund ist die Altersstruktur des Personals. Wie kann die Neubesetzung gelingen, wenn es bereits heute in einigen Regionen schwierig ist, freiwerdende Stellen zu besetzen? Wie entwickelt sich der ASD weiter, wenn wie erwartet, der Anteil älterer Menschen in den Kommunen wächst und zugleich derjenige von Kindern und Jugendlichen zurückgeht? Zusätzlich stellt die zunehmende Ökonomisierung der sozialen Arbeit den ASD vor Herausforderungen, die konzeptionelle, organisatorische und personelle Lösungen erfordern.

Vom 4. bis 6. September 2013 diskutierten rund 400 Fachkräfte der Sozial- und Jugendhilfe und der Allgemeinen Sozialen Dienste unter dem Motto „Im Mittelpunkt der Mensch?“ Entwicklungsmöglichkeiten und konkrete Handlungsempfehlungen.

Die zentrale Fachveranstaltung der Allgemeinen Sozialen Dienste in der Bundesrepublik Deutschland wurde vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Kooperation mit der Katholischen Stiftungshochschule München, der Stadt München, dem Landschaftsverband Rheinland, dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), dem Institut für Sozialarbeit und Sozialforschung e.V. (ISS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/ Kommunaler Sozialer Dienst ausgerichtet.

der Personalnachwuchs nun direkt vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden musste. Die mancherorts eingeführte Möglichkeit eines Berufseinmündungsjahres durch die Träger eröffnet hier eventuell neue Zugänge. Die Erwartungshaltung von Anstellungsträgern, spezialisierte und passgenaue AbsolventInnen einstellen zu können, ist vielfach aufgrund der generalistischen Orientierung des Bachelor-Studiums nicht zu erfüllen (vgl. AGJ 2011: 3). Die Hochschulen bekräftigen demgegenüber ihre Position einer generalistischen Orientierung in den Curricula für die BA-Studiengänge; eine Spezialisierung wird in der Vielzahl unterschiedlichster MA-Programme angeboten. Die Hochschulen verweisen ansonsten auf die Möglichkeiten des trainee on the job für die Arbeitgeber.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden atypischen Beschäftigungs- und Teilzeitarbeitsverhältnissen und der als relativ niedrig eingeschätzten Eingruppierungen in die jeweiligen Tarifwerke oder frei verhandelten marktorientierten Honorarsätzen stellt sich zum einen die Frage der Attraktivität einer Tätigkeit im sozialen Sektor und zum anderen der späteren finanziellen Absicherung über Renten etc. Zudem können sich nach einer Studie nur 26 % der Befragten vorstellen, unter Beibehaltung der aktuellen Arbeitsbedingungen gesund das Rentenalter zu erreichen. Verglichen mit Beschäftigten aus anderen Dienstleistungsberufen, die im Mittel zu 54 % glauben, dass sie gesund das Rentenalter erreichen werden, liegt z.B. die Berufsgruppe der ErzieherInnen damit am unteren Ende (Verdi 2009: 12). Ob sich dieses Thema zumindest zum Teil erledigen wird, da potentielle MitarbeiterInnen auf ein größeres Angebot und möglicherweise bessere Vertragskonditionen zurückgreifen können, bleibt abzuwarten. Gleichwohl wird auch die Anzahl qualifizierter Fachkräfte zurückgehen, wie die Ausführungen zu den Beschäftigungszahlen deutlich gemacht haben. Im Wettbewerb der Träger um Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt steht zu befürchten, dass Fachlichkeit unter stär-

ker restriktiven Bedingungen gemessen wird und stattdessen pragmatische Qualifizierungs- und Beschäftigungslösungen praktiziert werden. Auch der Versuch, verstärkt ehrenamtliche Kräfte einzubeziehen, dürfte dieser Entwicklung geschuldet sein. Die Gefahr, fachliche Standards und Qualität zur Disposition zu stellen, um in kurzer Frist Strategien der Personalgewinnung zu entwickeln, könnte nach Einschätzung der AGJ längerfristig negative Folgen für die Leistungsfähigkeit und Qualität der Kinder- und Jugendhilfe haben. Insofern stellt diese Entwicklung eine Herausforderung für Aus-, Weiter- und Fortbildung gleichermaßen wie für Anstellungsträger und Politik dar. Ausbildungskapazitäten zu erhöhen, Fachstandards aufrecht zu erhalten, neue Modelle der Qualifizierung bis hin zu der Möglichkeit, ggf. fachlich gehaltvolle duale Studiengänge zu erproben und gezielt versierte Weiterqualifizierungen zu entwickeln, bleibt Aufgabe der in diesem Bereich verantwortlichen Akteure und Institutionen. Da die Sozialpartner nicht zu dieser Aufgabe verpflichtet werden können, ist der gesetzliche Gestellungsauftrag der öffentlichen Hand für die Ausführung von Sozialleistungen (§ 17 SGB I) umso gewichtiger.

Gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe erscheint immens und allumfassend (vgl. § 1 SGB VIII), doch wird sie öffentlich eher als Kostenfaktor und weniger als Investition in die Zukunft wahrgenommen und diskutiert. Zudem werden die besonderen Belange und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien Kaufmann zufolge mit „struktureller Rücksichtslosigkeit“ konfrontiert, während in den Teilsystemen Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit die jeweiligen Logiken des Teilsystems dominieren (Kaufmann 2005, 152ff.). Gerade deshalb ist die Kinder- und Jugendhilfe ein fachlich sehr anspruchsvolles und komplexes Tätigkeitsfeld, dem eine gesellschaft-

lich höchst bedeutsame Aufgabe zukommt; sie ist der Bereich, in dem die Zukunftschancen der künftigen Generationen ganz wesentlich mitgeprägt werden, was wiederum auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische Auswirkungen hat, worauf in diesem Beitrag jedoch nicht weiter eingegangen werden kann. Die Jugendhilfe hat aber auch eine Anwaltsfunktion für junge Menschen und deren Familien inne, was vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ebenfalls eine wichtige Aufgabe ist, denn die Interessensvertretung der älteren Altersgruppen wird allein durch die demographische Entwicklung gewichtiger sein. Es geht aber auch um fachliche und organisatorische Herausforderungen. Die klassischen Themen der Jugendhilfe, die Familienunterstützung, Förderung, Schutz, Erziehung, Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen erhalten vor dem Hintergrund eines immer stärker differenzierten Wissens und Bewusstseins sozialer Ungleichheit und sozialer Benachteiligung anwachsender Gruppen von Kindern und Jugendlichen (Stichwort Kinderarmut) und einer Neuausrichtung des Bildungsthemas und neuer Bildungsstrategien eine immer größere Bedeutung. Hinzu kommen professionspolitische Entwicklungen in der Jugendhilfe, die ebenfalls zu einer Neujustierung Anlass geben.

Im Folgenden werden daher einige markante Entwicklungen der jüngeren Zeit kurz vorgestellt, die inhaltlich-konzeptionelle, strukturelle, finanzielle und organisatorische Anforderungen an die Jugendhilfe stellen.

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Fachkräfte

Der 14. Kinder- und Jugendhilfebericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (14. KJB) trifft zwei wesentliche Feststellungen:

1. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt heute zum Gelingen des Aufwachsens nahezu aller Kinder und Jugendlichen bei und ist

als sozialstaatliche Leistung „in der Mitte der Gesellschaft“ und damit in „neuer Verantwortung“ angekommen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten somit als selbstverständlicher gesellschaftlich akzeptierter und quantitativ bedeutsamer Bestandteil sozialstaatlicher Leistungen, mit dem Ziel der Bildung, Erziehung und Betreuung, der Unterstützung und des Schutzes junger Menschen.

2. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe müssen zugleich in „neuer“ verschränkter Form von öffentlicher sowie von privater Verantwortung wahrgenommen werden. Verschiebungen im Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Verantwortung machen es erforderlich zwischen der Wahrnehmung von staatlicher öffentlicher Verantwortung, der Wahrnehmung von Verantwortung im öffentlichen Raum durch den Dritten Sektor, insbesondere durch die freien Träger der freien Jugendhilfe, aber auch durch einen wettbewerblich ausgerichteten Markt sozialer Dienstleistungen und schließlich der Wahrnehmung von privater Verantwortung, wie durch Eltern und Familie aber auch zivilgesellschaftlicher Verantwortung in ihren jeweiligen Mischungsverhältnissen zu differenzieren (vgl. Wabnitz 2013, 108 ff.). Hervorzuheben ist die Forderung des 14. KJB: „Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht ist unbedingt auch zukünftig beizubehalten“. Gleiches gelte auch für den dreistufigen Aufbau von Kompetenzen und Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der sich nachhaltig bewährt habe und eine gute Grundlage für die zukünftige weitere Ausgestaltung der Hilfe sei (vgl. Wabnitz 2013, 199). Wabnitz verweist auch auf die mit den fachlichen Erfordernissen und Fortschritten bewirkten Kostensteigerungen und die Verteilung der damit verbundenen Finanzierungslasten, was mit Forderungen nach Kompetenzverlagerungen und Änderungen der sachlichen Zuständigkeiten bis hin zu einer Relativierung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung von Seiten einzelner Bundesländer und

Arbeit – Warum unser Glück von ihr abhängt und wie sie uns krank macht.

Auszüge einer Rezension von Dr. Jürgen Blumenberg

„In diesem neuen Buch von Joachim Bauer geht es vor allem um das Gelingen lohnabhängiger Erwerbsarbeit als einer guten Arbeit, wobei er unter guter Arbeit eine Arbeit versteht, die zu Resonanzenerfahrungen führt, die zu einem Teil unserer Identität wird, die Sinnerfahrungen, soziale Anerkennung und Teilhabe vermittelt; dann trage Arbeit zur Gesunderhaltung bei und könne glücklich machen. Wenn aber Erwerbsarbeit Entfremdungserfahrungen vermittele, eine Sinnhaftigkeit, soziale Anerkennung und eine Entlohnung, die zum Lebensunterhalt reiche, vermissen lasse, dann entfalte diese ihre destruktive Seite und mache krank. Dabei sei das einfache Herausgehen aus der Arbeit eben auch keine Lösung. Im zweiten Kapitel beschreibt Bauer die neurobiologischen Systeme, die zu Sinnfindung bzw. Sinnverlust am Arbeitsplatz beitragen. Wobei die Motivationssysteme, das Empathiesystem, neuronale Stresssysteme, Aggressions- und Depressionsmechanismen und der „Sense of Coherence“, d.h. die Verstehbarkeit, Bewältigbarkeit und Sinnhaftigkeit von Arbeit die entscheidenden Beiträge zu deren gesunderhaltender Wirkung leisten.

Allerdings verdeutlichen Informationen zu aktuellen Veränderungen der Arbeitswelt im Zusammenhang mit Multitasking, Fragmentierung, mit Beschleunigung und ständigen Umstrukturierungen das sich diese immer mehr zu einer „freien Wildbahn“ entwickle: Dadurch werde bei Beschäftigten ein schlechter Stresszustand (Dysstress) i.S. einer „unspezifischen Wachsamkeit“ provoziert. In Anspielung auf die notwendige Rettung systemrelevanter Banken spricht Bauer von „systemrelevanten Beschäftigten“, ohne die unsere Arbeitswelt nicht mehr handlungsfähig wäre. Bei Beschäftigten würden durch Dysstress, wie etwa Ungleichbehandlung, soziale Ausgrenzung, Demütigung oder prekäre Arbeitsverhältnisse Schmerzgrenzen erreicht, die neben individuellen Burn-out-Risiken auch zu Aggressionen, Konflikten und Depressionen als subjektiven Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer und zu Störungen der Arbeitsabläufe führen würden.

Im dritten Kapitel gibt Bauer anhand von statistischen Daten und entsprechenden empirischen Untersuchungsbefunden einen sehr faktenreichen und informativen Überblick über den Zustand der Arbeitswelt in Deutschland und über die entsprechenden Befindlichkeiten der Beschäftigten. Dieser Überblick ist gegliedert nach Branchen, Anstellungsverhältnissen und Schichtzugehörigkeit der Beschäftigten. Unter Berücksichtigung der von ihm kritisch eingeschätzten Vorbereitung junger Menschen auf die Arbeitswelt, stellt Bauer zur Datenlage fest, dass Bildung am ehesten vor Arbeitsplatzunsicherheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken schützt – abgesehen von einigen besonders belastenden Akademikerberufen wie beispielsweise Hausärzten oder Lehrern. Atypische Arbeit (Teilzeitarbeit, befristete Arbeit, geringfügige Beschäftigung), prekäre Arbeit und Niedriglöhne stellten nicht nur demoralisierende und deprimierende Belastungen für die betroffenen Beschäftigten dar, sondern würden auch bei deren Kindern als selbst erlebte Vorbilder zur Lebensbelastung. (...)

Von den Gewerkschaften müssten die qualitativen Aspekte der Arbeit aber auch die zunehmende Ungleichheit in den Arbeitsverhältnissen sowie die dadurch entstehenden Belastungen der arbeitenden Menschen in den politischen Fokus gestellt werden.“

Die Gesamtfassung der Rezension finden Sie auf der AFET-Homepage.

Verbände führte (vgl. Wabnitz 2013, 160), worauf unter dem Gliederungspunkt der internen Herausforderungen noch einmal einzugehen sein wird.

Das neue nach langen Verhandlungen zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz soll Konzepte der Prävention und Intervention stärken. Zur Verbesserung des Kinderschutzes sind frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke für werdende Eltern geschaffen worden. Die Befugnisse von Berufsheimnisträgern – wie Ärzten – zur Informationsweitergabe an das Jugendamt werden unter Wahrung der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient ebenso geregelt wie der Hausbesuch durch MitarbeiterInnen des Jugendamtes. Schließlich sollen verbindliche Standards durch eine verpflichtende kontinuierliche Qualitätsentwicklung eingeführt werden.

Während das neue Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz verbessern will, hat der im Juni 2011 stattgefundenen 14. Kinder- und Jugendhilfetag sich zentral mit dem Thema: „Perspektiven entwickeln – Potenziale fördern“ befasst (<http://www.jugendhilfetag.de/>). Ein wichtiges Thema bildete dabei der Integrations- und Migrationsaspekt als Herausforderung der Jugendhilfe, da der Umgang mit kultureller und sozialer Vielfalt besondere Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe stellt. Auch das Anliegen der sozialen Teilhabe durch Inklusion wurde hervorgehoben. Die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien solle als Normalität gelten und die Möglichkeit umfassen, medizinische Versorgung, Bildungs- und Freizeitangebote und weitere Unterstützungsleistungen unter Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention frei zu wählen. Dabei wurde auch die Zuständigkeitsfrage (Stichwort: „Große Lösung“) diskutiert.

Eine weitere Aufzählung aktueller Entwicklungen, die neue Anforderungen an die Jugendhilfe stellen, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. In der Fachdiskussion

wird hier zwischen gewichtigen externen und internen Herausforderungen in der Jugendhilfe unterschieden (vgl. Rauschenbach u. a. (2010). Rauschenbach bezieht sich zwar auf die Kinder- und Jugendarbeit, aber die Erkenntnisse lassen sich auch auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Ganz ähnlich werden diese Entwicklungen auch von Maykus (2010) gesehen.

Externe Herausforderungen

Als externe Herausforderung gilt zunächst die gesamt-demographische Entwicklung, wonach sich das Klientel der Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren verringern wird. Da sich dieser Trend regional und unterschieden nach Stadt und Land sowie Nord und Süd und Ost und West in unterschiedlichem Ausmaß einstellen wird, ist hier jeweils zu differenzieren. Die Forderung lautet dementsprechend: die *„stark rückläufige Altersgruppe der unter 21-jährigen so zielgerichtet und umfassend zu fördern und zu qualifizieren, dass sie mit realen Teilhabechancen ... als Zukunftsträger in das mittlere Alterssegment der Gesellschaft hinein wachsen können. ... Ein Verzicht auf Prioritätensetzungen zu Gunsten der jungen Menschen und ihrer Familien dürften sich deshalb als irreversibler Fehler erweisen“* (ebd. 10). Und weiter: *„Der demographische Wandel und die darin angelegten Herausforderungen einer Intensivierung in der Förderung der nachwachsenden Generation sind also alles andere als abstrakte, ferne Größen – wir sind mitten drin!“* (ebd. 12). Der Trend könnte sich bei entsprechenden Vereinbarungen in der Kommune jedoch auch positiv auf die Qualität der Leistungen und Angebote der Jugendhilfe auswirken, wenn es gelänge den Betreuungsbedarf und die Qualität der Hilfe durch bessere Betreuungsschlüssel und adäquate fachliche Standards zu optimieren. Das Stadt-Landgefälle – z.B. in der sozialen Infrastruktur – wäre hierbei im Angebotsspektrum der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Neben diesen demographischen Herausforderungen treten Veränderungen in der Lebenswelt junger Menschen hinzu. So wird z.B. durch den Ausbau der Ganztagschulen die bisherige Polarisierungen zwischen Jugendhilfe und Schule aufgehoben. Galt die Jugendhilfe bisher als ein Ort des informellen Lernens und die Schule als formeller Lernort, so würde eine Neupositionierung zwischen beiden Systemen erforderlich, wozu die Schulsozialarbeit beitragen könnte. Schließlich sei die Einbeziehung der Jugendhilfe in die erweiterte Bildungsdiskussion verschiedener Bildungsorte wie die Frühförderung in den Kindertagesstätten eine weitere Herausforderung.

Interne Herausforderungen

Als interne Herausforderungen in der Jugendhilfe haben Rauschenbach u.a. (2010) bereits folgende strukturellen Entwicklungen skizziert:

In Anbetracht der Diskussion um die Finanzknappheit öffentlicher Haushalte erhöht sich der Legitimationsdruck für die Gewährung und der Verteilungskampf um öffentliche Leistungen beträchtlich. Es geht um die Rechtfertigung für den Einsatz von Steuermitteln. Die Debatten um Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei präventiven Maßnahmen, über Konzepte des Casemanagements, aber auch den sozialräumlichen Ansatz und deren jeweiligen Kosten werden verstärkt geführt (vgl. dazu: Zweiter Basisbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung 2013). Fiskalische Konsequenzen aus solchen Debatten und ‚Verhandlungen‘ sind zu erwarten. So belief sich das Ausgabenvolumen für Leistungen und Strukturen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland für 2010 auf 28,9 Mrd. Euro und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 7,4 % gestiegen. Im Vergleich zu 2004 betragen die Ausgaben 20,7 Mrd. Euro. Der größte Anteil mit 17,8 Mrd. Euro (62 %) entfällt dabei auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen, gefolgt von

den Hilfen zur Erziehung mit 7,5 Mrd. Euro (26 %), der in den vergangenen Jahren stetig angewachsen ist (Statistisches Bundesamt 2011, Pressemitteilung Nr. 022 vom 18.01.2012). Von einer Stagnation der Finanzmittel kann daher zunächst nicht die Rede sein. Sozialpolitische Aktionen der Stadtstaaten (insb. Hamburg) zielten im Interesse einer Kostenreduzierung darauf ab, durch eine Änderung der Rechtsgrundlagen die kommunalpolitische Handlungsfähigkeit für Jugendhilfeleistungen zu stärken und wollten eine ‚Aufweichung‘ des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung auf den Weg bringen (vgl. Otto 2011: 449ff.). Auch wenn zwischenzeitlich nicht mehr von einer Abschwächung des individuellen Rechtsanspruchs auf die erzieherischen Hilfen die Rede ist, wird weiterhin darüber nachgedacht, wie dem Spargebot der Kommunen Rechnung getragen werden kann. So hat beispielsweise die Konferenz der Jugend- und Familienministerinnen und -minister die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) beauftragt mit Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe Fragen der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung zu erörtern. Zwischenergebnisse umfassen Vorstellungen unterschiedlichster Trag- und Reichweite. Sie reichen von dem Vorschlag, das Subsidiaritätsprinzip zu ändern, indem Kommunen selbst stärker Aufgaben wahrnehmen, die bisher freie Träger erbracht haben, generell das Verhältnis öffentlicher und freier Träger neu zu überdenken, die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses zu verändern, die Aufgabe der Jugendhilfeplanung auf den Rat zu verlagern, über den Ansatz, Leistungen der Jugendhilfe wesentlich stärker auf die Regelangebote zu verweisen und zu konzentrieren, bis hin zu Überlegungen zu mehr Vernetzung und Verzahnung von Maßnahmen und Akteuren im Sozialraum (vgl. das unveröffentlichte Arbeitspapier der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 8.1.2013 zur Weiter-

entwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände aus der Reform). Bei aller Vorläufigkeit solcher Arbeitsergebnisse (insbesondere in Wahlzeiten) bleibt doch festzuhalten, dass die Vorschläge der AGJF jedenfalls in großen Teilen in Widerspruch zu den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen des 14. KJB stehen. Man wird hier aus fachlicher Sicht dem Vorsitzenden der unabhängigen Sachverständigenkommission für die Erarbeitung des 14. KJB beipflichten können, wenn er etwa schreibt: „Dies alles zeigt, dass erreichte Verbesserungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilfe-rechts nicht ungefährdet waren und sind und dass insbesondere die Verteilung der Finanzierungslasten weiterhin eine zentrale Herausforderung darstellt (Wabnitz 2013, 160).

Derzeit bereitet auch die Finanzierung der U-3-Angebote den Kommunen Sorge. Die Finanzierung wesentlicher Angebote freier Träger nach § 78a ff. SGB VIII über Leistungsvereinbarungen führt zu einer gewissen Planungssicherheit für die freien Träger. Gleichwohl wird über diese Form der ‚Neuen Steuerung‘ die Rolle der freien Träger als Leistungserbringer und Erfüllungsgehilfe der öffentlichen Träger auch kritisch gesehen. Eine Einschränkung der Eigenständigkeit, der Pluralität und des Innovationspotenzials freier Träger wird befürchtet. Teilweise werden Streitigkeiten über die Höhe des Entgelts und insbesondere der tariflichen Eingruppierung vor Verwaltungsgerichten und Schiedsstellen ausgetragen.

Die in der Vergangenheit klassische Zweiteilung zwischen ehrenamtlich und beruflich geleisteter Arbeit ist in den letzten Jahren zugunsten einer Professionalisierung und von mehr Fachlichkeit der Arbeit Hauptamtlicher vorangetrieben worden. Gleichwohl ist das Spannungsverhältnis zwischen Ehrenamtlichkeit und Hauptamtlichkeit nicht aufgehoben, sondern schwelt weiter fort und wird gelegentlich wieder verschärft, etwa durch

Forderungen, mehr Freiwillige aus Gründen der Kostenreduzierung einzusetzen. Derartige Forderungen werden durch ver- einzelte Studien befördert, wonach der Einsatz von Laien in der Sozialen Arbeit genauso effektiv sei, wie der von Fachkräften (vgl. Müller-Kohlenberg 1999). Auch die Professionalisierungsdebatte mit ihren Grundfragen nach Status, Prestige, Macht und Einfluss ist nach wie vor virulent. In der Jugendhilfe besteht eine Konkurrenz von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen mit JuristInnen und BetriebswirtInnen insbesondere in den Leitungsebenen und mit PsychologInnen und MedizinerInnen in der Beratung und Behandlung. Dieser „War of professions“ (Abott 1987) lässt sich auf anderer Ebene nahezu idealtypisch an den langwierigen Auseinandersetzungen um den Zugang zum Psychotherapeutenberuf für AbsolventInnen der Sozialen Arbeit deutlich nachzeichnen. Hinzu kommt die Frage nach der professionellen Identität neuer Studienabschlüsse, wie etwa bei den AbsolventInnen kindheitspädagogischer Studiengänge. Sell spricht in diesem Zusammenhang von einem Bachelor of Was? (Sell 2010: 18) und meint damit die für Außenstehende häufig nicht klare Zuordnung zu einer bestimmten Disziplin. Bei den Kindheitspädagogen erfolgt diese Zuordnung über das Berufsbild einer akademisierten ErzieherIn als neue Berufsbezeichnung für KindheitspädagogInnen mit dem Einsatzfeld in Kindertagesstätten etc. Als kontraproduktiv für das Handlungsfeld, die Disziplin und die Profession könnte sich in diesem Professionalisierungsprozess der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) erweisen, der eine Gleichwertigkeit der akademischen Bachelor-Abschlüsse mit den Fachschulabschlüssen der Fachschulen/Berufskollegs für ErzieherInnen auf Level 6 vorsieht (vgl. DQR 2010, (in: www.deutscherqualifikationsrahmen.de/) vgl. dazu auch die kritische Stellungnahme des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) (in: <http://www.fbts.de/dokumente.html>). In der Folge könnten Arbeitgeber ein größeres Interesse daran haben, weniger HochschulabsolventInnen einzustellen,

wenn FachschulabsolventInnen als gleichwertig angesehen werden, aber bei letzteren gleichzeitig niedrigere Lohnkosten anfallen. Die Frage der Qualität und fachlicher Standards stellt sich somit erneut.

Für die Jugendhilfe besteht hier die Notwendigkeit einer Klärung und Abstimmung des Verhältnisses des akademischen Abschlusses zum Berufsabschluss in den jeweiligen Handlungsfeldern der Jugendhilfe für die Einrichtung, das Klientel und die MitarbeiterInnen selbst im Hinblick auf Einsatz, Kompetenzen, Entlohnung und damit insgesamt der tariflichen Zu- und Einordnung, was wiederum Aufgabe der Tarifpartner ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren höchst komplexen und gesellschaftlich relevanten

Literatur:

- Abbot, A. (1987): System of Professions. An Essay on the Division of Expert Labor. Chicago, London
- Bröring, M./ Buschmann, M. et al. (2012): Personalsituation und Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendarbeit, in: Atypische Beschäftigungsverhältnisse in ausgewählten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, Frankfurt a.M.
- Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (07.04.2011) in: www.agj.de/pdf/5/Fachkraeftemangel.pdf
- Fendrich, S./ Tabel, A. (2012): Deutlicher Personalanstieg in den Hilfen zur Erziehung, in: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 1/12, Dortmund, S. 8-11
- Fuchs-Rechlin, K./Rauschenbach, T (2012): Kinder- und Jugendhilfe – ein Wachstumsmotor

demographischen Wandel, in: www.kvjs.de/jugend/jugendarbeit-jugendsozialarbeit.html?eID...

- Maykus, S. (2010): Rahmenbedingungen und Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe, in: Institut für Soziale Arbeit (Hg): Neue Entwicklungen und Orientierungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Expertise zum 9. Kinder- und Jugendbericht des Landes Nordrhein-Westfalen, 6-27, in: www.iaq.uni-due.de/aktuell/veroeff/2010/stoebe01.pdf
- Müller-Kohlenberg; H. (1999): Freiwilligenkompetenz – ein streitbares Konzept oder konstruktive Realität? in: Neue Perspektiven eröffnen – die Freiwilligenkultur in Deutschland stärken, Berlin, 18-26
- Otto, H.-U (2011): Mit Volldampf in die Vergangenheit. Politik in und mit der Kinder- und Jugendhilfe und Auswirkungen auf die Praxis und ihre Fachlichkeit, in: Neue Praxis, 2011, Heft 4, 449-451
- Pothmann, J. (2012): Jugendarbeit – gelandet nach freiem Fall? In: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 1/12, Dortmund, S. 14-15
- Pothmann, J./ Tabel, A. (2012): Mehr Personal – aber keine Entlastung, in: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 1/12, Dortmund, S. 12-13
- Rauschenbach, T. (1999): Das sozialpädagogische Jahrhundert, Weinheim, München
- Rauschenbach, T., Borrmann, S., Düx, W., Liebig, R., Pothmann, J., Züchner, I. (2010): Lage der Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in Baden – Württemberg Eine Expertise. Dortmund, Frankfurt a. M., Landshut, München
- Sell, S. (2010): Zwischen Baum und Borke? Bestandsaufnahme und Perspektiven der Profession(en) in und neben der Erziehungshilfe, in: Remagener Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 05-2010, Remagen, S. 3-26
- Schilling, M. (2012): Jugendhilfeausgaben nehmen 2010 weiter zu, in: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 1/12, Dortmund, S. 5-7
- Thiersch, H. (1992): Das sozialpädagogische Jahrhundert, in: T. Rauschenbach, H. Gängler (Hg.): Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft, Neuwied, Kriftel, Berlin, S. 9-23

50 Jahre Deutsches Jugendinstitut (DJI)



Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) widmet sich seit fünf Jahrzehnten einer ganzen Reihe von Themen, die für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland relevant sind, und liefert wichtige Impulse für die wissenschaftliche Erforschung und politische Gestaltung des Landes. Am 26. Juni feierte das DJI sein Jubiläum mit einer Fachveranstaltung unter dem Motto „50 Jahre Aufwachsen in Deutschland“.

Zudem wurde eine Sonderausgabe von »DJI Impulse« erstellt. Darin wird auf 50 Jahre Gesellschaftsentwicklung zurückgeblickt: Was veränderte sich in dieser Zeit in den Themenfeldern des Instituts, in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien? Wie ging das Institut forschend und beratend darauf ein? Welche Anstöße kamen aus dem DJI, welche Resonanz fanden sie in Praxis und Politik? Und wie entwickelte sich das Institut selbst in diesen dynamischen Zeiten weiter? Die Sonderausgabe ist der Versuch, die komplexe Institutsgeschichte in abwechslungsreicher Form zu veranschaulichen.

Aufgaben nur durch eine qualitätsorientierte und an hohen fachlichen Standards orientierte Arbeit in der Lage sein wird, den Anforderungen ihres gesetzlichen Auftrags und den gesellschaftlichen Erwartungen und Bedarfen nachkommen zu können. Dazu bedarf es qualifizierten Fachpersonals und gehaltvoller fachlicher Standards.

des Arbeitsmarktes? in: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 1/12, Dortmund, S. 1-4

Kaufmann, F.-X. (2005): Schrumpfende Gesellschaft – vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen, Frankfurt a.M.

Kommunalverband für Jugend und Soziales-KVJS (2010): Kinder- und Jugendhilfe im

Verdi (2009): Chancen Fördern, Anerkennung Fördern. Argumente für unsere Forderungen an die Politik, in: <http://www.chancen-foerdern.de> (28.03.2012)

Wabnitz, R. J. (2013) Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 1: Einführung und Überblick, in: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3/2013, S. 108–112

Wabnitz, R. J. (2013) Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 2: Resümee der Entwicklungen im Kinder und Jugendhilferecht seit Beginn des 21. Jahrhunderts, in: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 4/2013, S. 157–161

Wabnitz, R. J. (2013) Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 3: Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Herausforderungen im Kinder- und Jugendhilferecht, in: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 5/2013, S. 199 – 203

Zweiter Basisbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung (2013), Hannover

Prof. Dr. Peter Schäfer
Hochschule Niederrhein
Richard-Wagner-Str. 101
41065 Mönchengladbach
www.hs-niederrhein.de/sozialwesen



Prof. Dr. Peter Schäfer
Schwerpunkte: Jugend- und Familienrecht
E-Mail: peter.schaefer@hs-niederrhein.de

Petition für eine Senkung der Kostenbeiträge junger Menschen in der Heimerziehung

Grundsätzlich gilt (§ 93 Abs. 1 Satz 3), dass die jungen Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung 100 % der ihnen gezahlten Leistungen (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe oder Übergangsgeld) an den Kostenträger abgeben müssen. Nach § 94 Abs. 6 SGB VIII gehen bei Einkommen (etwa einer Ausbildungsvergütung) 75 % der Nettoeinkünfte an den Kostenträger.

Der Jugendrat der Jugendhilfe Bethel OWL in Bielefeld fordert in der Petition künftig 2/3 Drittel der Einkünfte behalten zu können. Gleiches sollte ihrer Ansicht nach für Leistungen zum Unterhalt gelten, die durch Arbeit erworben werden.

Aktueller Anlass für die Petition ist, dass der Bundesrat am 5. Juli 2013 dem vom Dt. Bundestag verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVG) der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung nach dem SGB VIII zugestimmt hat.

Die Jugendämter sollen zwar im Rahmen ihres Ermessens entscheiden können, ob sie von einer Kostenheranziehung bei Zuverdiensten von Jugendlichen in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien absehen. Doch soll dies nur in engen Grenzen möglich sein. Bedingung: das Einkommen muss im Rahmen einer Tätigkeit erworben worden sein, die in besonderem Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient (insbesondere bei Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Honorartätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich. Es kann aber auch beispielsweise im Einzelfall eine Übernahme einer Tätigkeit sein, um einen Führerschein zu finanzieren.

Der Jugendrat aus Bethel begründet sein Anliegen wie folgt:

„Wir halten die jetzige Regelung für eine erhebliche Ungleichbehandlung gegenüber gleichaltrigen jungen Menschen in Familien, die in der Regel selten 75% von ihrem Ausbildungsgeld an ihre Eltern abgeben müssen, geschweige denn 100 %. Außerdem ist diese Regelung erheblich motivationsschädlich, da Anreize zur Berufstätigkeit damit erschwert werden. Warum soll ich in den Schulferien arbeiten, wenn ich fast das gleiche Geld für das 'Nichtstun' erhalte – und wo müssen Gleichaltrige von ihrem Ferienjob 75% abgeben? Damit wird doch eher die Einstellung unterstützt, dass es ohne Anstrengungen fast genau so viel Geld gibt wie mit Anstrengung. (...) Zusätzliches Einkommen, um sich Wünsche zu erfüllen, die mit dem vom Jugendamt gezahlten Taschengeld und Bekleidungsgeld nicht erfüllbar sind, ist eine starke Motivationshilfe. Wenn das zusätzliche Einkommen mit einer beruflichen Qualifizierung einhergeht, fördert das unsere spätere Unabhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen. Wir bitten sie deshalb, um unsere Leistungsmotivation zu fördern und um eine Gleichbehandlung mit jungen Menschen in Familien zu erzielen, unsere Vorschläge in Gesetze umzusetzen.“

Die Resolution kann abgerufen und noch bis zum 15.10.2013 unterzeichnet werden unter: www.openpetition.de/petition/online/initiative-zur-aenderung-des-kostenbeitrags-fuer-junge-menschen-in-stationaeren-hilfen-zur-erziehung
Der Vorstand des Evangelischen Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL unterstützt das Anliegen der Jugendlichen.

Gutes Arbeiten im Allgemeinen Sozialen Dienst – ist das überhaupt möglich?

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist eine, wenn nicht sogar die bedeutendste Organisationseinheit der Kinder- und Jugendhilfe. Er hat eine beratende, helfende, vermittelnde, delegierende, ein-greifende und kontrollierende Funktion. Insbesondere bei der Gewährleistung eines wirksamen Kinderschutzes nimmt er eine herausragende Stellung innerhalb der Kommunalverwaltung ein. Allerdings muss bezweifelt werden, ob das, was vom ASD erwartet wird, nämlich ‚gut‘, das heisst achtsam, zuverlässig und fehleroffen zu arbeiten (Biesel 2011a), überhaupt realisiert werden kann (Biesel 2011b; Conen 2011; Gissel-Palkowisch 2007). Denn trotz des Wissens um die Riskanz und Fehleranfälligkeit, eines ohnehin multifaktoriell bestimmten Praxisfeldes, sind die Arbeitsbelastungen im ASD in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen (Merchel 2012a, S. 372ff.). Hinzu kommt, dass angesichts einiger weniger problematisch verlaufener Kinderschutzfälle eine strukturelle Schwächung des ASDs trotz vielfältiger Reformbemühungen beobachtet werden kann. Umso wichtiger wird es, eine Debatte darüber zu führen, ob und unter welchen Bedingungen „gutes Arbeiten“ im ASD überhaupt möglich ist.

Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu Beginn der 1990er Jahre weitestgehend überwunden zu sein, erfreuen sich jedoch angesichts der nicht abebbenden Auseinandersetzungen über einen wirksamen Kinderschutz zunehmender gesellschaftlicher und sozialpolitischer Beliebtheit. Vom ASD, der überwiegend Teil des Jugendamtes ist, wird einerseits erwartet, als ‚Instanz sozialer Kontrolle‘ Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern zu stoppen. Andererseits soll er als ‚Instanz sozialer Dienstleistung‘ Familien in belasteten Lebenssituationen hilfreich zur Seite zu stehen und durch eine sozialräumliche Arbeitsweise Bedingungen des Aufwachsens positiv gestalten. Die damit verbundenen Image- und Organisationsprobleme, die dem Allzuständigkeitsanspruch des ASD für die Bearbeitung von sozialen Problemen und seinem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geschuldet sind, sind jedoch bis heute ungelöst. Zwar wurden mit der Neuorganisation Sozialer Dienste, mit Ansätzen des New Public Managements, dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung und der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes sowie des Bundeskinderschutzgesetzes vielerorts Versuche

unternommen, das Aufgabenspektrum und das Organisationsdesign des ASD zu verändern. Es kann aber beobachtet werden, dass der ASD den gestiegenen gesellschaftlichen Ansprüchen, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes, aus strukturellen Gründen nicht gerecht werden kann. Dies liegt zum einen daran, dass der ASD seit Ende der 1990er Jahre von einer regelrechten ‚Kinderschutz-Massenhysterie‘ beeinflusst wurde. Sie hat zu einer öffentlichen Diskussion über Fehler geführt, bei der die Aufdeckung, Skandalisierung und Sanktionierung von Zuwiderhandlungen, nicht jedoch die Schwierigkeit der Identifizierung und des Lernens aus Fehlern in einem Umfeld struktureller Ungewissheit und Kontingenz (Alberth/Bode/Bühler-Niederberger 2010) im Mittelpunkt stehen; damit verbunden ist eine „Kultur der Tabuisierung fachlich vertretbarer, nachhaltiger Hilfeangebote (...)“. Kurzfristige Maßnahmen zum Schutze von Kindern vor deren Familien wird dabei zur nachweisbaren Schuldvermeidung der Vorzug gegeben, wobei sich im ASD-internen Diskurs Haltungen ‚pro Kind‘ vs. ‚kontra Kind‘ herauskristallisieren“ (Neif 2011, S. 61). Zum anderen ist der ASD Bestandteil der Kommunalverwaltung, die anderen, oftmals Sozialer Arbeit widerstrebenden Rationalitäten folgt. Dies führt dazu, dass

Ungelöste Image- und Organisationsprobleme

Der ASD ist ein historisch gewachsener Basisdienst, der seit seinen Anfängen, die bis ins 19. Jahrhundert zurück reichen (Hammerschmidt/Uhlendorff 2012), durch unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen programmatisch und konzeptuell bestimmt wurde. Für das Handeln des ASDs sind bis heute ordnungspolitische Aufgaben massgebend, die auf fachlichen Prinzipien der Armenpflege und der Familienfürsorge fußen. Sie schienen mit der



der ASD auf der politischen Ebene stets um ausreichende Ressourcen kämpfen muss. Dieser ‚Kampf um Ressourcen‘ ist mühsam und er ist zumeist nur dann von Erfolg gekrönt, wenn der ASD in seiner Argumentation und Programmatik gesellschaftlichen Konjunkturen folgt. Kinderschutz ist gegenwärtig das Modewort, mit dem finanzielle Ressourcen für den ASD ohne allzu große Probleme eingeworben werden können. Sie werden aber für den Ausbau einer ASD-Programmatik eingesetzt, mit der die reaktive Bearbeitung von familialen Krisen und Kindeswohlgefährdungsfällen überbetont und der ganzheitliche Zuschnitt der Kinder- und Jugendhilfe konterkariert wird. Der ASD verliert dadurch sein Profil der Allzuständigkeit, könnte sich dadurch möglicherweise aber dem Vorwurf eines generalistischen Dilettantismus (Greese 2005, S.9f.) entledigen. Dennoch ist Anlass zu skeptischer Zurückhaltung geboten. Ein ASD, der auf Aufgaben eines reinen Gefahrenabwehr- bzw. Kinderschutzdienstes reduziert wird und damit einer gesellschaftlichen Bedrohungskommunikation folgt (Hünersdorf 2011; Schirmer 2008), die tendenziell zur Abspaltung des Kinderschutzes von der Kinder- und Jugendhilfe führt, wird nämlich zum ‚Sündenbock‘ sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Dies führt dazu, dass immer weniger Fachpersonen daran Interesse haben, im ASD zu arbeiten oder sie erkranken an ihrer Arbeit.

Der ASD kann als ‚Sündenbock‘ sich verändernder sozio-ökonomischer Rahmenbedingungen betrachtet werden. Durch eine neo-soziale Regierungslogik, die die Ökonomisierung aller Lebensbereiche zum Ziel hat, sind in den letzten Jahren Anreize für mehr Flexibilität, Selbstbestimmung, Verantwortung und Wahlfreiheit geschaffen worden, die sich auch auf die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Familien ausgewirkt haben. Stephan Lessenich (2009) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Neuerfindung des Sozialen“, von einem „Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus“, der darauf aus ist,

Neu in der Sozialpädagogischen Familienhilfe – Berufsbegleitende Weiterbildung

In der SPFH ist der Ansatz der Hilfe mehrdimensional, d.h. er orientiert sich am gesamten Familiensystem und an dessen sozialem Netzwerk mit seinen Erziehungs-, Beziehungs-, sozialen und materiellen Problemen und Ressourcen.

In diesem vielschichtigen Beziehungsgeflecht professionell agieren zu können, stellt insbesondere für Berufseinsteiger/innen eine hohe Herausforderung dar. Um sowohl den Berufseinsteiger/innen als auch den Arbeitgeber/innen, die vor der Herausforderung stehen, alternative Ansätze der Einarbeitung präsentieren zu müssen, Hilfestellung in diesem Prozess der Einarbeitung geben zu können, hat das Referat Weiterbildung der Fachhochschule Münster in Kooperation mit der IGfH die Weiterbildungsreihe „Neu in der SPFH“ konzipiert.

Ziel es ist, die Berufseinsteiger/innen in fünf Modulen à 2 Tagen für das Handlungsfeld der SPFH zu qualifizieren. Hierbei findet sowohl eine intensive Auseinandersetzung mit der Rolle als SPFH, als auch ihrer Funktion im Hilfeplangespräch statt. Darüber hinaus sollen Kompetenzen im Bereich Beratung und Unterstützung sowie Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung vermittelt werden. Die Weiterbildung endet mit dem Modul „Vom Wort zur Tat“, in dem u. a. die Herausforderung des Hausbesuches thematisiert wird.

Nähere Informationen: <http://www.neu-in-der-spfh.de/>

Leistungsansprüche des „Vorsorgestaates“ abzubauen. Familien, die nicht im Stande sind, Sorge für sich selbst zu tragen, Initiative zu ergreifen und anpassungsfähig für die Anforderung des flexiblen Kapitalismus zu bleiben, sind die Verlierer dieser Entwicklung. Sie geraten immer öfter in den Sog einer sozialpolitisch gesteuerten Aktivierung, Bevormundungs- und Bestrafungspraxis, die ethischen Prinzipien Sozialer Arbeit widerspricht (Wacquant 2009). Vor allem der ASD sieht sich vermehrt mit arbeitslosen, überschuldeten, psychisch labilen und suchtkranken Familien konfrontiert, für die er allerdings nicht immer die passenden Unterstützungsleistungen parat hat. So kommt es, dass der ASD im Zuge eines übersteigerten Sicherheits- und Kontrollansatzes vermehrt in den privaten Raum der Familie zum Schutz von gefährdeten Kindern eingreift, Inobhutnahmen auslöst oder aber Netzwerke Früher Hilfe dafür nutzt, um präventiv Einblicke in eventuell vorhandene Risikosituationen von Familien zu erhalten. Dass mit einer solchen Praxis Familien davon abgehalten werden, den ASD als „erste Anlaufstelle

bei schwierigen Lebenssituationen“ (Merchel 2012b, S. 4) aufzusuchen, liegt auf der Hand. Gravierender ist allerdings, dass der ASD im Kontext markt- und wettbewerbsorientierter Strategien zur Modernisierung Sozialer Arbeit (Otto/Schnurr 2000) dazu angehalten wird, ganze Aufgabenfelder auszulagern und unklare Fälle möglichst frühzeitig an private oder freigemeinnützige Träger für Clearingzwecke abzugeben. Gissel-Palkovich (2013, S. 211) befürchtet darum auch nicht von ungefähr, dass im Kontext dieser Entwicklung ein ASD entstehen könnte, der auf die „Durchführung banaler Verfahren und das Ausfüllen von Checklisten“ reduziert wird und nur für technische Aspekte des Managements von Fällen verantwortlich ist. Soziale Probleme können auf diese Weise jedoch nicht bearbeitet, geschweige denn gelöst, sondern allenfalls verwaltet werden. Ein ASD der aber auf reine Verwaltungs-, Koordinierungs- und Steuerungsarbeiten beschränkt wird und im Kinderschutz nur überwacht, kontrolliert, eingreift und bestraft, verliert sein fachliches Profil und kann nicht das gewährleisten, was gesellschaftlich von

ihm erwartet wird: Kinder innerhalb und außerhalb von Familien zu fördern und zu schützen.

In Hamburg, um ein prominentes Beispiel zu nennen, haben mehrere gescheiterte Kinderschutzfälle zu Reformbemühungen geführt, die der Stärkung der Kompetenzen und des Sicherheitsgefühls der Mitarbeitenden des ASDs dienen sollten. Zu ihnen gehören u.a.: Fachanweisung ASD, Anlagenband, Globalrichtlinie SAJF, Orga-

nisationsentwicklung im ASD, Personalverstärkung und Tarifumstellungen, Fort- und Weiterbildungen u.a. für sozialpädagogische Diagnostik, Fallverstehen und Kinderschutz. Sie haben allerdings nur begrenzt zu Verbesserungen geführt. Viele Mitarbeitende fühlen sich trotz dieser vielfältigen und gut gemeinten Bemühungen überlastet und ungenügend anerkannt. Sie erleben ihre Arbeit als „ein Fass ohne Boden“ und werden von „immer neuen Wellen beson-

derer Anforderungen und konzeptioneller Vorgaben überrollt“, die ihre „gefühlte Verunsicherung“ noch zusätzlich verstärken (Universität Koblenz-Landau 2012, S. 2). Sie sind zwar darum bemüht, professionell zu arbeiten, sind aber einem organisationalen Belastungs- und Risikokreislauf ausgesetzt, der typisch für ASDs ist, die in Reaktion auf gravierende Kinderschutzfälle ‚gute Arbeit‘ sicherstellen wollen:

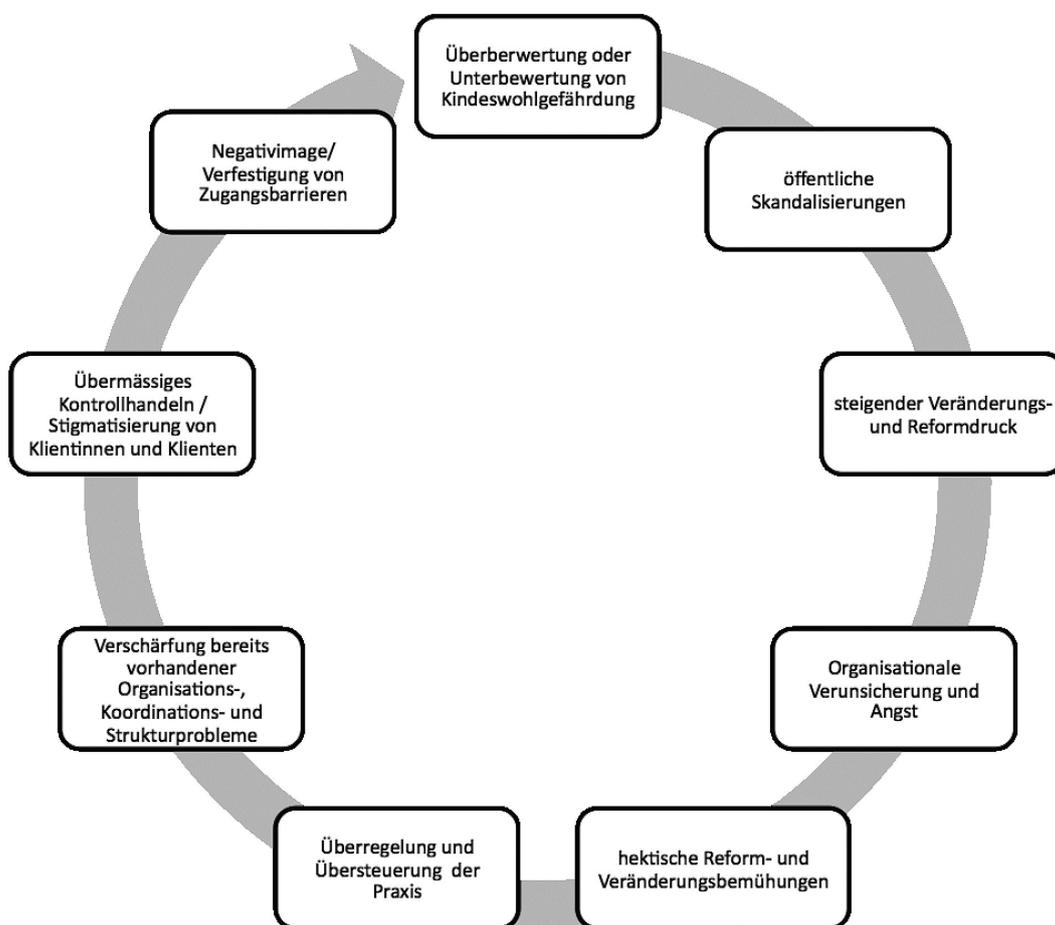


Abbildung 1: Organisationaler Belastungs- und Risikokreislauf in Reaktion auf problematisch verlaufene Kinderschutzfälle; eigene Darstellung

Wie gezeigt, führen problematisch verlaufene Kinderschutzfälle nicht immer zu Verbesserungen der Praxis und zur Lösung der ohnehin strukturell vorhandenen Image- und Organisationsprobleme des ASDs. Sie führen eher zu einer Praxis der Gefahrenabwehr und des Selbstschutzes, zur Verfestigung von Zugangsbarrieren sowie zur Überbewertung bzw. Unterbewertung von Kindeswohlgefährdung (Biesel 2009). Soziale Probleme von Familien, die durch sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen verursacht sind, bleiben mit einer solchen Praxis freilich unbeantwortet und verschärfen die Akzeptanzprobleme des ASDs auf Seiten der Klientinnen und Klienten noch zusätzlich.

Kennzeichen ‚guter ASD-Arbeit‘

Die Wirksamkeit und Qualität des ASD hängt in entscheidendem Maße von sozio-kulturellen und sozio-ökonomischen Faktoren ab, von seiner rechtlichen, finanziellen und institutionellen Einbettung in eine allumfassende Wohlfahrtsökonomie. Es überrascht insofern nicht, dass der ASD wiederkehrend zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen wird, gerade dann, wenn er gegen von außen aufgezwungene Effektivitäts- und Effizienzkriterien oder gegen allgemein gesellschaftlich akzeptierte Wert- und Moralvorstellungen verstößt, wie es für die kommunikative Anbahnung, Herstellung und Gewährleistung personenenbezogener

sozialer Dienstleistungen kennzeichnend ist (Klatetzki 2010, S. 10ff.). Die Bestimmung dessen, was ‚gutes Arbeiten‘ im ASD ist und ob ‚gutes Arbeiten‘ im ASD überhaupt möglich ist, hängt insofern von verschiedenen und oftmals diametral zueinanderstehenden Rationalitäten ab. Entscheidend für die Gewährleistung ‚guter Arbeit‘ im ASD sind neben der Sicherstellung ausreichender finanzieller Ressourcen ganz andere Faktoren; sie kommen an der Schnittstelle Profession/Organisation zum Tragen:

Profession	Organisation
Selbstvertrauen	öffentliche Anerkennung Vorhandensein von sinnstiftenden und Halt gebenden Gemeinschaften ausreichende Gewährleistung eines Mindestmaßes an professioneller Autonomie und Kontrolle klares Rollen-, Aufgaben- und Zielverständnis realistische (gesellschaftliche) Erwartungen ausreichende Bezahlung
Wissen	Klare Konzepte, Standards, Kriterien, Regelungen und Vorschriften ausreichende Fort- und Weiterbildungen fachliches Vorgehen mit Bezug zu Theorien und aktuellen Forschungsergebnissen
Kompetenz	ausreichende Möglichkeiten zum gegenseitigen Lernen guter Mix aus erfahrenen und unerfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Nutzung aktueller und empirisch überprüfter Verfahren, Methoden und Techniken
Reflexionszeit	Angemessene Fallzahlen erfüllbare Aufgaben und Anforderungen Fall- und Teamsupervisionen Gegenseitige Hospitationen Reflexion erfolgreich und problematisch verlaufener Fälle

Tabelle 1 Faktoren zur Gewährleistung ‚guter Arbeit‘ im ASD; eigene Darstellung

Ein ASD der ‚gut‘ arbeitet, handelt nach Recht und Gesetz. Er sorgt für die Umsetzung der Regeln der fachlichen Kunst und macht möglichst wenige professionelle Fehler. Er sorgt für ein geringes Maß an Skandalen, realisiert seine Leistungen und Hilfen mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Aufwand, ist transparent, kritikfähig und überprüfbar (Merchel 2012c, S. 431). Er verbessert die Lebensbedingungen von sozial benachteiligten Familien, verhütet Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen und schützt Kinder/Jugendliche vor wiederholter Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Er initiiert und begleitet nachhaltige und wirksame Hilfeprozesse, arbeitet mit Eltern, die ihre Kinder gefährden fair und vertrauensvoll zusammen, verfügt über verbindliche Verfahrensabläufe und methodische Standards im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, trägt zur gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei, balanciert belastete Familienstrukturen, Generationen- und Geschlechterbeziehungen und verfügt über motivierte, qualifizierte und gesunde Fachkräfte (Wolff et al. 2013). Ein ASD, der solche Kriterien erfüllt, muss auf der Ebene der Kommunalverwaltung jedoch in einer multiprofessionellen Netzwerkorganisation eingebunden sein, die es versteht, Qualität proaktiv zu sichern und weiterzuentwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass der ASD über eine ausreichende Ressourcenausstattung verfügt. Hierfür sind allerdings ein klar ausgearbeitetes Organisationsprofil und eine programmatische sowie konzeptuelle Tiefenschärfe notwendig, über die viele ASDs bislang nicht verfügen. Vielmehr bestimmen gesetzliche Änderungen, Moden und Trends darüber, wie der ASD organisiert ist und was zu seinem Leistungsspektrum gehört. Ein besserer Weg wäre es, selbst die Zügel in die Hand zu nehmen und klar zu markieren, was den ASD ausmacht, wofür er steht und welchen Visionen er folgt. Nur so wird ‚gutes Arbeiten‘ im ASD überhaupt möglich sein – durch selbstbestimmte Profilentwicklung und –schärfung (siehe auch: Gissel-Palkovich 2013, S.213ff.) und vor

allem: durch proaktive Strategien der Qualitätssicherung und –entwicklung.

Fazit

Die vielfältigen Bemühungen den ASD in seiner Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu stärken, haben bislang nur in Ansätzen zur moralischen Entlastung und zur programmatischen und konzeptuellen Weiterentwicklung des ASDs geführt. Die Frage, ob ‚gutes Arbeiten‘ im ASD überhaupt möglich ist, kann demzufolge relativ einfach mit ‚nein‘ beantwortet werden, sofern es dem ASD nicht gelingt, die mit der Skandalisierung von Kinderschutzfällen mit Todesfolge einhergehenden unrealistischen gesellschaftlichen Erwartungen nach mehr Sicherheit zurückzuweisen und eine zu Gefahrenabwehr und Selbstschutz neigende Kinderschutzpraxis zu überwinden. Der ASD ist für mehr als nur für die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsfällen zuständig. Sein Aufgabenspektrum ist vielfältig und reicht „von der Beratung bis zur Krisenhilfe“ (Kreft 2013, S. 195). Um dieses Spektrum allerdings professionell abdecken zu können, bedarf es einer teilweisen Rekommunalisierung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und qualifizierter Fachkräfte aus den Bereichen Erziehung, Bildung, Soziale Arbeit, Gesundheit und Psychologie, die tarifrechtlich gleichgestellt partnerschaftlich und engagiert im ASD zusammenarbeiten. Damit verbunden wäre allerdings eine personelle, organisationale und konzeptuelle Öffnung des ASDs, die vermutlich zu einem anderen Dienst mit neuem Profil und Namen führen würde, zu einem multiprofessionellen Basisdienst mit Beratungs-, Unterstützungs- und Krisenkompetenz.

Literatur

Alberth, Lars/Bode, Ingo/Bühler-Niederberger, Doris (2010). Kontingenzprobleme sozialer Interventionen. Kindeswohlgefährdung und der organisierte Eingriff in den privaten Raum.

In: Berliner Journal für Soziologie. (4). S. 475 – 497.

Biesel, Kay (2009). Professioneller Selbstschutz statt Kinderschutz? In: Sozialmagazin. (4). S. 50-57.

Biesel, Kay (2011a). Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Gesellschaft der Unterschiede. Bd. 4. Bielefeld.

Biesel, Kay (2011b). Management?! Oder Soziale Arbeit? Die Praxis der Allgemeinen Sozialen Dienste. In: Sozialmagazin. (3). S. 43-47.

Conen, Marie-Luise (2011). Ungehorsam – eine Überlebensstrategie. Professionelle Helfer zwischen Realität und Qualität. Heidelberg.

Gissel-Palkovich, Ingrid (2013). Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und Herausforderungen der Zukunft. In: Unsere Jugend. (5). S. 208-219.

Gissel-Palkowisch, Ingrid (2007). Der Allgemeine Soziale Dienst an seinen Leistungsgrenzen. Rahmenbedingungen und Fachlichkeit – zunehmend eine Paradoxie? In: Sozialmagazin. (9). S. 12-23.

Greese, Dieter (2005). Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. 3. Aufl. München/Basel. S. 7-10.

Hammerschmidt, Peter/Uhlendorff, Uwe (2012). Zur Entstehungsgeschichte des ASD – von den Anfängen bis in die 1970er Jahre. In: Merchel, Joachim (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Basel. S. 9-31.

Hünersdorf, Bettina (2011). Soziale Arbeit in der (Un-)Sicherheitsgesellschaft. Eine Theorie von Sozialer Arbeit braucht eine Sozialtheorie von Gesellschaft. In: Die Kinderschutz-Zentren (Hg.). Hilfe...! Über Wirkungen, Risiken und Nebenwirkungen im Kinderschutz. Köln. S. 15-43.

Klatetzki, Thomas (2010). Zur Einführung: Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als Typus. In: Klatetzki, Thomas (Hg.). Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven. Wiesbaden. S. 7-24.

Kreft, Dieter (2013). Der Allgemeine Soziale Dienst. Ein Überblick zum Stand von Praxis und Theorie des kommunalen Basisdienstes Sozialer Arbeit und eine Einladung zum Weiterlesen. In: Unsere Jugend. (5). S. 194-197.

Lessenich, Stephan (2009). Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. 2. unver. Aufl. Bielefeld.

Merchel, Joachim (2012a). Anforderungen und Belastungen der Fachkräfte im ASD. In: Merchel, Joachim (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. S. 368-378.

Merchel, Joachim (2012b). Einleitung: Der "Allgemeine Soziale Dienst (ASD)" als Gegenstand eines Handbuchs – ein Beitrag zur Anerkennung der Bedeutung und Professionalität eines Handlungsfeldes. In: Merchel, Joachim (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Basel. S. 1-8.

Merchel, Joachim (2012c). Qualitätskriterien: Was macht einen "guten ASD" aus? In: Merchel, Joachim (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Basel. S. 430-439.

Neif, Artur (2011). Soziale Arbeit im ASD – Kritische Beobachtungen zur programmatischen Ausgestaltung. In: Systemische Soziale Arbeit – Journal der dgssa. (2+3). S. 52-74.

Otto, Hans-Uwe/Schnurr, Stefan (2000) (Hg.). Privatisierung und Wettbewerb in der Jugendhilfe – Marktorientierte Modernisierungsstrategien in internationaler Perspektive. Neuwied. Kriitel.

Schirmer, Werner (2008). Bedrohungskommunikation: Eine gesellschaftstheoretische Studie zu Sicherheit und Unsicherheit. Wiesbaden. Universität Koblenz-Landau (2012). Lagebild der Organisationsstrukturen und -kulturen der Allgemeinen Sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksämtern der Freien und Hansestadt Hamburg.

Wacquant, Loic (2009). Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen. Farmington Hills.

Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo/Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Patscke, Mareike/Röhnsch, Gundula (2013). Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Opladen. Berlin. Toronto.

Prof. Dr. Kay Biesel
Thiersteinallee 57
4053 Basel
www.fhnw.ch/sozialearbeit/ikj
www.fhnw.ch/sozialearbeit/personen/kaybiesel



Prof. Dr. Kay Biesel, Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit,
Institut Kinder- und Jugendhilfe
kay.biesel@fhnw.ch

„Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“

Damit Entwicklung gelingt
Jugendämter begleiten Kinder beim Großwerden

Die Jugendämter stehen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in unterschiedlichen Lebensphasen kompetent und engagiert zur Seite.

Frühe Hilfen | Bildung und Betreuung | Kinderschutz | Unterstützung bei Erziehung | Angebote für Jugendliche

Anschauliche Werbung für die Arbeit der ca 600 Jugendämter in Deutschland. Seit 2011 gibt es die Kampagne: www.unterstuetzung-die-ankommt.de der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die örtlichen Jugendämter unterstützt, um die vielfältigen Arbeitsfelder der Jugendämter der Öffentlichkeit im Rahmen einer Aktionswoche in positiver Weise darzustellen. Die diesjährige Aktionswoche stand unter dem Motto: **"Das sind uns die Kinder wert!"** Neben Plakaten und der Internetpräsenz, auf der u.a. auch einige Filmbeiträge eingestellt sind, wurde zudem eine Pocketbroschüre „Was Jugendämter leisten“ in einer Auflage von etlichen hunderttausend Exemplaren und in verschiedenen Sprachen herausgegeben.

"Kinder zweiter Klasse"

Der Bundesverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat für das Berichtsverfahren an die UN zum Übereinkommen der Rechte von Kindern und Jugendlichen einen eigenen Parallelbericht veröffentlicht, der die Situation von jungen Flüchtlingen in Deutschland beleuchtet. Unter dem Titel „Kinder zweiter Klasse“ werden in der 40seitigen Veröffentlichung Situationsbeschreibungen abgegeben und Forderungen erhoben.

Bemängelt werden z.B. Probleme im Bereich der Gesundheitsversorgung und des Zugangs zu Bildung.

Weitere Kritikpunkte:

- Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit ab dem 16. Lebensjahr steht im Widerspruch zu den besonderen Schutzmaßnahmen für Flüchtlingskinder unter Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention.
- Es kommt zu Rückweisungen von Minderjährigen an der Grenze.
- Minderjährige müssen das Flughafenverfahren über sich ergehen lassen.
- Kinder werden abgeschoben oder durch Abschiebungen von ihren Eltern getrennt.
- Kinderspezifische Fluchtgründe werden sehr selten im Asylverfahren anerkannt.
- Die Schutzmechanismen für ehemalige Kindersoldaten und andere seelisch verletzte Jugendliche sind mangelhaft.
- Jugendliche erhalten oft keine Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen und sind im Asylverfahren auf sich alleine gestellt.



Der B-UMF schlussfolgert, dass „die Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht in der Lage ist, Kinderrechte für Flüchtlinge konsequent umzusetzen und zu garantieren.“ Die Respektierung der Kinderrechte wird als eine Frage der Gesetzgebung, der Rechtsanwendung, der Rechtssprechung und des politischen Klimas gesehen.

Die wesentlichen Forderungen des Bundesfachverbandes UMF sind:

- „Minderjährige Flüchtlinge müssen bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention und zur Verbesserung der Lebenssituation von Minderjährigen in Deutschland als relevante Zielgruppe berücksichtigt werden. Es muss regelmäßig geprüft werden, ob minderjährige Flüchtlinge durch die Maßnahmen erreicht werden können und ob diese zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen können.
- Alle staatlichen Behörden müssen angewiesen werden, die Vorrangigkeit von Kindesinteressen zu berücksichtigen. Es müssen zudem transparente und rechtsverbindliche Verfahren etabliert werden, welche sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, das Kindesinteresse vorrangig berücksichtigt wird. Dies betrifft vor allem ausländerrechtliche Entscheidungen.
- Die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen muss nach verbindlichen Standards erfolgen und sich an den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen orientieren. Die bedeutenden Unterschiede zwischen den Bundesländern dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.
- Die Bundesregierung muss gewährleisten, dass Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf vollständige Teilhabe am Gesundheits- und Bildungssystem haben. Dieser Anspruch muss mit speziellen Förderprogrammen umgesetzt werden.
- Eine umfassende unabhängige Untersuchung über die Lebenssituation und das Wohlbefinden von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland ist notwendig.“ (S.3)

Ausführlich: <http://b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf>

Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung – Positionen des Deutschen Städtetages – Einschätzungen, Begründungen und weitergehende Empfehlungen

1. Auslösende Lebenslagen des Hilfebedarfs und der Hilfeform

Das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung reagiert auf sozio-ökonomisch und pädagogisch begründete Überlastungssituationen von Eltern mit individuellen Ausprägungen. Hierzu zählen insbesondere der Alleinerziehenden-Status und der sozio-ökonomische Status der Erziehenden.

Lebenslagen:

- Überforderung bei Schwangerschaft oder nach der Geburt im Bereich der psychischen und physischen Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern (z.B. Bindungsaufbau, Zuwendung, Belastbarkeit, Ernährung, Körperpflege, Gesundheit).
- Überforderung bei der sprachlichen, kognitiven und sozialen Förderung von Vorschulkindern (3–6 Jährige).
- Überforderung ab Schuleintritt bis zum Ende der Schulzeit (6–14 Jährige).
- Überforderung und geringer Einfluss auf die pubertierenden Kinder beim Übergang in Ausbildung und Arbeit, bei der Existenzsicherung und/oder bei Delinquenz und Suchtproblemen.

2. Wie wird ein Fall zum Fall?

Interkommunale Vergleiche aus dem Vergleichsring des IKO-Netzes für die Hilfen zur Erziehung und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie kleinräumige Auswertungen in einigen Ländern und Großstädten zeigen, dass selbst in Kommunen und Stadtteilen mit nahezu identischer sozio-ökonomischer und demographischer Struktur große Unterschiede in der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bestehen.

Weitere Einflussfaktoren:

- Angebote der Infrastruktur und ihre Nutzung.
- Aufmerksamkeit sowie Organisations-, und die Bewilligungspraxis der Jugendämter.
- Institutionen wie Schule und Polizei und Meldungen der Nachbarschaft sind öfter Auslöser für Hilfen zur Erziehung als der freiwillige Gang der Leistungsberechtigten zum Jugendamt.
- Darin liegt zugleich eine Schwäche und eine Stärke des Systems, denn dadurch wird deutlich, dass eine erhebliche Einflussnahme auf die Ausgestaltung des Hilfsangebots und damit auch auf seine Kostenfolgen möglich sind.

3. Besonderheiten bei den stationären Erziehungshilfen und den Inobhutnahmen

Die Entwicklung der letzten Jahre (siehe auch KomDat 1/12 und KomDat 1/13) zeigt, dass ein auf absehbarer Zeit hoher Bedarf an Fremdunterbringung in Form von Familienpflege und Heimerziehung besteht. Handlungsbedarfe zeigen sich insbesondere beim Ausbau der pädagogisch wünschenswerten Vollzeitpflege. Hierzu sind qualitative und organisatorische sowie rechtliche Veränderungen (Rechtsstellung der Pflegeeltern und Pflegekinder) notwendig, wie sie im Pflegekindermanifest 2011 gefordert werden.

Die gestiegenen Zahlen von Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzügen stellen ein weiteres fachliches und finanzielles Problem dar, wenn nicht geeignete Anschlusshilfen gefunden werden und Kinder ein Jahr und länger in Kinderschutzhäusern oder Bereitschaftspflege verbringen.

4. Auswirkungen von Finanzierungsgrundlagen und Finanzierungsformen

Die Finanzierungsformen für Hilfen zur Erziehung sind nur z.T. gesetzlich vorgegeben. Für stationäre Leistungen nach § 34 (Heimerziehung) sind Entgelte im Rahmen von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 a–g SGB VIII abzuschließen. Generell hat jeder Leistungsanbieter ein Recht auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 78 und bei ambulanten Hilfen nach § 77 wenn er ein fachlich schlüssiges Konzept vorlegt und das Fachkräftegebot erfüllt. D.h. es besteht für den Öffentlichen Jugendhilfeträger weder das Recht aus Bedarfsgründen noch aus fachlichen Gründen den Abschluss einer Vereinbarung zu verweigern. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (OVG Hamburg, Berlin) besteht danach keine Möglichkeit, einen interessierten Anbieter im Bereich ambulanter Hilfen vom Marktzugang auszuschließen. Das Urteil hat dazu geführt, dass in der Folge bundesweit kaum neue sozialräumliche Finanzierungsformen (z.B. regionale Versorgungsverträge) entstanden sind und die noch praktizierten Modelle gefährdet sind, wenn ein nicht berücksichtigter Träger klagt. Deshalb wollen die kommunalen Spitzenverbände und das Bundesland Hamburg gemeinsam eine Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für sozialräumliche Finanzierungsformen ermöglichen, denn die Oberverwaltungsgerichtsurteile gehen in ihrer Begründung davon aus, dass nur eine klare Rechtsgrundlage im SGB VIII die Voraussetzung bilden würde, um fachlich begründet einen Eingriff in die Berufswahlfreiheit zugunsten des Kindeswohls zuzulassen. Unterhalb der gesetzlichen Ebene wird z.T. dennoch mit sozialräumlichen Finanzierungsmodellen gearbeitet

(z.B. Hamburg). Das setzt allerdings voraus, dass die dort im Haushalt veranschlagten Mittel als gesetzliche Leistungen und nicht als infrastrukturelle Gewährleistungsverpflichtungen ausgewiesen sind und dass sie in einem Deckungskreis mit den Hilfen zur Erziehung stehen. Nur diese Regelungen verhindern, dass bei Vorgaben



von Haushaltseinsparungen diese Mittel der Haushaltskonsolidierung unterliegen. Hausgemacht ist allerdings die Anfang der 90er Jahre bundesweit eingeführte Fachleistungsstunde (FLS) als Finanzierungsmodell für die ambulanten Erziehungshilfen. Neu: Die Schulden-Bremse im Grundgesetz zwingt alle öffentlichen Haushalte ab 2020 keine neuen Schulden mehr aufzunehmen. Damit dürfen alle nicht auf individuellen Rechtsansprüchen beruhenden kommunalen Leistungen nur noch gefördert werden, wenn nach Abzug der gesetzlich festgelegten Aufgaben –insbesondere Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfe– noch Geld übrig ist. Alle anderen Leistungen der Jugendhilfe sind ebenso wie die Sport- und Kulturförderung von lang anhaltenden massiven Einsparungen bedroht vor allem in finanzschwachen Kommunen.

5. Fazit

Das Ziel, Hilfen zur Erziehung besser zu steuern, lässt sich nur in der Verbindung von Fach-Steuerung mit Finanz-Steuerung realisieren. Eine Grundvoraussetzung, um dies machen zu können, sind gut aufgestellte Jugendämter. Wer hier spart oder an Organisations-Aufmerksamkeit nachlässt, macht das System fachlich schlechter und teurer. Da der Hilfebedarf im Wesentlichen nicht individuell durch persönliches

Versagen ausgelöst wird, sondern als sozio-ökonomisch begründetes Phänomen insbesondere in Armutsregionen in Verbindung mit isolierten Lebenssituationen auftaucht, ist ein auf diese auslösenden Lebenslagen ausgerichtetes Hilfeangebot notwendig, das allerdings individualisierte Begleitkomponenten notwendig macht. Bei der Ausgestaltung der Hilfe muss der oberste Maßstab sein, die Lebenslage der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Es geht um mehr als nur Schutz, sondern um die Realisierung des Anspruchs in § 1 des KJHG. Das Verhältnis von Qualität und Umfang der Hilfe muss neu definiert werden. Mehr vom Selben stimmt weder im Gesundheitswesen und beim Schulwesen und auch nicht bei den Erziehungshilfen. Wesentliche Verbesserungen sind nur z.T. innerhalb des Systems der Hilfen zur Erziehung zu erzielen, sondern nur durch eine gemeinsame Angebots- und Finanzverantwortung mit der Schule, dem Gesundheitswesen, der Arbeitsverwaltung, der Wohnungswirtschaft und anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe (Kita, Frühe Hilfen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit). Es bedarf eines Ausbaus von sozialräumlichen Finanzierungsformen für die ambulanten Erziehungshilfen.

Hierzu müssen sowohl die immanenten Handlungsmöglichkeiten genutzt werden als auch weiter auf eine neue Rechtsgrundlage im SGB VIII hingearbeitet werden. Das Finanzierungsmodell der Fachleistungs-Stunde sollte durch ein neues Finanzierungsmodell abgelöst werden, das tatsächliche Leistungen durch die Finanzierung einer Infrastruktur fördert (z.B. Erziehungsberatung) und Planungssicherheit für Träger und Jugendämter bietet.

Bei den Fremdunterbringungen geht es vor allem darum, sowohl den Anteil an Kindern in der Bereitschaftspflege zu erhöhen als auch mehr Kinder in Vollzeitpflege unterzubringen bzw. Stationäre Erziehungshilfen familienanalog auszugestalten. Der Ausbau der Pflegekinderhilfe gelingt nur, wenn ne-

ben den fachlichen und rechtlichen Veränderungen (Pflegekinder-Manifest) auch zusätzliches Geld zur Verfügung gestellt wird.

Die Wirkungsforschung kann in sehr begrenzten Umfang zur Verbesserung der Steuerung beitragen. Sie sollte eher pragmatisch orientiert sein – d.h. übertragbare Gelingens-Bedingungen zu identifizieren –, wie sie z.B. beim ESF-Programm „Schulverweigerung die 2. Chance“ vorgenommen wurden.

Die Kommunen brauchen einen ordnungspolitischen Paradigmenwechsel von Bund und Ländern, denn sie können erfolgreiche Hilfen zur Erziehung für die auslösenden Lebenslagen nur entwickeln und finanzieren, wenn Kultusministerien, Bundesgesundheitsministerium, Krankenkassen, Wohnungswirtschaft und Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sich gestalterisch und finanziell am Hilfesystem beteiligen.

Anmerkung:

(*) Fachvortrag vom 18.06. 2013 bei der Tagung der Erziehungshilfefachverbände in Frankfurt/Main am 18.06.2013 „Wohin entwickeln sich die Hilfen zur Erziehung?“

*Dr. phil. Wolfgang Hammer
Friedrich Hebbel Str. 3
22848 Norderstedt*



Dr. phil. Wolfgang Hammer
Abteilungsleiter a.D. BASFI Hamburg
E-Mail: wolfgang-hammer@gmx.net

Reinhold Gravelmann

Behinderte und nicht-behinderte Kinder- und Jugendliche gemeinsam unter dem Dach des SGB VIII

Die Zusammenführung der Leistungen von Eingliederungs- und Erziehungshilfe wird wahrscheinlicher

Der Abschlussbericht der AG Inklusion für junge Menschen mit Behinderung (5.3.2013) lag zur JFMK-Sitzung im Juni 2013 vor und steht nun auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. In dem Bericht, an dem Bund, Länder, der Dt. Landkreistag, der Dt. Städtetag, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger beteiligt waren, wird erwartungsgemäß erneut mehrheitlich gefordert, die Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen (vgl. Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“).

Anhörung von ExpertInnen

Der Bericht greift auf Erkenntnisse des Zwischenberichts zurück und bezieht die Ergebnisse eines Fachgesprächs und zwei-

er Anhörungen von Wissenschaft, Fachverbänden (u.a. dem AFET), Eltern- und Betroffenenverbänden sowie kommunalen PraktikerInnen mit ein. Es wird herausgestellt, dass „keiner der Expertinnen und Experten (...) sich für die Beibehaltung der derzeitigen Situation ausgesprochen hat“ (S. 11). Im Detail gab es jedoch auch deutlich unterschiedliche Einschätzungen, Forderungen und Schlussfolgerungen, die bei einer Zusammenführung im SGB VIII zu berücksichtigen sind. Der Dt. Landkreistag bleibt bei seiner Positionierung, dass er eine Zusammenführung im SGB XII als zielführender ansieht (ebd). Der von der AG im Zwischenbericht eingeführte neue Leistungsbegriff „Hilfen zur Entwicklung“ (S. 19 f) wird von den ExpertInnen meist positiv bewertet, zumal er defizitäre Zuschreibungen vermeidet (S. 13). Die AG selber hat die „Hilfen zur Entwicklung“ um den Begriff der „Teilhabe“ erweitert (S. 19). Welche Strukturmerkmale dieser

neue Leistungstatbestand haben sollte, wurde ebenfalls angesprochen; dabei wurde von allen ExpertInnen (der LK-Tag blieb ambivalent) ein teiloffener Leistungskatalog befürwortet.

Es wird als wichtig hervorgehoben, dass eine individuelle Hilfe- bzw. Teilhabeplanung erfolgt, die auch einheitliche Kriterien zur Bedarfsermittlung beinhaltet, wobei die Steuerungsverantwortung beim örtlichen Träger liegen müsse. Die Hilfeplanung muss dabei um Aspekte der individuellen Teilhabeplanung ergänzt werden (S.14).

Als Herausforderung wurde von den ExpertInnen die Vermeidung eines fachlich nicht begründeten Abbaus spezialisierter Leistungen für junge Menschen mit Behinderung gesehen, weil damit eine Reduzierung von Schutz- und Schonräumen verbunden wäre. Die Gr. Lösung müsse ein „Zugewinn an Fachlichkeit, Norma-

Orientierungsrahmen des Deutschen Caritasverbandes zur Inklusion

Der Deutsche Caritasverband hat am 22. Juli 2013 einen Orientierungsrahmen für Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung (für die verbandliche Caritas) veröffentlicht. In dem 20seitigem Papier erfolgt eine Einführung in das Thema Inklusion, um dann auf einzelne Felder vertiefend einzugehen:

- Vorschulische Bildung, Erziehung, Betreuung
- Schule
- Übergang von der Schule in den Beruf
- Außerschulische Bildung und Freizeitgestaltung
- Berufliche Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte
- Leistungssysteme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe

Zu jedem Bereich gibt es eine kurze Situationsbeschreibung, der eine Bewertung folgt um schließlich auf Handlungsbedarfe hinzuweisen. Download: www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/08-06-2013-inklusivebildungenerziehungundb

Inklusion: nur Symbolpolitik und Überforderung für die Praxis?

Inklusion wird aktuell gefeiert als Weg zu einer gerechteren Gesellschaft und „Gewinn für alle“. Dagegen wird gerade aus der Sozialen Arbeit kritisiert, Inklusion stelle eine Normierung und eine Überforderung für die Betroffenen und die Gesellschaft insgesamt dar.

Die aktuelle Publikation des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. „Inklusion in der Diskussion“ thematisiert die vielschichtigen Implikationen des Konzepts „Inklusion“ und seiner Umsetzung: Was bedeutet Inklusion in einem selektiven Schulsystem? Gibt es Grenzen der Inklusion für Menschen mit geistiger Behinderung? Überfordert ein „inklusive Sozialraum“ die Kommunen? Anhand dieser Fragen werden Wirkungen hinterfragt, aber auch Bedingungen gezeigt, unter denen Inklusion gelingen kann.

Die Autor/innen aus Wissenschaft und Praxis tragen so zu einem komplexeren Verständnis von Inklusion jenseits der aktuellen „Inklusionsrhetorik“ bei. Denn, wie die Leiterin des Instituts für Menschenrechte, Beate Rudolf, in ihrem Vorwort schreibt: „Es geht nicht darum, Menschen an ein ‚Normalmaß‘ anzupassen oder in eine vorhandene Struktur einzupassen. Vielmehr verlangt Inklusion die umfassende Umgestaltung von Strukturen – Einrichtungen, Verfahren und Praktiken –, damit jeder Mensch selbstverständlich mittendrin dabei sein kann.“

lität und Lebensqualität darstellen, (...)“ (S.11/12). Deshalb gelte es konsequent Chancengleichheiten zu verringern und Zugangsmöglichkeiten zu den Angeboten zu verbessern.

Des Weiteren wurde Aspekte wie die Übernahme und die Bedeutung des Begriffes „Wesentlichkeit“ aus der Behindertenhilfe, die Frage der Anspruchsberechtigung, die Altersgrenze beim Übergang ins SGB VII und die Frage der Kostenheranziehung aufgegriffen. Auch die potentiellen Folgekosten einer Umstellung wurden thematisiert.

Für eine Umgestaltung wurde von allen ExpertInnen eingefordert, dass die Übergangs- und Einführungszeit (3-5 Jahre) gut gestaltet wird (S.17) und dass die Prozesse in Bezug auf den Transfer von Personal und der gesamte Prozess des Übergangs als solches, fachlich und fachpolitisch begleitet werden muss.

Als weiterhin problematisch wird angesehen, dass etliche Schnittstellen auch bei einer Zusammenführung erhalten bleiben (Gesundheitswesen, Arbeitsagentur, Bil-

dungssystem). Diese gelte es grundsätzlich zu harmonisieren (S.12). Insgesamt wurde von den VerbändevertreterInnen eine „umfassende inklusive Ausrichtung des SGB VIII angemahnt“ (S.14).

Bericht der AG Inklusion für junge Menschen mit Behinderung

Die AG bleibt, wie bereits im Zwischenbericht, bei der mehrheitlichen Befürwortung der Großen Lösung im SGB VIII. Dies allerdings weiterhin unter dem Vorbehalt der Klärung offener Fragen, die im Bericht aufgeführt werden und es wird auf den „vorläufigen Charakter“ der Empfehlungen hingewiesen, da auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Fiskalpakt, der ab 2020 eine Schuldenbremse vorsieht, zu reagieren sein wird. Die Länder und Kommunen fordern eine Kostenbeteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe, die zwar grundsätzlich zugesagt wurde, wobei aber die konkrete Ausgestaltung und Höhe noch offen ist. Diese Entwicklungen gelte es abzuwarten, um ggfs. zu einer Neubewertung der Vor-

schläge und Empfehlungen zu kommen (S.55/56).

Grundsätzlich wird die Große Lösung aus den bekannten Gründen befürwortet: Es können mit dem neuen einheitlichen Leistungstatbestand, bei dem nicht mehr zwischen behindertenbedingten und erzieherischen Bedarfen unterschieden werden muss, „passgenaue, integrierte und einzelfallbezogene Hilfen“ für Kinder oder Jugendliche geleistet werden, ohne dass bei der Anspruchsprüfung die Abgrenzung zwischen den Bedarfen getroffen werden muss. Die Gesamtsituation des Kindes/Jugendlichen kann somit in den Fokus rücken (S.19). „Verschiebebahnhöfe“ auf Kosten der Betroffenen und Zuständigkeitsgerangel können vermieden werden.

Als wesentliche Ergebnisse der Arbeitsgruppe lassen sich folgende Aspekte benennen (S. 52–54):

- Durch den neuen Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ werden die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten betont.
- Kinder und Jugendliche sollen AnspruchsinhaberInnen der neuen „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ sein. Das Elternrecht soll dabei aber gewahrt bleiben.
- Der Leistungskatalog soll –wie es auch die ExpertInnen forderten– teilloff sein und die bisherigen Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen umfassen.
- Die Hilfe- und Teilhabeplanung muss prozessorientiert erfolgen und den Prinzipien der Fachlichkeit, Beratung und Beteiligung genügen.
- Die Übergangsregelung vom SGB VIII ins SGB XII für junge Menschen, die prognostisch auf längere Sicht oder dauerhaft Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen, sollte grundsätzlich mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres eintreten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es durch den Wechsel von rund 148 000 LeistungsempfängerInnen vom SGB XII zum SGB VIII zu erheblichen Verschiebungen käme, die sich u.a. in Kostenfolgen niederschlagen würden. Es werde

einmalige überschaubare Kosten geben sowie belastende oder auch entlastende Folgekosten, die jedoch nicht bezifferbar seien.

Keine abschließende Festlegung erfolgte bei folgenden Punkten:

- Es bleibt fraglich, ob der Begriff „Wesentlichkeit“ in der Praxis eine Rolle als Zugangsvoraussetzung spielt. Daher wird vor einer abschließenden Beurteilung eine Evaluation der Wirkungen des Wesentlichkeitsbegriffs für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen als notwendig erachtet.
- Es ist zu klären, ob Jugendämter nach der Einführung der Großen Lösung im SGB VIII keine Rehabilitationsträger nach SGB IX mehr sind, wenn zentrale Bestimmungen aus dem SGB IX für das gesamte Verfahren zum neuen Leistungstatbestand als anwendbar erklärt werden.
- Für die Komplexleistung der Frühförderung wird eine gesonderte Betrachtung als notwendig erachtet.
- Es bleibt offen, welche Auswirkungen die Große Lösung auf die Hilfen zur Erziehung und die Frühförderung hätte, da dies nicht Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe war.
- Zur Kostenheranziehung wurde kein konkreter Vorschlag gemacht, weil sowohl eine Kostenheranziehung nach den Prinzipien der Erziehungshilfe als auch der Eingliederungshilfe als möglich angesehen werden. Befürwortet wird jedoch eine einheitliche Regelung. Bis zu einer –von der AG geforderten– politischen Lösung sollte es Übergangsregelungen geben.
- Zur Abschätzung über die Kosten einer Umstellung trifft die Arbeitsgruppe keine Aussage, da diese nicht valide bezifferbar seien.

Positionierung der Jugend- und Familienministerkonferenz

Angelehnt an den Bericht, sehen auch die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII grundsätzlich als weiterhin zu verfolgendes Ziel an. Zur Begründung werden genannt:

- Die „Große Lösung SGB VIII“ würde einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion leisten und
- Kinder und Jugendliche sollten unabhängig von der Art ihrer Behinderung Hilfen und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und somit aus einer Hand erhalten.

Erste Übersicht zu Inklusions-Studiengängen

Das Angebot an Studiengängen und Weiterbildungen zum Thema Inklusion wird immer umfangreicher. Die Aktion Mensch hat einen Überblick von insgesamt 31 Studiengängen und Weiterbildungsmöglichkeiten an Universitäten und Fachhochschulen erstellt.

Auf der Webseite www.aktion-mensch.de/inklusion/studieren ist eine Auswahl der Angebote nach Fachrichtung und Art des Abschlusses aufgelistet. Das Studium wird kurz beschrieben, zudem gibt es Informationen zu Schwerpunkten und zu (ggfs.) zu zahlenden Gebühren. Außerdem werden AnsprechpartnerInnen benannt. Eine fortlaufende Aktualisierung ist vorgesehen.

Aber auch nach Vorlage des Abschlussberichtes bleiben weiter grundlegende Fragen unbeantwortet, die nicht zum Arbeitsauftrag der AG gehörten.

Unabdingbar für die Realisierung der Großen Lösung im SGB VIII ist aus Sicht der Jugend- und Familienministerkonferenz die Klärung grundlegender Fragen struktureller und inhaltlicher Art, die die von der ASMK

und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen aufgeworfen hat (s. u.a. S. 19 ff des Berichts). Hierzu gehört auch, dass vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfen im SGB VIII die Probleme im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden. Darüber hinaus dürfe durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eintreten. Außerdem müsse durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe sichergestellt werden, dass der Bund bei einem Systemwechsel nicht nur die gegenwärtigen Kosten für die Kinder

und Jugendlichen mit Behinderungen übernimmt, sondern auch die zukünftig entstehenden Aufwüchse und Mehrkosten. Deshalb wird an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) die Bitte gerichtet, bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diese Kostenfrage zu berücksichtigen. Zudem soll die ASMK die Ergebnisse aufbereiten, damit die JFMK sich in der nächsten Sitzung damit befassen kann.

In ihrem Beschluss begrüßt

die Konferenz der Jugend- und FamilienministerInnen abschließend, dass sich auch die Bundesregierung im 14. Kinder –und Jugendbericht die Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII als perspektivisches Ziel benennt. Die Erkenntnisse des vorgelegten Berichts sollen bei der Bundesregierung Berücksichtigung finden (vgl. JFMK; Beschlüsse, TOP 5.5.).

Zusammenfassung

Die Debatte um die Große Lösung ist mühsam und mit vielen Fragezeichen versehen, die auch nach Jahren der Diskussion weiterhin Bestand haben. Dennoch spricht Vieles für eine Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII. Die Argumente sind ausgetauscht. Die Unterscheidung von Zuständigkeiten für behinderte Kinder und Jugendliche einerseits und Kindern- und Jugendlichen der Erziehungshilfe andererseits ist im Zeitalter der Inklusion überholt. Dies wird von (fast) allen relevanten Akteuren auch im politischen Kontext mittlerweile so gesehen. Es stellt sich die Frage, „wann“ die Große Lösung kommt, nicht mehr die Frage „ob“ sie umgesetzt wird. Der gordische Knoten ist jedoch noch nicht durchschlagen. Die potentiellen Folgen und praktischen Auswirkungen sind auch nach Vorlage des Abschlussberichtes und den Anhörungen noch immer nicht gänzlich durchdrungen. Aber vielleicht ist dies im Vorfeld auch nicht möglich.

Quelle: <http://jfmk.de> (letzter Zugriff 15.08.2013), TOP 5.5.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Ankündigung einer Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Bericht
Zurzeit arbeitet der Deutsche Verein an einer Stellungnahme zum Abschlussbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion für junge Menschen mit Behinderung“. Diese wird voraussichtlich noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

Kinder mit und ohne Behinderung inklusiv betreuen

Die UN-Behindertenrechtskonvention verankert Inklusion als Leitorientierung im Bildungssystem. Für Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass sie für alle Kinder offen stehen und Bildungsangebote schaffen, die von einer Vielfalt an Bedürfnissen und Fähigkeiten ausgehen. Diese Aufgabe im Kita-Alltag umzusetzen stellt hohe Anforderungen an die Professionalität der Fachkräfte. Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) hat deshalb einen Wegweiser zur Gestaltung kompetenzorientierter Weiterbildungen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen veröffentlicht.

Der Band 6 der Reihe Wegweiser Weiterbildung „Inklusion – Kinder mit Behinderung“ beschreibt, welche Kompetenzen Fachkräfte benötigen, um alle Kinder individuell zu fördern und wie diese in Weiterbildungen vermittelt werden können. Der Wegweiser wurde unter Mitarbeit von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Praxis und Politik erarbeitet. Die formulierten Kompetenzen basieren auf konkreten Handlungsanforderungen, die sich aus der pädagogischen Arbeit in inklusiven Kindertageseinrichtungen ergeben und untergliedern sich in Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. In inklusiven Einrichtungen müssen die Erziehenden bereit sein, in multiprofessionellen Teams mit therapeutischen und heilpädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten und aktiv die Vernetzung mit externen Unterstützungssystemen zu suchen, wie z.B. sozialen Diensten. Eine inklusive Pädagogik setzt zudem die Reflexion eigener Werthaltungen und persönlicher Grenzen voraus sowie die Fähigkeit, mit Belastungssituationen professionell umzugehen.

Die Weiterbildungsinitiative soll dazu führen, dass sich das Handeln der Fachkräfte verändert und Weiterbildungen vergleichbar und anrechenbar werden.

Der Wegweiser Weiterbildung „Inklusion – Kinder mit Behinderung“ kann auf dem Webportal der WiFF (www.weiterbildungsinitiative.de) kostenfrei bestellt oder als PDF heruntergeladen werden.



Rechtsanspruch Krippenplatz

Platzangebot

Er gilt seit dem 1. August diesen Jahres: Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für U-3 Jährige. Kinder Haben nunmehr schon ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr einen **Rechtsanspruch** auf frühkindliche Förderung. Dazu war es notwendig innerhalb weniger Jahre die nötigen Plätze zu schaffen. Bund, Länder und Kommunen waren gefragt. Es gab örtlich unterschiedlich große Bemühungen den Rechtsanspruch zu gewährleisten. Mancherorts waren die Bemühungen erfolgreich, anderenorts (insbesondere in den Großstädten) gibt es noch erheblichen Nachholbedarf. Ist dies der Lösungs-Weg? Mobile Kitas für die älteren Kinder um Platz für U-3jährige zu schaffen?



Qualität

Für einen Krippenplatz können die Eltern nun klagen. Für Qualität gibt es keinen Rechtsanspruch. Auch in punkto Qualität gibt es noch einigen Handlungsbedarf. Nachdem man sich lange auf die baulichen Herausforderungen konzentriert hatte, rückt nun immer mehr auch die Qualitätsfrage in den Fokus. Welche Eltern möchten ihr Kleinkind schon in einer Kinderverwahranstalt mit unzureichender pädagogischer Förderung sehen? Es stellt sich die Frage, wie gute Qualität (z.B. Personalschlüssel) angesichts knapper Haushaltskassen und eines zunehmend enger werdenden Arbeitskräfteangebots gewährleistet werden kann. Gelingt es nicht, qualitativ hochwertig frühkindliche Bildung zu gewährleisten, könnte eine Folge sein, dass es plötzlich ein Überangebot an Krippenplätzen gibt, da Eltern sich gegen eine reine Aufbewahrungs- und Versorgungsanstalt entscheiden.



Weiterbildung zu Familienhebammen

Die „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“ ist Teil des neuen Bundeskinderschutzgesetzes und soll bereits bestehende Angebote in den Ländern und Kommunen ergänzen. Der Bund stellt den Bundesländern dafür von 2012 bis einschließlich 2015 insgesamt 177 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel müssen nicht gegenfinanziert werden.

Die drei Förderbereiche sind:

- „Netzwerke Frühe Hilfen“,
- Einsatz von Familienhebammen und
- Einbeziehung von ehrenamtlichen Strukturen im Kontext Früher Hilfen

Die Kommunen entscheiden selber, mit welchen Schwerpunktsetzungen sie die Mittel auf der Grundlage eigener Kinderschutzkonzepte einsetzen. Damit die Kommunen Familienhebammen einsetzen können, müssen diese vorher eine Weiterbildung absolviert haben.

An der Fachhochschule Potsdam wurde kürzlich eine anderthalbjährige Qualifizierungsmaßnahme zur Weiterbildung von Hebammen zu Familienhebammen im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gestartet.

Die Familienhebammen erhalten eine spezielle Zusatzqualifikation, die sie in die Lage versetzt, frühzeitig Probleme in Familien zu erkennen, selbst Hilfen anzubieten und zielgerichtet weitere Unterstützung zu vermitteln.

Das „Kompetenzzentrum Frühe Hilfen“ hat die Qualifizierungsmaßnahme zur Familienhebamme im Auftrag des Jugendministeriums entwickelt und übernimmt auch die Durchführung der Ausbildung. Das Curriculum für die Qualifizierung zur Familienhebamme wurde in Anlehnung an das Kompetenzprofil für Familienhebammen des „Nationalen Zentrums Frühe Hilfen“ und in enger Zusammenarbeit mit dem Hebammen-Verband Brandenburg konzipiert.

Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 17.04.2013

Babyklappen brauchen ein Mindestmaß an Qualität

Babyklappen bieten Müttern die Möglichkeit, ihr neugeborenes Kind in die Obhut einer geeigneten Einrichtung zu geben und dabei selbst anonym zu bleiben. So soll verhindert werden, dass Frauen ihr Kind aufgrund einer akuten Konfliktsituation nach der Geburt aussetzen oder sogar töten. Die Praxis der Babyklappen birgt allerdings Risiken für die Mutter und das Kind. Die unbegleitete Geburt kann die Gesundheit beider gefährden, die Kinderrechte finden kaum Berücksichtigung und der Träger einer Babyklappe kann nicht ausschließen, dass die Mutter zur Abgabe ihres Kindes gedrängt wurde.

Um diese Risiken zu minimieren, sollten die Kommunen und Länder darauf hinwirken, dass die Träger der Babyklappen ein Mindestmaß an Qualität einhalten. Der Deutsche Verein hat hierzu Empfehlungen entwickelt, die sich vor allem an Träger von Babyklappen und Jugendämter richten. So sollen die Träger von Babyklappen die Inanspruchnahme anonymer Beratung bewerben. Im engen Kontakt mit Schwangerschaftsberatungsstellen können Schwangere und Mütter alternative Lösungswege zur Abgabe ihres Kindes in der Babyklappe finden. Wird die Babyklappe in Anspruch genommen, muss die Erstversorgung des Kindes in einer Klinik erfolgen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die zuständige Gemeindebehörde und das örtlich zuständige Jugendamt unmittelbar vom Auffinden eines Kindes in einer Babyklappe erfahren.

Die Stellungnahme ist unter www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-4-13-Mindeststandards-von-Babyklappen abrufbar.

Pressemitteilung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Mindeststandards von Babyklappen, 30. Juli 2013

Zum 85. Geburtstag von Dr. Peter Flosdorf

Das AFET-Ehrenmitglied, Doktor der Philosophie und Diplom-Theologe Peter Flosdorf, wurde am 10. Juli 2013 fünfundsiebzig Jahre alt. Dieses Lebensalter ist Grund genug, Rückschau zu halten. Weil die Nachkriegszeit dem gegenwärtigen Bewusstsein bereits entrückt ist, kann das, was wirklich war, nur aus dem Wir-Bewusstsein eines, der auch dabei war, beschrieben werden. Und das geschieht hier.

Es war die Zeit des sogenannten Wirtschaftswunders um die Hälfte des vorigen Jahrhunderts herum, das manchem das Glück brachte. Und, weil die Verwaltungen meist intakt geblieben waren, setzte auch alsbald der Wiederaufbau der privaten und öffentlichen Jugendfürsorge ein, woran der AFET maßgeblich beteiligt war. Mit der von ihm vertretenen Fürsorgeerziehung aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz, zu einer Zeit, da sich die heutigen Sozialarbeiter noch Fürsorger nannten, erwarb er die Richtlinienkompetenz. So veröffentlichte er mehrere Richtlinien zur Ausbildung von Erziehern und Heilpädagogen sowie zur Arbeit in den Heimen. Und damit schrieb der AFET Geschichte. In dieser geschichtsträchtigen Epoche schlug auch die Stunde unseres Jubilars. Er suchte nicht materiellen Wohlstand oder gar Luxus. Er sah sich den Menschen verpflichtet, die sich nach einem Wort von Johann Heinrich Pestalozzi selbst nicht forthelfen können. Und so gründete er, getragen vom Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF), nach den AFET-Richtlinien für eine heilpädagogische Zusatzausbildung vom 1. September 1962, die Fachakademie für Heilpädagogik in Würzburg. Sie war eine der ersten Ausbildungsstätten dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland. Und ihre Anschrift „Würzburg, Frankfurter Straße 24“ wurde sehr bald zu einer der ersten Adressen im Lande. Zudem wurde unser Jubilar 1964 Mitbegründer der Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogen in der Bundesrepublik Deutschland, die heute noch besteht. Hinzu kam, außer in der eigenen Fachakademie, noch eine Lehrtätigkeit an der Europäischen Akademie für Heilpädagogik im Berufsverband der Heilpädagogen (BHP) e.V. So wurde die Fachakademie in Würzburg häufig und gern als Ort und Gastgeber für Ausschusssitzungen, insbesondere des AFET, in Anspruch genommen. Dabei beherrschte unser Jubilar als Sitzungsleiter und Gastgeber das Geschäft der Teamleitung, indem er das erste Prinzip der spontanen Kooperation, also aufeinander zuzugehen, ebenso selbstverständlich handhabte wie das zweite, das der partnerschaftlichen Koordination, wonach alle Sitzungsteilnehmer den gleichen Rang haben, woraus wiederum zwanglos das dritte folgte, nämlich das der ständigen Kommunikation, des ständigen Informationsaustausches untereinander. Aus diesem Engagement heraus schrieb Dr. Flosdorf das Fachbuch „Heilpädagogische Beziehungsgestaltung“. Darin werden die Prinzipien der Therapeuten-Patienten-Beziehung in die heilpädagogische Praxis übersetzt, was über die Phänomenologie des pädagogischen Verhältnisses (E.E.Kobi) hinausgeht und das Prinzip von Ursache und Wirkung mit einbezieht. Inzwischen war unser Jubilar in den Vorstand des AFET gewählt worden und dort ein als Ausschussmitglied und Fachvertreter der Heilpädagogik vielgefragter Mann. So war er an der 1989 in Würzburg durchgeführten Tagung „25 Jahre heilpädagogische Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland“ sowohl an der Tagungsleitung als auch an dem Tagungsbericht federführend beteiligt. Die dabei gegenseitig erfahrenen Gemeinsamkeiten im Denken und Handeln ließen über den kollegialen Anlass hinaus manche kollegial-freundschaftliche Beziehung entstehen.

Als dann am 1. Januar 1991 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft trat, in dem das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und damit Fürsorgeerziehung sowie Freiwillige Erziehungshilfe nicht mehr vorgesehen sind, wurde der AFET umbenannt in einen dem Sozialwesen hinzurechnenden „Bundesverband für Erziehungshilfe“, der sich für die gesamte Bandbreite erzieherischer Hilfen zuständig sieht. Und so nehmen im Vorstand nicht mehr nur die pädagogischen PraktikerInnen und PlanerInnen den Platz ein, sondern Menschen aus der Verwaltung, die dann ihrerseits die Praktiker bemühen.

Und somit ist, was unseren Jubilar betrifft, all das, was er und seine gleichgesinnten KollegInnen in ihrer aktiven Zeit für den AFET taten, dem Fortschritt der Geschichte öffentlicher und privater Jugendfürsorge in unserem Lande überlassen worden.

Und 'last not least', wenn wir hier des 85. Geburtstages unseres Ehrenmitgliedes gedenken, dann ist aus diesem Anlass auch seine Frau zu nennen. Denn weswegen Dr. Peter Flosdorf als AFET-Mitglied geehrt wird, das ist nur möglich, weil Frau Flosdorf, hinter den Aktivitäten ihres Mannes stehend, die Logistik besorgte. Und darum soll Frau Flosdorf ebenso die Ehre erwiesen werden, wie ihrem Mann, unserem Ehrenmitglied.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner

Würdigung der Rezensenten

An dieser Stelle möchte der AFET den "Stamm"-Schreibern, allen gelegentlichen RezensentInnen und dem neu gewonnenen Rezensenten Herr Dr. Hammer für ihr Engagement ganz herzlichen Dank aussprechen.

Kurze Vorstellung

Prof. Dr. Wolfgang Klenner

Herr Prof. Dr. Klenner ist Ehrenmitglied des AFET. Er hat den Verband jahrzehntelang aktiv in verschiedensten Funktionen unterstützt. Sein Schwerpunkt ist die Heilpädagogik, zu deren Entwicklung er maßgeblich mit beigetragen hat. Nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben –was mittlerweile schon sehr lange zurückliegt– ist er weiterhin aktiv geblieben. Sein Schwerpunkt: Rezensionen. Im stolzen Alter von 92 Jahren (!!) bleibt er geistig rege, indem er viel liest und schreibt. Die Rezensionen sind in seinem speziellen und originellen Stil erstellt. Gelegentlich verfasst er auch andere Beiträge, wie in dieser Ausgabe die Laudatio für das AFET-Ehrenmitglied Peter Flosdorf. Einen ganz herzlichen Dank an dieser Stelle.

Dr. Jürgen Blumenberg

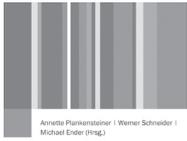
Dr. Jürgen Blumenberg gehört auch zu den "Ur-Gesteinen" des AFET. Er hat ebenfalls sehr aktiv die Arbeit des AFET vorgebracht und gestaltet. Sowohl in seiner Funktion als Vorsitzender, als auch in den Fachausschüssen und zuletzt – bis zu seinem Ausscheiden vor einem Jahr – im Fachbeirat. Er hat darüberhinaus diverse Artikel verfasst, vor allem aber auch den Dialog Erziehungshilfe stets mit unterschiedlichsten Rezensionen bereichert. Herr Dr. Blumenberg ist ein absolut verlässlicher, kompetenter und stets aktuell informierter Zeitgenosse, der auch im Ruhestand die Entwicklungen der Erziehungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe kritisch begleitet. Für seine sehr gut lesbaren Beiträge und seinem verbindlichen Einsatz für den AFET sei ihm gedankt.

Dr. phil. Wolfgang Hammer

Es ist gelungen, Herrn Dr. Wolfgang Hammer als neuen Rezensenten zu gewinnen, der nunmehr des Öfteren im Dialog Erziehungshilfe Fachbücher vorstellen wird. Auch Herr Dr. Hammer, ehemaliger Abteilungsleiter bei der Behörde für Arbeit, Familie, Soziales und Integration (BASFI) in Hamburg und dort langjährig zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe, befindet sich seit Kurzem im wohlverdienten Ruhestand, möchte der Kinder- und Jugendhilfe jedoch verbunden bleiben. Auf Anfrage hat er sich freundlicherweise sofort bereit erklärt, zukünftig Rezensionen für den Dialog Erziehungshilfe zu verfassen. In dieser Ausgabe finden Sie seinen ersten Beitrag. Wir sind gespannt auf die Folgenden und bedanken uns herzlich für seinen Einsatz.

Jubiläen – Kurz notiert

- Bereits seit 15 Jahren gibt es den Bundesverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
- Ihr 30jähriges Jubiläum begann die Interessengemeinschaft Kleine Heime und Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e.V. im September 2013 mit einer Fachtagung.
- 50 Jahre existiert die Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V. Am 28.11. wird in Berlin ein kreatives Fest veranstaltet.
- Ebenfalls 50 Jahre gibt es das Dt. Jugendinstitut. Zum Jubiläum widmeten sich die DJI-Impulse Nr. 102 Ausgabe 2/2013 fünf Jahrzehnten Forschung über Kinder, Jugendliche und Familien an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis.
- Auf ein 60 jähriges Bestehen blickt Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) zurück. In der Verbandszeitschrift „Blickpunkt Jugendhilfe 3/4 – 2013“ ist die Jubiläumsveranstaltung dokumentiert.



Annette Plankensteiner | Werner Schneider |
Michael Ender (Hrsg.)
**Flexible
Erziehungshilfen**
Grundlagen und Praxis des
„Augsburger Weges“ zur
Modernisierung der Jugendhilfe

Annette Plankensteiner / Werner Schneider / Michael Ender

Flexible Erziehungshilfen – Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe

Beltz Juventa. 1. Auflage 2013

ISBN-10: 3779928248

BELTZ JUVENTA

Unter dem Titel Flexible Erziehungshilfen hat das Herausgeber-Trio Annette Plankensteiner, Werner Schneider und Michael Ender ein Buch auf den Markt gebracht, das in mehrfacher Hinsicht lesenswert ist. Dem Trio und den Autorinnen und Autoren ist es gelungen einen Beitrag zur Modernisierung der Jugendhilfe zu leisten, der sowohl für die Weiterentwicklung von Praxis, der wissenschaftlichen Durchdringung als auch Erkenntnisweiterung, der sozialpolitischen Einordnung und ihrem Reformbedarf Rechnung trägt und Impulse zur Weiterentwicklung setzt. Basis ist ein dreijähriges Projekt in Augsburg, das vom Jugendamt und Leistungsanbietern durchgeführt und wissenschaftlich, insbesondere von der Universität Augsburg, begleitet und ausgewertet wurde.

Der häufig missbrauchte Begriff der Modernisierung steht hier für eine Praxis, die den Menschen dient und von den Institutionen wie den Fachkräften neue offenere Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen, neue Haltungen im Umgang mit Eltern, Kindern und Jugendlichen und einen kreativen Umgang mit den Rechtsgrundlagen gerade im Bereich der Finanzierung abverlangt.

Im Zentrum steht ein Plädoyer für eine Abkehr von der Versäulung der Jugendhilfe. Der Standardisierung von Hilfeplänen und Angebotsformen wird eine Flexibilisierung entgegengesetzt, die sich an den Bedürfnissen der Eltern und der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Schon im Einleitungskapitel von Annette Plankensteiner werden die Leserinnen und Leser exemplarisch mit einem Fall konfrontiert, der gemeinhin in Deutschlands Jugendhilfe als Erfolgsfall gelten würde und erst auf den zweiten Blick seine Probleme

sichtbar werden lässt – nämlich dadurch, dass die Perspektiven und Bedarfe des betroffenen Mädchens und seiner Mutter erstmals konsequent eingenommen werden. So wird unspektakulär aber radikal die Notwendigkeit einer veränderten Jugendhilfepraxis deutlich, denn solche scheinbar positiven Hilfeverläufe leisten zur Reflexion des Hilfegeschehens aus meiner Erfahrung einen besseren Beitrag als die Analyse von besonders schlecht gelaufenen Fällen, weil diese allzu schnell dazu führen, sich persönlich, fachlich und institutionell abzugrenzen ohne die eigene Praxis zu überdenken.

Ein wesentlicher Impuls der Veränderung der Praxis erwächst aus den Klienteninterviews, die sowohl exemplarisch erhellend sind als auch eine systematische Grundlage für die Hilfeplanung und Kontrolle des Hilfeverlaufs. Damit stellen sie einen Paradigmenwechsel im Augsburger Hilfesystem dar.

Wer diese Schritte als Leserin oder Leser nachvollzieht und irgendwo in Deutschland Verantwortung für das Hilfesystem hat, kann nicht mehr zum Alltagsgeschehen zurückkehren, denn Augsburg ist überall. Einen besonderen Wert hat auch die Auseinandersetzung mit den Trägern des Rechtsanspruchs also den Eltern, deren Haltungen und Mitwirkungsbereitschaft hier nicht idealisiert werden.

Sehr klar wird herausgearbeitet, dass sowohl die Zustimmung oder die Mitwirkung häufig nur unter Druck erfolgt und die Verantwortung für den Hilfebedarf auf das Kind oder Dritte externalisiert wird. Oder es herrscht eine Dienstleistungsorientierung, die den Professionellen die alleinige Verantwortung für die Lösung der Erziehungsprobleme zuweist.

Um solche Flexibilisierung im Hilfesystem möglich zu machen haben die Projektträger in Augsburg ein Finanzierungsmodell entwickelt, das als „Trägerbezogenes Leistungsvolumen“ drei Jahre erprobt und evaluiert wurde.

Diesem Finanzierungsmodell ist zu Recht ein eigenes Kapitel gewidmet, das unter dem Leitgedanken steht, dass bedarfsgerechte und flexible Hilfen nur dann realisiert werden können, wenn ein bedarfsorientiertes Versorgungskontinuum geschaffen wird, welches Leistungsanbieter und Kostenträger – also das Jugendamt – miteinander über einen längeren Zeitraum vereinbaren. Die Augsburger haben damit einen neuen Begriff für ihr Finanzierungsmodell geprägt und bewusst den Begriff „Trägerbudget“ oder „Sozialraumbudget“ vermieden.

Diese Wortschöpfung zeigt dennoch erneut wie reformbedürftig die Rechtsgrundlagen zur Finanzierung im SGB VIII sind und wie belastend die Rechtsprechung dazu ist. Dies gilt insbesondere für die OVG-Urteile in Berlin und Hamburg, die Kommunen in einer fachlich sinnvollen Reform der Hilfestellung und ihrer Finanzierung behindern. Denn auch das Augsburger Finanzierungsmodell kann trotz seiner fachlichen und finanziellen Erfolge allein aufgrund der Tatsache, dass das trägerbezogene Leistungsvolumen nur mit einem Träger vereinbart wurde, jederzeit rechtlich von einem nicht beteiligten Träger angefochten werden. Insoweit ist in diesem Kapitel auch problematisiert worden, wie sich der fachliche Handlungsspielraum der Jugendämter für die Finanzierung bedarfsgerechter Hilfen zur Erziehung durch die Einführung des Marktprinzips im SGB VIII (§ 78 a-g) verengt hat, und dass ein auf Belegung orientiertes Finanzierungssystem

teuer und fachlich ineffektiv ist. Auch dieses Kapitel wird anschaulich durch Fallbeispiele erläutert, die jeden Versuch, dieses Finanzierungsmodell als Sparmodell oder als unfachlich abzuqualifizieren ins Leere laufen lassen.
Ein kleiner Wermutstropfen liegt m.E. darin, dass auf die sozio-strukturellen

Verursachungszusammenhänge, die den Hilfebedarf meist begründen, zu wenig eingegangen wird und dass zu einem modernen Hilfesystem auch verstärkt Hilfen gehören, die im Vorfeld oder in Kooperation mit anderen Leistungsträgern angeboten werden müssen.
Dennoch besteht für mich kein Zweifel: Wer

ernsthaft an einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung interessiert ist, sollte dieses Buch lesen und wenn möglich die eigene Praxis entsprechend weiterentwickeln.

*Dr. phil. Wolfgang Hammer
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt*



Claudia Quaiser-Pohl, Heiner Rindermann

Entwicklungsdiagnostik

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2010
UTB-ISBN 978-3-8252-2880-4
ISBN 978-3-497-01903-8

An dem hier zu rezensierenden Buch sind außer den beiden genannten Autoren sieben weitere, auf Seite 326 ff. namentlich benannte MitarbeiterInnen, beteiligt. So ist eine an Inhalt reiche Schrift entstanden, die über den Entwicklungsaspekt hinaus auch als Lehr- und Begleitbuch für die Praxis angewandter Psychologie und Pädagogik in Unterricht und Erziehungshilfe dienen kann.

Entwicklung und Diagnostik bilden das Thema dieses Buches. Dabei ist die Diagnostik als eine Technik zu verstehen, deren Beherrschung zwar ohne weiteres, aber nicht ganz ohne Anstrengung zu erwerben ist. An der Entwicklung der Kinder Anteil zu nehmen, setzt allerdings den ständigen Umgang mit ihnen voraus. Dass sich Kinder entwickeln ist zwar ein Gemeinplatz; um aber zu erkennen, wie die Entwicklung eines jeden Kindes teils so gleich wie bei den anderen und teils individuell ganz verschieden verläuft, muss man die Kinder um sich haben. Sie helfen mit, dass wir uns als längst Erwachsene vielleicht doch noch in unsere eigene Kindheit zurückversetzen beziehungsweise so in das Kind einfühlen können, dass wir die Welt quasi mit seinen Augen sehen. Dann ist es erst möglich, die nach Maß und Zahl ausgewerteten diagnostischen Ergebnisse daraufhin zu interpretieren, was sie für das einzelne zuvor auf seine Entwicklung diagnostizierte Kind

bedeuten. Darum teilen die Autoren schon im Vorwort zu ihrem Buche mit, dieser Band „befasst sich mit einem wichtigen Thema für alle, die beruflich oder privat mit Kindern zu tun haben: der Beobachtung, systematischen Dokumentation und Bewertung von Entwicklung“ (Seite 15).

Bis etwa zum Jahre 1950, als Deutschland nach dem Zweiten Weltkriege wieder Anschluss an die internationale, besonders die angelsächsische Wissenschaft, gefunden hatte, waren Entwicklungstests eine Testklasse für sich, darunter beispielsweise der BÜHLER-HETZER-Kleinkindertest für den 1. Lebensmonat bis zum 6. Lebensjahr. Bei diesem Test waren jedem Lebensjahr, der Anzahl der Monate im Jahr entsprechend, 12 Testaufgaben zunehmenden Schwierigkeitsgrades zugeordnet. Und, je nachdem, wie das zu begutachtende Kind diese Aufgaben löste, wurde sein Entwicklungsalter (EA) bestimmt. Löste das Kind beispielsweise 7 dieser Aufgaben, entsprach das einem Entwicklungsalter (EA) von 5 Jahren und 7 Monaten, unabhängig von seinem tatsächlichen Lebensalter (LA).

Nachdem aber die Computertechnik mit der Bewältigung auch größerer Datenmengen zur Verfügung steht, kann ein jeder Test, wenn er sich nur nach Maß und Zahl auswerten lässt, woraus dann eine Nor-

mentabelle entsteht, auch zur Bestimmung des individuellen Entwicklungsalters (EA) in dem Bereich dienen, für den dieser Test entwickelt wurde. Und davon kündigt das hier zu rezensierende Buch.

Da der Rezensent dem eine besondere Bedeutung zumisst, hielt er das schon auf Seite 57 dieses Buches zu findende Kapitel bis hierher zurück. Dessen Überschrift und Thema lautet: „Wie teste ich Kinder? Zur Gestaltung der diagnostischen Situation“. Ganz allgemein gilt, die Befindlichkeit der Testperson muss so sein, dass sie im Test ihr Bestes geben kann, sei es im Niveautest die bestmögliche Leistung oder im Speedtest die schnellste Zeit zu erreichen. Als TestleiterIn kann man also nicht mit der Tür ins Haus fallen. Vielmehr muss man der Testperson eine Anwärmphase (engl. warming up) gewähren. Bei Kindern kann dieses 'warming up' länger dauern als die eigentliche Testanwendung. Auch der Raum, in dem der Test durchzuführen ist, soll einige Voraussetzungen erfüllen. So kann er durchaus wohnlich eingerichtet sein, soll sonst aber keine Ablenkung bieten. Wir hatten einmal versäumt, eine Trommel vom ORFFschen Schulwerk aus dem Raum zu nehmen. Sofort lief das zu untersuchende Kind dorthin und begann zu trommeln. Eine Studentin, die das Kind zurückhalten wollte, wurde ihrerseits zurück-

gehalten, um die Testsituation nicht mit einer Frustration des Kindes zu belasten.

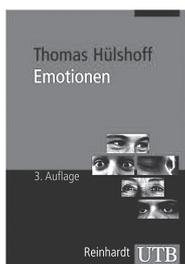
Als Anwendungsgebiete der Entwicklungsdiagnostik sind in dem hier zu rezensierenden Buche jeweils in einem eigenen Kapitel erörtert : Allgemeine Entwicklung (Seite 85 ff.), Intelligenzdiagnostik im Kindesalter (Seite 102 ff.), Diagnostik der motorischen Entwicklung (Seite 133 ff.), Diagnostik der Sprachentwicklung (Seite 147 ff.), Diagnostik mathematischer Fähigkeiten (Seite 169 ff.), Identitätsdiagnostik (Seite 196 ff.), Schulfähigkeitsdiagnostik (Seite 228 ff.), Hochbegabungsdiagnostik (Seite 247 ff.), Schulleistungsdiagnostik (Seite 267 ff.), Diagnostik von Teilleistungsstörungen (Seite 295 ff.).

Weil diesem Buch sicherlich eine 2. Auflage folgen wird, schlägt der Rezensent vor, darin noch die Anwendungsgebiete der Erziehungshilfe, der Heilpädagogik und des Familienrechts hinzuzunehmen. In diesen Anwendungsgebieten steht die Gewährleistung des Kindeswohls im Mittelpunkt des Interesses. Ob das im Einzelfall tatsächlich so ist, dafür kann eine Entwicklungsdiagnostik die ersten zuverlässigen Hinweise geben. Werden beim Kind keine Auffälligkeiten erkannt, können wir davon ausgehen, dass bei ihm die Bedingungen für eine Entwicklung zur selbständigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeit erfüllt sind. Wird ein Entwicklungsrückstand diagnostiziert, ist weiter zu untersuchen,

ob es am Kind oder an den Umfeldbedingungen liegt. Hier kann die Entwicklungsdiagnostik erste Hinweise geben, bevor noch Kindergarten und Schule sich melden.

Allein schon die vom Rezensenten vorgenommene Bewertung dieser Schrift als Lehr- und Begleitbuch soll als uneingeschränkte Empfehlung verstanden werden, nicht nur für Bibliotheken, sondern auch für eine private Anschaffung.

*Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen*



Thomas Hülschhoff

Emotionen

Eine Einführung für beratende, therapeutische, pädagogische und soziale Berufe
Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2012, 4. aktualisierte Auflage

UTB-Band-Nr. 2051
ISBN 978-3-8252-3822-3

Das hier zu rezensierende Buch handelt von den Emotionen, also den menschlichen Gemütsbewegungen, die den nichtkörperlichen Lebenserscheinungen zuzurechnen sind. Diese sind zwar in der Fachliteratur häufig erwähnt, aber kaum so wie hier als alleiniges Thema. Den Anfang damit machte Kurt Schneider, Ordinarius der Psychiatrie an der Universität Heidelberg, mit seinem Aufsatz „Pathopsychologie der Gefühle und Triebe im Grundriss“ in seiner Schrift „Beiträge zur Psychiatrie“, Wiesbaden 1946, Seite 5. „Zur Psychopathologie der Gefühle und Triebe“. Ihm folgte Gottfried Ewald, Ordinarius der Psychiatrie an der Universität Göttingen, mit dem Kapitel „Abnorme Reaktionen und Entwicklungen. Psychogene Psychosen“ in seinem „Lehrbuch der Neurologie und Psychiatrie“, Berlin-München 1948, Seite 327. Danach ist bis zum Erscheinen des hier zu rezensierenden Buches nichts weiteres mehr veröffentlicht worden. Und so geht die-

ses, unseren Emotionen gewidmete Fachbuch, sowohl über das Schneider'sche als auch über das Ewald'sche hinaus. Darum soll sich der Lesende nicht vom Umfang des Buches und auch nicht von den am jeweiligen Seitenrand vorzufindenden Piktogrammen abschrecken lassen. Denn es ist ein Lehrbuch. Ganz zu Recht, wie der mit der Thematik vertraute Rezensent meint. Für den Lesenden, besonders wenn er ein Lernender ist, stellt das Buch den besonderen Anspruch, sich nicht nur mit der uns seit Kindesbeinen durch die Sinnesorgane immer sichtbarer und greifbarer werdenden Welt um uns herum vertraut zu machen, sondern uns mit den nichtkörperlichen Lebenserscheinungen zu beschäftigen, den Emotionen. Ihre Liste ist lang. Sie sind im Inhaltsverzeichnis aufgeführt und ab Seite 58 des Buches abgehandelt: Angst, Furcht, Panik, Verlust, Trauer, Kummer und Depression sowie Freude, Wohlbefinden, Lust und Sucht sowie Sexualität, Liebe, Ärger, Wut

und Aggression, Schamgefühle, Schuldgefühl und Gewissen, Emotionen in der Pubertät, Emotionen und Familiensystem, zur emotionalen Dimension von Gesundheit und Krankheit, Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein und Identität. Das sind alles nichtkörperliche Lebenserscheinungen, die wir nur durch Empathie, also durch subtile Einfühlung oder Intuition, erleben. So ist der letzte Schritt, bis wir etwas verstehen, was uns bisher unverständlich erschien, nicht etwa ein logischer, sondern stets ein intuitiver. Wobei wir oft nicht mehr erklären können, wie wir darauf gekommen sind. Und darum ist dieses Buch mit dem Titel „Emotionen“ überall da zu empfehlen, wo den Dingen auf den Grund zu gehen ist, wie zum Beispiel im Studium einer Humanwissenschaft.

*Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen*

Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Wir zitieren aus der Einleitung zu der 22seitigen Übersicht von Dorette Nickel, Referentin im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Sie ist dort zuständig für die Bereiche Kinder- und Jugendhilferecht, Pflegesätze in der Vollzeitpflege und Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen.

*„In der aktuellen Diskussion über die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung ist auch die Debatte über die Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe erneut entfacht. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sieht unter anderem im Bereich der Weiterentwicklung von sozialräumlichen Ansätzen –insbesondere was den Auf- und Ausbau sozialräumlicher Infrastrukturangebote anbelangt –Handlungsbedarf.¹ Hamburg hat jüngst eine Jugendhilfereform auf den Weg gebracht, in dem „Sozialräumliche Hilfen und Angebote“ (SHA) einen zentralen Stellenwert einnehmen.²

Die Sozialraumorientierung ist seit langer Zeit ein bedeutsamer Ansatz der sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII greifen bereits sozialräumliche Aspekte auf (vgl. unten 2.2.b). Die Verknüpfung dieses fachlichen Konzeptes mit dem finanztechnischen Steuerungsinstrument der Sozialraumbudgetierung ist jedoch nicht unproblematisch und wirft sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht Fragen auf. Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht, in der die bisher zu sozialräumlichen Steuerungs- und Finanzierungsmodellen ergangene Rechtsprechung zusammengefasst und ausgewertet wird, dient der Verdeutlichung der rechtlichen Grenzen, die bei der Konzeption solcher Modelle und der Ausgestaltung der Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern zu beachten sind. Ihr ist dabei auch die deutliche Ermahnung einiger Gerichte zu entnehmen, sozialräumliche Finanzierungsmodelle nicht –unter Missachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts –als Mittel zur Kosteneinsparung im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu missbrauchen, sondern sich stattdessen mit den rechtlich vorgesehenen Mitteln um Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu bemühen (Vgl. unten 3.)

Der Rechtsprechungsübersicht liegen 12 Gerichtsentscheidungen –sechs verwaltungsgerichtliche Verfahren durch jeweils zwei Instanzen –zur Einführung sozialraumorientierter Jugendhilfekonzeppte aus den Jahren 2004 bis 2012 zugrunde. Die Verfahren haben dabei fünf unterschiedliche „Sozialraumkonzepte“ zum Gegenstand. Allen Verfahren lagen Anträge bzw. Klagen freier Träger der Jugendhilfe zugrunde, die sich durch die von dem öffentlichen Träger angestrebte Einführung der Konzepte in ihren Rechten beeinträchtigt sahen. In allen Verfahren unterlagen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe insoweit, als ihnen die Einführung der jeweiligen Sozialraumkonzepte –genauer der Abschluss von sozialraumorientierten Kooperationsvereinbarungen mit ausgewählten freien Trägern (Sozialraumträgern) –gerichtlich untersagt wurde.

Die Gerichte begründen ihre Entscheidungen jeweils im Wesentlichen mit der Wettbewerbsbenachteiligung der antragstellenden bzw. klagenden freien Träger im Falle einer Umsetzung der Sozialraumkonzepte, die mit ihrem Recht auf freie Berufsausübung aus Art.12 Abs.1 GG unvereinbar sei. Durch die exklusiven Vereinbarungen mit ausgewählten freien Trägern werde der Wettbewerb zu deren Gunsten „verzerrt“. Die Benachteiligung der von den Vereinbarungen ausgeschlossenen freien Träger sei nicht zurechtfertigen. Für einen Eingriff in ihr Recht auf freie Berufsausübung fehle bereits eine gesetzliche Grundlage. Nach der –in der Begründung insoweit abweichenden Entscheidung des VG Münster –werde in das Recht der ausgeschlossenen freien Träger auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß §77 SGBVIII eingegriffen. Das OVG Münster ergänzt, dass im Rahmen der Ausübung des Ermessens das Grundrecht der als Leistungserbringer in Betracht kommenden freien Träger auf Berufsausübung Beachtung finde. In dieses Grundrecht würde durch Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit einer Ausschließlichkeitszusage zu Gunsten nur einiger Anbieter rechtswidrig eingegriffen. Somit war letztlich in allen Verfahren für die Beurteilung der Sozialraumkonzepte als mit geltendem Recht unvereinbar ausschlaggebend, dass die konkrete Art und Weise ihrer Umsetzung gegen das Recht der nicht als Sozialraumträger ausgewählten freien Träger auf freie Berufsausübung aus Art.12 Abs.1 GG verstößt.“

Anm. der Redaktion Die Fußnoten sind hier nicht abgedruckt.*

*Die Fassung in der Gesamtlänge können Sie auf der Homepage des Deutschen Vereins oder des AFET in voller Länge einsehen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Ombudschafte, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der fachöffentlichen Diskussion gerückt. Einen wesentlichen Beitrag dazu haben vor allem die Ergebnisse und Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ geleistet. Ausgangspunkte für diese beiden Initiativen waren

Missbrauchs- und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen durch Grenz- und Rechtsverletzungen in Einrichtungen. Die hierzu erfolgten Aufarbeitungen und Ergebnisse bezogen sich insbesondere auf die Erkenntnis, dass ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung ihrer Rechte altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sein müssen.¹

Aufgenommen wurde diese Forderung im Rahmen des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes.²

Im Hinblick auf die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nun Voraussetzung, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzurichten (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII). Zudem bilden für nahezu alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt Bestandteile der gesetzlich geforderten Qualitätsentwicklung (§ 79a S. 2 SGB VIII).³

Darüber hinaus wird seit vielen Jahren die Beteiligungsdebatte durch die Kinderrechtebewegung vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention geführt und vor allem befördert. Zentral ist dabei die Subjektstellung des Kindes als eigenständige Rechtspersönlichkeit vor dem Hintergrund der Grundprinzipien der am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Kinderrechtskonvention, die sich im Zusammenspiel des Diskriminierungsverbotes, dem Vorrang des Kindeswohls, dem Recht auf Leben und dem Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung und der Berücksichtigung des Kindeswillens widerspiegeln (Art. 2, 3, 6 und 12). Erst im Februar 2012 hat die UN-Kinderrechtskonvention selbst durch das dritte Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren eine Erweiterung dahingehend erfahren, dass nun individuelle Beschwerden über die Verletzung von Kinderrechten auf internationaler Ebene vorgetragen werden können.

Neuer Landesheimrat in Bayern

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfe in Bayern haben seit Juli 2013 eine neue Interessenvertretung. Auf der dritten landesweiten Partizipationstagung der Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMERziehung (IPSHEIM) erfolgte am 18. Juli 2013 die Ur-Wahl des Landesheimrats Bayern und seiner Beraterinnen und Berater.

Die Wertschätzung für das neue Gremium wurde deutlich durch die Begrüßung der gewählten Mitglieder durch Hermann Imhof, Mitglied des Bayerischen Landtags und Vorsitzender des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sowie Ministerialdirektor Friedrich Seitz vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und von Stefanie Krüger, Leiterin der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts.

Hintergrundinformationen zum Landesheimbeirat:

Der Landesheimrat Bayern ist ein selbst organisiertes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern einsetzt. Sein vorrangiges Ziel ist es, auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Beteiligung in stationären bayerischen Jugendhilfeeinrichtungen hinzuwirken.

Der Landesheimrat besteht aus zwölf in geheimer Abstimmung für 1 Jahr gewählten Kindern, Jugendlichen und / oder jungen Volljährigen aus Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe Bayerns. Die Wahl wurde von den an der Jahrestagung IPSHEIM teilnehmenden Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen vorgenommen. Der Landesheimrat wird von vier Beraterinnen und Beratern und einer Geschäftsstelle im Bayerischen Landesjugendamt unterstützt und gefördert. Weitere Informationen: Stefanie Zeh-Hauswald, Bayerisches Landesjugendamt, Tel. 089/1261- 2862 oder stefanie.zeh-hauswald@zbf.bayern.de

Auch die Kommission des 14. Kinder- und Jugendberichtes sieht die Kinderrechte auf der einfach-gesetzlichen Ebene nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskon-



vention gestärkt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Beteiligung junger Menschen in den sie betreffenden Angelegenheiten unverbindlich geregelt sei und fordert daher eine Auf-

nahme der Kinderrechte im

Grundgesetz. Vor allem könne aus ihrer Sicht eine verfassungsrechtliche Verankerung die Sicherung der Kinderrechte im Umgang mit jungen Menschen in Einrichtungen verbessern. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass der Zugang zu unabhängigen ombudschäftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang geöffnet werden sollte.⁴

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ möchte mit diesem Diskussionspapier die Implementierung von ombudschäftlichen Strukturen sowie von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihren Eltern in Einrichtungen und Institutionen zur Sicherung ihrer Rechte befördern und dies als Qualitätsmerkmal im Rahmen der professionellen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe stärken.

Bedeutung und Notwendigkeit ombudschäftlicher Strukturen, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe

Ausgangspunkt für die Diskussion der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind vor allem die dort grundsätzlich gegebenen Gefährdungen im All-

tag der Kinder und Jugendlichen, sowohl in den Beziehungen zu den Fachkräften als auch der Kinder und Jugendlichen untereinander. Insbesondere durch eine strukturell begünstigte (fachliche) Überlegenheit der Fachkräfte können im pädagogischen Alltag gegenüber Kindern und Jugendlichen – aus ihrer Sicht erlebte sowie tatsächlich verübte – Grenz- und Rechtsverletzungen und/oder Gewalthandlungen stattfinden. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Beschwerde- und Anlaufstellen zu ermöglichen sowie Beteiligungsverfahren sicherzustellen, diskutiert. Dabei geht es einerseits darum, Kindern und Jugendlichen die Durchsetzung ihrer Beteiligungs- und Beschwerderechte zu ermöglichen, und andererseits, ihren Schutz vor Gewalt zu institutionalisieren.

Bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzesetzes am 1. Januar 2012 und der damit verbundenen rechtlichen Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen als Voraussetzung der Betriebserlaubnis wurde eine Vielzahl von unterschiedlichen Ansätzen und Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren umgesetzt. Empirisch begründete und systematische Befunde zur Arbeit und Wirkung dieser Verfahren liegen allerdings bisher nur unzureichend vor. Durch das Bundeskinderschutzesgesetz ist die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen des Gesetzes – und damit auch der Voraussetzungen der Betriebserlaubnis – zu untersuchen und bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse zu berichten (Artikel 4 des Bundeskinderschutzesetzes).

Im Verhältnis zwischen Jugendamt und den Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Dialog auf Augenhöhe aufgrund vielfältiger Gründe wie beispielsweise fachliche Überlegenheit, Kommunikationsschwierigkeiten oder beidseitigen Belastungssituationen nicht immer möglich. Dabei kann von den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Kontakt mit den Fachkräften ein Macht-

gefälle erlebt und Unsicherheit und/oder Bedrohlichkeit empfunden werden. Dieses Machtgefälle spiegelt sich wirksam in der prinzipiellen Deutungshoheit der Verwaltung wider. So bestimmt sie die Auslegung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe im SGB VIII und übt gegebenenfalls Ermessen aus – auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Beteiligten. Das Jugendamt als öffentlich-rechtliche Verwaltungsbehörde ist an die Verfahrensvorschriften des SGB I und SGB X, die auf die sozialrechtlichen Besonderheiten abgestimmt sind, gebunden. Diese Bindung an Recht und Gesetz kann gleichwohl fehlerhafte Entscheidungen nicht ausschließen.

Im Hinblick auf das Verwaltungshandeln stehen Bürgerinnen und Bürgern Rechtsbehelfe zur Verfügung. Diese betreffen bezüglich der formlosen Rechtsbehelfe beispielsweise die Gegenvorstellung, die Fachaufsichtsbeschwerde oder die Dienstaufsichtsbeschwerde. Zur Überprüfung der Gewährung/Nichtgewährung von im SGB VIII verankerten Rechtsansprüchen sind als förmliche Rechtsbehelfe das Widerspruchsverfahren sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren möglich. Im Vorfeld dieser Handlungsoptionen können ombudschäftliche Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten, mit denen in Konfliktfällen vermittelt werden kann und/oder mit denen Entscheidungen zur Leistungsgewährung und -erbringung überprüft werden können, zur Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beitragen.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen als Bausteine der Qualitätssicherung

Die konzeptionelle und institutionelle Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten gewährleistet die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung, Schutz und Förderung in den Einrichtungen und muss daher als Standard der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden. Gleichzeitig ist dies aber auch für

Fach- und Leitungskräfte als Chance zur Weiterentwicklung ihrer Fachlichkeit und Qualität zu erachten. Schließlich ist dieser Standard eine Voraussetzung für den Erfolg der Erziehungshilfe. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der Erziehungshilfe bedeutet Beteiligung, Kinder und Jugendliche immer dann entscheidend und altersgerecht einzubeziehen, wenn es um Angelegenheiten geht, die ihr Leben betreffen bzw. die ihren Lebensalltag gestalten. Beschwerden sind ein wichtiger Teil davon und geeignet, in diesem Kontext Signale, Hinweise, Rückmeldungen zu Umständen, Entscheidungen und/oder Verhalten, die für die Adressatinnen und Adressaten der Leistung als wünschenswert oder auch kritikwürdig, unangenehm, bedrohlich und/oder grenz- und rechtsverletzend empfunden werden, wahrzunehmen. Sie zielen zum einen auf Behebung des Beschwerdeanlasses bzw. Verbesserung der beschwerdeauslösenden Situation ab, zum anderen sind sie aber auch als pädagogisches Mittel zu betrachten.

Ein wirkungsvolles Beschwerdemanagement im Sinne einer Qualitätsentwicklung und -sicherung muss eine entsprechende Konzeption, Umsetzung und Durchführung sowie Prüfung und Auswertung beinhalten. Bezogen auf die Einrichtung ist hierfür zunächst Voraussetzung, dass entsprechende Strukturen in der Einrichtung geschaffen werden. Dies bezieht sich auf eine festgelegte Verantwortlichkeit dafür zuständiger Fachkräfte sowie die regelmäßige Einbeziehung der übrigen in der Einrichtung tätigen Fach- und Leitungskräfte. Die Konzeption eines Beschwerdeverfahrens sollte – beispielsweise im Hinblick auf den Zugang – unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgen. Für das gelingende Beschwerdemanagement sollte das Konzept vor allem beinhalten, in welchem Zeitraum die Beschwerden regelmäßig bearbeitet werden und mit wem und in

welchem Rahmen die Rückmeldung zur Beschwerde erfolgt.

Von Bedeutung ist zudem, dass sich zu einem Beschwerdeverfahren eine entsprechende Haltung der Leitungs- und Fachkräfte sowie Einrichtungskultur insgesamt entwickelt. Vorbehalte bestehen vor allem dann, wenn es sich um mitarbeiterbezogene Beschwerden handelt. Diese können als Bedrohung der eigenen Fachlichkeit verstanden und gehandhabt werden, was dann aber Teil der erforderlichen Beschwerdebearbeitung sein sollte. Beschwerden sind vorrangig immer als Hinweise und Rückmeldungen von denjenigen zu verstehen, die Adressatinnen und Adressaten der

Beschwerdemanagement und Ombudschaft – eine Qualitätsstrategie für die Jugendämter?

Eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an sozialpädagogischen Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, und die Sicherung ihrer Rechte hierbei ist nicht immer ein konfliktfreier Prozess. Es braucht geeignete Verfahren im Jugendamt bzw. eine unabhängige Instanz, mit deren Unterstützung die Entscheidungskriterien der Jugendämter für eine bestimmte Hilfe gemeinsam hinterfragt werden können. Die Einrichtung eines internen Beschwerdemanagements in Jugendämtern sowie kommunaler Ombudschaftsstellen bietet sich hier an, auch wenn diese dabei eher noch am Anfang stehen.

Eine Tagung von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe in dem Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH befasste sich mit dem Thema. Ab Oktober 2013 soll eine 130seitige Tagungsdokumentation vorliegen. Sie kann zum Preis von 19 Euro bestellt werden. Per E-mail: taubert@difu.de oder Online unter www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Leistungen sind.

Bezogen auf die Kinder und Jugendlichen ist Voraussetzung, dass sie über ihre Rechte informiert sind und für sie im Alltag konkret erfahrbar wird, dass diese Rechte in der Einrichtung auch „gelebt“ werden bzw. fest implementiert sind. Nur dies kann sie in die Lage versetzen, Grenz- und Rechtsverletzungen zu erkennen bzw. die Einhaltung ihrer Rechte einzufordern. Hierzu umgesetzte Konzepte beinhalten beispielsweise einen in der Einrichtung mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam erarbeiteten Rechtekatalog. Mit dem Wissen über die eigenen Rechte können so Beschwerden bzw. Rückmeldungen gegeben werden. Weitere Voraussetzung sind alters- und bedarfsgerechte Zugangswege. Die Ansprechpersonen der Einrichtungen müssen den Kindern und Jugendlichen nicht nur bekannt, sondern bestenfalls auch vertraut sein, um die Akzeptanz und Nutzung dieser Stellen zu stärken. Die – beispielsweise von den Kindern und Jugendlichen selbst gewählten – Ansprechpersonen und weiteren Fachkräfte im Einrichtungsalltag sollten darüber hinaus Kinder und Jugendliche dazu befähigen und dazu ermutigen, Bedürfnisse, Wünsche, aber auch Hinweise und Beschwerden ein- und vorzubringen.

Grundlage für ein wirkungsvolles, gelingendes Beschwerdemanagement sind personelle und zeitliche Ressourcen. Die Umsetzung von Kinderrechten und die Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren darf nicht durch aktuelle Diskussion zum Kostendruck in der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt oder verzögert werden.

Ombudschaftliche Verfahren, Beschwerdemöglichkeit und -management in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung für die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben, für den Prozess der Gefähr-

dungseinschätzung sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen nach §§ 79 Abs. 2 Nr. 2, 79a SGB VIII verpflichtet.

Geeignete Bausteine dieser verpflichtenden Qualitätsentwicklung können die Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten sowie das interne Beschwerdemanagement bilden. Dabei gelten für die Etablierung der entsprechenden Beschwerdestrukturen im Jugendamt die gleichen Voraussetzungen wie für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. So müssen hierfür beispielsweise Personen benannt werden, die für die inhaltliche Befassung mit dem Vorgebrachten zuständig und verantwortlich sind. Diese Personen bzw. diese Stellen müssen den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bekannt sein und ihnen muss der Zugang niedrigschwellig gewährleistet werden.

Grundlage für eine zielführende Bearbeitung der Anliegen der Adressatinnen und Adressaten ist eine Offenheit und Bereitschaft der Mitarbeitenden im Jugendamt, die nicht zuletzt eine Offenlegung bzw. Transparenz ihrer Entscheidungskriterien und Verfahrensabläufe beinhaltet. Ziel eines professionellen Umgangs mit Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist es, die Qualität der Leistungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Neben der aktiven Beteiligung ist gleichermaßen für den Erfolg des Hilfeverlaufes die Akzeptanz und mögliche Mitgestaltung durch die Leistungsadressatinnen und -adressaten maßgeblich, die durch eine gemeinsame Verständigung und konfliktfreie Kommunikation befördert wird.

Vor dem Hintergrund, dass einem internen Beschwerdemanagement Grenzen gesetzt sind, können zur Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zudem ombudshaftliche Strukturen innerhalb des Jugendamtes diskutiert werden. Ombudspersonen können eine beratende und vermittelnde Funktion bei Konflikten, Kommunikationsproblemen und/oder Missverständnissen zwischen den Beteiligten einnehmen. Sie können die Bereitschaft

der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern zur Zusammen- bzw. Mitarbeit befördern, Verwaltungshandeln erläutern und auf einen Verstehensprozess hinwirken. Dabei sollte die Bedeutung ombudshaftlicher Strukturen als Gewinn sowohl für die Adressatinnen und Adressaten als auch für die Fachkräfte wahrgenommen und nicht als Bedrohung der eigenen Fachlichkeit empfunden werden. Voraussetzung für gelingende ombudshaftliche Verfahren ist die Unabhängigkeit und Neutralität der Ombudsperson, die nicht durch eine Fachkraft des Jugendamtes gewährleistet werden kann. Die Ombudsperson sollte sowohl über die rechtliche und fachliche als auch persönliche Kompetenz verfügen, um das Vorgehen und Handeln im Hinblick auf die Leistungsgewährung und -erbringung einschätzen zu können. Sie sollte abwägen können, ob Rechtsansprüche nicht erfüllt wurden, Verfahrensfehler vorliegen, die Art und Weise der Leistungserbringung nach fachlicher Einschätzung zu beanstanden ist oder ein Kommunikationsproblem zwischen den Beteiligten vorliegt bzw. Ursache des Konfliktes ist. Dabei muss sich die Ombudsperson auf die Rat- und Hilfesuchenden – Kinder, Jugendliche oder Eltern – sowie auf die unterschiedlichen Konfliktfelder mit verschiedenen Beteiligten einstellen. Darüber hinaus ist die persönliche Kompetenz notwendig, gegenüber den Fachkräften vermittelnd bzw. streitschlichtend aufzutreten.

Ausblick

Insbesondere die Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ haben herausgearbeitet, welche Folgen das Fehlen von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten haben kann. Die nun erfolgte gesetzliche Verankerung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Qualitätsentwicklung haben eine zusätzliche Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bewirkt bzw. ihre Stellung als Träger eigener Rechte verdeutlicht. Der qualifizierte Prozess der Umsetzung muss nun verstärkt beginnen bzw. die bereits erfolgten Projekte

hierzu sollten eine Weiterentwicklung und Verstetigung erfahren. Die Einrichtung der Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen als Bestandteil der Qualitätssicherung zu verstehen, wird den Prozess im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Fachlichkeit befördern.

Gleichzeitig wird in der Fachöffentlichkeit die Debatte um unabhängige ombudshaftliche Strukturen weitergeführt, um Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei Konflikten mit dem Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung und/oder der Art und Weise der Leistungserbringung eine unabhängige Beratung und Unterstützung ermöglichen. Hierzu gilt es zunächst, zentrale Fragestellungen zu bearbeiten, die sich auf die Notwendigkeit dieser Strukturen, eine rechtliche Verankerung sowie strukturelle Anbindung und schließlich auf eine finanzielle Absicherung beziehen. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ München, 27./28. Juni 2013

Anmerkungen:

¹ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Abschlussbericht, 2010, S. 39 ff. und Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, 2011, S. 21 ff.

² BT-Drucks. 17/6256, S. 23 ff.

³ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, 2012

⁴ 14. Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2013, S. 378 ff

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de*

Ombudschaft Jugendhilfe e.V. in NRW

Der 14. Kinder- und Jugendbericht (Jan. 2013, S. 546/7) fordert die Einführung und Erprobung unabhängiger Ombudsstellen für junge Menschen und Leistungsberechtigte, was auch von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme begrüßt wird. In NRW sieht der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien (2012, S. 85) vor, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken durch Ausweitung ihrer Teilhabemöglichkeiten und Prüfung unabhängiger Beschwerdemöglichkeiten (Ombudsstellen). Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände NRW hat bereits im Dezember 2011 den Rechtsträger Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. gegründet. Durch diese Trägerkonstruktion soll die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessenslagen einzelner öffentlicher oder freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Beratung junger Menschen bei persönlichen Beschwerden gegenüber einem freien oder öffentlichen Jugendhilfeträger strukturell gewährleistet werden. Mittlerweile haben sowohl Jugendämter als auch freie Jugendhilfeträger in NRW ihre Kooperationsbereitschaft mit der Ombudschaft bekundet, die seit Februar existiert. 30 natürliche und juristische Mitglieder unterstützen den Verein auch finanziell.

Angestrebt wird der Aufbau eines Netzes an örtlichen Ombudspersonen, die als Fachkräfte ehrenamtlich arbeiten und somit der Ombudschaft für junge Menschen vor Ort ein Gesicht geben. Unterstützt werden sollen diese Ombudspersonen von den Fachkräften der zentralen Beratungsstelle, die sich in Wuppertal befindet.

Eine Einbindung in die örtlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere eine Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss wird angestrebt.

Ob dieses Modell im Flächenland NRW zukunftsfähig ist und welche Vor- und Nachteile sich daraus ergeben, soll durch die Erprobung herausgefunden werden. Die dreijährige Laufzeit des Projektes wird durch die AKTION MENSCH gefördert.

Kontakt:

Ombudschaft Jugendhilfe NRW, Friedrich-Ebert-Straße 16, 59425 Unna. ombudschaft@freiewohlfahrtspflege-nrw.de. Die Beratungsstelle in Wuppertal ist telefonisch unter 0202 / 295 367 76 erreichbar. Homepage: www.ombudschaft-nrw.de

Projekt „Prävention und Zukunftsgestaltung in der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz – Ombudschaften“

Ausgehend von den Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung 50er und 60er Jahre“ hat das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen ein Modellprojekt ins Leben gerufen, das auf die praxisbezogene Entwicklung, Erprobung und Evaluation von strukturell abgesicherten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für AdressatInnen der Hilfen zur Erziehung zielt. Ausgangspunkt sind einrichtungs- bzw. institutionsbezogene Ansätze bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, um von dort aus zu sondieren, welche weiteren regionalen bzw. landesweiten Strukturen es braucht. Durch die Einbindung und Verknüpfung der Perspektiven von Leitungs- und Fachkräften sowie jungen Menschen und Eltern sollen niedrigschwellige und akzeptierte Modelle entwickelt werden, die die Rechte von Betroffenen stärken und einen gleichberechtigteren Dialog bzgl. Erwartungen und Rechten in Hilfen befördern. Hierbei soll an bisherige Aktivitäten des Landes angeknüpft werden. Es sollen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erprobt werden, die praktikabel und finanzierbar sind. Die Laufzeit des Projektes geht von 2013 bis 2015. Es umfasst eine Bestandsaufnahme zum Beschwerdewesen und Ombudschaften in Rheinland-Pfalz, die Durchführung eines Fachkongresses, die Begleitung von Modellstandorten zur Entwicklung und Erprobung von institutionsinternen Beschwerdeverfahren sowie eine Evaluation der Erfahrungen mit einrichtungsinternen Beschwerdeverfahren aus Perspektive der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Geplant sind zudem einrichtungsübergreifende Beteiligungswerkstätten mit jungen Menschen und Eltern zur Evaluation ihrer Erfahrungen mit Partizipation und Beschwerden. Die Begleitung der Modellstandorte zur Klärung von Optionen regionaler Ombudsstrukturen ist genauso vorgesehen, wie der Aufbau von Arbeitsstrukturen zur Klärung der Voraussetzungen landesweiter Strukturen. Zum Abschluss soll ein Bericht zu den Ergebnissen des Modellprojektes erstellt werden.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Im 14. Kinder- und Jugendbericht wird die Forderung erhoben, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen (vgl. KJB, u.a. S. 51 und S.378/379). In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht wird dieses abgelehnt. (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, S.15) Der Deutsche Caritasverband hat sich in einer Positionsbestimmung für die Verankerung des Kindeswohlvorrrangs im Grundgesetz ausgesprochen.

Dazu hat der Verband eine Begründung veröffentlicht, von der hier Auszüge wiedergegeben werden. Ausführlich: www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/04-16-2013

Deutscher Caritasverband e.V.

Verankerung des Kindeswohlvorrrangs im Grundgesetz

Positionsbestimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Hintergrund

Minderjährige stehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes¹ unter dem Schutz des Grundgesetzes (Artikel 1 Absatz 2 GG) und sind damit Träger eigener Rechte. Inwieweit Kinder allerdings Träger bestimmter Grundrechte sind, muss für jedes Grundrecht gesondert festgestellt werden. Das folgt u.a. daraus, dass nicht alle Grundrechte jedermann zustehen.² Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2010 zum Kinderregelsatz wird hervorgehoben, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind und ihre spezifischen Bedarfe berücksichtigt werden müssen. Dies dürfte nicht nur für die Sicherung des Existenzminimums gelten. Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet als Fortschreibung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genau diese spezifischen Bedarfe.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 als Fortschreibung und Spezifizierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der UN-Generalversammlung verabschiedet. 193 Staaten ratifizierten die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und verpflichteten sich damit, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen (Artikel 4 UN-KRK) und sie jedem „ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der (...) nationalen, ethni-

schen oder sozialen Herkunft (...) oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ zu gewährleisten (Artikel 2 UN-KRK).

Neben einer Aufzählung individueller Rechte, von Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten und Verfahrensfragen enthält die UN-Kinderrechtskonvention ein Leitprinzip: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Artikel 3 Abs.1 UN-KRK). Das Primat des Kindeswohlvorrrangs ist eine verbindliche Leitlinie für alle Unterzeichnerstaaten, die bei der Umsetzung aller in der Konvention aufgeführten Rechte zu beachten ist.

Deutschland ratifizierte die Konvention 1992, gab dabei aber eine einschränkende Erklärung³ ab. Dadurch galt die Konvention in Deutschland lange als nicht unmittelbar anwendbar. Weitere Einschränkungen gab es (u.a.) im Ausländerrecht: Dem Staat war es durch den Vorbehalt weiterhin möglich Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Kindern zu machen, etwa mit Blick auf den Zugang zu sozialen Leistungen oder bezüglich der Verfahrensfähigkeit.⁴

Die bei der Ratifizierung geäußerten Vorbehalte wurden im Sommer 2010

zurückgenommen. Das „Signal für die Rechtspraxis“⁵, das von der Rücknahme der Vorbehalte ausgehen sollte, blieb aber weitgehend aus. Die Bedeutung der Konvention für die (Rechts-)Praxis ist vielmehr oft nicht bekannt. Dies liegt u.a. auch daran, dass die unmittelbare Wirkung völkerrechtlicher Konventionen für deutsche Rechtsanwender oft ungewohnt ist. Vielen ist nicht bewusst, dass die Konvention kein völkerrechtliches „soft law“ ist, sondern mit dem Rang eines „einfachen“ Gesetzes Teil des geltenden deutschen Rechts ist, genauso wie z.B. die Sozialgesetzbücher oder das Ausländerrecht, und Anwendung finden muss. Allerdings gilt dies nur für die Regelungen in der UN-KRK mit individualrechtlichem Charakter und mit ausreichender normativer Dichte wie insbesondere dem Primat des Kindeswohls.⁶

Kindeswohl und Kinderrechte im deutschen Rechtssystem

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Begriff und wurde im Laufe der Zeit immer wieder neu ausgelegt. Eine bindende Definition gibt es nicht, gleichwohl ist das Kindeswohl kein beliebiger Rechtsbegriff. Umfasst sind insbesondere der Schutz vor Gewalt, der Anspruch auf Fürsorge und Förderung sowie der Anspruch auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit.

Im Deutschland der letzten Jahrzehnte ist das Kindeswohl in Folge sich wandelnder

gesellschaftlicher Verhältnisse und Wertvorstellungen und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zunehmend in den Fokus der öffentlichen Debatte gerückt. Dies hat auch zu einigen Rechtsänderungen geführt. Hier sind u.a. die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Deutschland (1990) zu nennen, wie auch die Reform des Kindschaftsrechts (1998) und mehrere gesetzliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren⁷. Auch die Rechtsauslegung des Kindeswohlbegriffs hat sich in den letzten Jahrzehnten entsprechend der aufgezeigten Entwicklungen verändert und betont stärker die individuellen Interessen und Teilhaberechte des Kindes.⁸

In der Kinderrechtskonvention selbst ist keine spezifische Definition des Kindeswohlbegriffs enthalten. Vielmehr ist der Kindeswohlvorrang als Leitprinzip des Abkommens zu verstehen. Das Kindeswohl ist im Sinne aller dargelegten Artikel zu begreifen und so auszulegen, dass ihre Realisierung gefördert wird.⁹ Es muss demnach im konkreten Einzelfall und im Kontext der individuellen Situation erwogen werden. Die Persönlichkeit des Kindes, seine Lebensumstände und Bedürfnisse sind in die Entscheidung miteinzubeziehen.¹⁰ Dabei müssen die Partizipationsrechte des Kindes (Artikel 12) berücksichtigt werden und das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife an allen es berührenden Angelegenheiten beteiligt werden.

Umsetzungsdefizite der UN-KRK¹¹

Das nationale Recht entspricht nach Auffassung der derzeitigen Bundesregierung den Vorgaben der Konvention.¹² Dagegen spricht aber schon die Tatsache, dass die damalige Regierung die Konvention nur mit Vorbehalten ratifiziert hat, die dann ja überflüssig gewesen wären.

Aktuelle Berichte über die Lebenslagen von Minderjährigen zeigen verschiedenste Problembereiche in der Umsetzung der Kinderrechte auf: Der 13. Kinder- und Jugendbericht

der Bundesregierung verdeutlichte beispielsweise, dass für das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 24 Absatz 1 UN-KRK) in Deutschland keine Chancengerechtigkeit besteht.¹³ Auch bezüglich des Zugangs zu inklusiver Ausbildung, Erziehung und Förderung (Artikel 23 Absatz 3 UN-KRK) gibt es weiterhin Handlungsbedarf¹⁴, wie auch hinsichtlich der allgemeinen Chancengerechtigkeit in der Bildung.¹⁵

Ein weiteres gravierendes Defizit ist, dass die Kinderrechte in Deutschland nicht unabhängig von der nationalen oder ethnischen Herkunft gewährt werden (Art. 2 UN-KRK). Beispielsweise sind junge Ausländer(innen) schon mit 16 Jahren verfahrensfähig. Minderjährige Asylsuchende, Geduldete und junge Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben keinen umfassenden Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Bildung.¹⁶ Im Ausländerrecht sind Minderjährige zudem oft von Maßnahmen betroffen, die sich allein aus der Rechtsstellung der Eltern ergeben. Obwohl die Kinderrechtskonvention jede Diskriminierung aufgrund des Status der Eltern verbietet (Art. 2 Abs. 2 UN-KRK), wird in der verwaltungsgerichtlichen Praxis oft der Grundsatz angewendet, dass Minderjährige das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen. Das bedeutet, dass sich ihr Aufenthaltsrecht nach dem ihrer Eltern richtet – ohne Ansehen der eigenen Rechtspersönlichkeit und der (aus der Konvention erwachsenden) eigenen Ansprüche des Kindes. Das führt beispielsweise bei Geduldeten dazu, dass Kinder für ausländerrechtliche Vergehen ihrer Eltern „haften“ und deshalb kein Aufenthaltsrecht erhalten. Im Extremfall werden Kinder mit deutscher Staatangehörigkeit in Asylbewerberunterkünften untergebracht, weil die Mutter vor der Geburt einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist.¹⁷ Aber auch in anderen Kontexten würde eine konsequente Anwendung der Kinderrechtskonvention und des mit ihr einhergehenden Vorrangs des Kindeswohls neue Lösungsansätze aufzeigen. So wäre möglicherweise das Zehnte Gesetz zur

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unnötig gewesen, wenn in den auch nach der Gesetzesänderung noch notwendigen Abwägungsprozess, wann Kinderlärm hinzunehmen ist, regelmäßig Art. 31 der UN-Kinderrechtskonvention einfließen würde: Demnach haben Kinder das Recht auf Spiel und altersgemäße Erholung. Um dieses Recht einzuschränken, bedarf es guter Gründe.

Bisher ist mithin nicht gelungen, der UN-Kinderrechtskonvention nachhaltige Wirkung zu verschaffen. Auch nach der Aufhebung der Vorbehalte gab es keine gesetzgeberischen Maßnahmen, um die Umsetzung in Deutschland zu befördern. Die Anpassung von Verwaltungsvorschriften oder Ländererlassen blieb aus und auch die Justiz greift kaum auf die Kinderrechtskonvention zurück.¹⁸

Anders als viele andere Staaten genießen völkerrechtliche Menschenrechtskonventionen in Deutschland keinen Vorrang vor anderen Gesetzen – wie etwa das Verfassungsrecht oder (in Form eines Anwendungsvorrangs) das EU-Recht. Auch für die UN-Kinderrechtskonvention gilt daher, dass sie nach den allgemeinen Kollisionsregeln von jüngeren Gesetzen, wie etwa dem Aufenthaltsgesetz von 2004, verdrängt würde. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Konvention als ‚lex specialis‘ gewertet würde, dann ginge sie den (neueren) allgemeineren Gesetzen vor. Eine Entscheidung darüber ist im Moment nicht absehbar. Diese Diskussion könnte durch die Verankerung des Kindeswohlvorrangs im Grundgesetz entschieden werden.

Kindeswohlvorrang im Grundgesetz

Eine Aufnahme des Kindeswohlvorrangs im Grundgesetz würde klarstellen, dass bei der Anwendung einfachen Rechts das Kindeswohl immer als vorrangiges Kriterium in den Abwägungsprozess einzubeziehen ist. Das bedeutet nicht, dass die Interessen von Kindern immer Vorrang vor den Interessen anderer haben. Sofern es sich um widerstreitende Interessen von vergleichbarem Rang handelt, muss entsprechend abgewogen

Überprüfungen von Kindeswohlgefährdung in 2012

Zum ersten Mal hat das Statistische Bundesamt erhoben, wie oft die deutschen Jugendämter in Sachen Kindeswohlgefährdung aktiv werden. Die amtliche Erhebung zu Kindeswohlgefährdung ist erst seit 2012 gesetzlich vorgeschrieben, weshalb Vergleichszahlen fehlen. Außer aus Hamburg lagen aus allen Bundesländern Zahlen vor.

Im vergangenen Jahr haben die Behörden 107.000 Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung überprüft: Rund 17.000 Kinder waren wegen Misshandlung akut und weitere 21.000 latent gefährdet. Zwei von drei dieser 38.000 Kinder wurden vernachlässigt. In 26 % der Fälle gab es Hinweise auf psychische Misshandlung. Knapp ein Viertel der Kinder zeigten Zeichen körperlicher Misshandlung. 5 % wurden Opfer sexueller Gewalt.

Bzgl. der Hinweisgeber teilt das Statistische Bundesamt folgende Zahlen mit: Die meisten Hinweise an die Jugendämter gaben Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft. Sie meldeten 17 % der Fälle einer möglichen Gefährdung. In 14 % kam der Hinweis von Bekannten oder Nachbarn, in 13 % von Schulen oder Kitas. Gut jeder zehnte Hinweis war anonym. Rund 45 % der 107.000 überprüften Kinder waren im Kindergartenalter oder jünger. Der Anteil Jugendlicher lag bei 15 %. Ausführliches Zahlenmaterial finden unter:

www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/Gefahrungseinschaetzungen.html

werden und kann das Kindeswohl durchaus auch zurückstehen. Es müsste aber bei jeder gesetzgeberischen Entscheidung und bei jedem Verwaltungshandeln, welche ein Kind betrifft, die herausragende Bedeutung des Kindeswohls berücksichtigt werden. Eingrif-

fe in das Kindeswohl müssen gut begründet und verhältnismäßig sein. Der bloße Verweis, dass das Ausländerrecht der Sicherheit und Ordnung dient, würde beispielsweise nicht genügen. Eine konkrete Abwägung zwischen Kindeswohl und Sicherheitsinteressen bleibt aber nötig und möglich.

Für einige der in der UN-Konvention spezifizierten Kinderrechte lassen sich derzeit ohne weiteres Entsprechungen im Grundgesetz finden, aber nicht für alle. Letzteres gilt etwa für das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK) oder das Recht mit der Familie zusammenzuleben (Art. 7, Art. 9, Art. 10 UN-KRK). Beide Rechte sind in der Kinderrechtskonvention umfassender formuliert als im Grundgesetz (Art. 3, Art. 6 GG¹⁹). Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Zugang zu allen Gesundheitsdiensten (Art. 24 UN-KRK) korrespondiert mit Art. 2 Abs. 3 GG. Allerdings darf in dieses Grundrecht auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden – was derzeit durch die Regelungen des AufenthG und des AsylbLG auch geschieht. Um das Recht künftig unabhängig vom ausländerrechtlichen Status zu gewährleisten, bedarf es also noch weiterer Umsetzungsschritte. Lückenhaft ist der Schutz beispielsweise auch mit Blick auf ausländische Kinder, denen das Recht auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) nicht unabhängig vom eigenen ausländerrechtlichen Status oder dem Status der Eltern gewährt wird. Ein Grundrecht auf Bildung ist im Grundgesetz nicht explizit verankert, das Recht den Ausbildungsplatz frei zu wählen steht nach Art. 12 GG nur Deutschen zu. Als Anknüpfungspunkt für diese Rechte könnten möglicherweise Art. 1 und Art. 2 dienen. Auch wenn teilweise ein Klageweg über bestehende Regelungen in der Verfassung möglich ist, würde eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz den Rechtsweg für alle Kinder verkürzen. Eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz würde mithin nicht dazu führen, dass gleichrangige Rechte und begründete Interessen gänzlich hinter dem Kindeswohl zurücktreten müssten. Bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die aus den Kinderrechten erwachsen, gäbe es aber einen

verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt, der den Rang der Kinderrechte verdeutlicht und dadurch ihre Durchsetzung erleichtert.

Auswirkungen auf die Gesetzgebung

Durch die Aufnahme des Kindeswohlvorrangs ins Grundgesetz wird dem Gesetzgeber eine klare Grundnorm vorgegeben, an die er sich bei der Ausarbeitung aller Gesetze und Maßgaben halten muss. Denn nach Artikel 1 Absatz 3 GG binden die im Grundgesetz aufgeführten Grundrechte „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Der grundgesetzlich geschützte Vorrang des Kindeswohls könnte auch als Anknüpfungspunkt für die Forderung dienen, die Kinderrechte im Einzelnen umzusetzen, die nicht – wie etwa das Recht auf Meinungsfreiheit oder die Rechte und Pflichten der Eltern – unmittelbar mit einem Grundrecht korrespondieren. Es würde vermieden, die Frage nach jeweils bestehenden verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkten in langwierigen Verfahren vor das Bundesverfassungsgericht bringen zu müssen bzw. auf Art. 8 EMRK zurückgreifen zu müssen, um bestimmte Rechte wie das Recht auf Umgang mit dem biologischen Vater mit Hilfe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchzusetzen²⁰.

Durch eine Änderung im Grundgesetz würde der deutschen Rechtsystematik genüge getan, generell abstraktes Recht zu setzen und die Rechtssetzung nicht den Gerichten zu überlassen. Letztlich würde zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. (...)

Anm. d. Red.: Im Original sind erläuternde Fußnoten enthalten

Freiburg, 16.04. 2013

Deutscher Caritasverband

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Prof. Dr. Georg Cremer, Generalsekretär

Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstraße 40

79104 Freiburg

www.caritas.de

Schulversäumnisse – Jugendhilfe und Schule in einem Boot?

In der Schriftenreihe "Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe" erschien im Juli 2013 als Band 89 die Dokumentation der Fachtagung "Schulversäumnisse – Jugendhilfe und Schule in einem Boot?"



Inhaltlich befasste sich die Tagung mit folgenden Aspekten:

Was muss sich an Schule ändern, damit Kinder (zurück) in die Schule gehen?

- Welches gemeinsame Verständnis von Bildung haben die Beteiligten des Systems Jugendhilfe?
- Versteht sich die Kinder- und Jugendhilfe als Bildungspartner?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus in Zusammenarbeit mit den Partnern des Systems Schule?
- Wie erkennen Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen Anzeichen von Schulversäumnissen? Und was sind die Ursachen für Schulversäumnisse?
- Wie sieht sich Jugendhilfe in Relation zu Schule, wo gibt es welche Berührungspunkte?
- Inwieweit findet Bildung außerhalb von Schule statt? Welche Angebote erhalten Schülerinnen und Schüler in Schule zu Kompetenzförderung und ganzheitlicher Bildung?
- Hat die Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht, Kindern ein alternatives Angebot zu machen?
- Welcher unterstützenden begleitenden

Angebote bedarf es seitens der Jugendhilfe hierfür?

- Ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche in die Schule zurückzuführen?

Drei Schwerpunkte standen im Mittelpunkt der Tagung:

- Prävention von Schulabsentismus
- Reintegration von Schulverweigerern
- Begleitende Angebote zur „normalen“ Schule

Außerdem:

- Nachgedacht über das Thema Elternarbeit: Was brauchen Kinder? Was brauchen Eltern?
- Welche Entwicklungslinien in der Schulsozialarbeit gibt es im Hinblick auf den Umgang mit Schulversäumnissen
- und welche neuen Ansätze?
- Kinder- und Jugendschutz: Schulversäumnisse als Merkmal von Kindeswohlgefährdung?

Kooperation statt Grabenkämpfe

Bestandteil der Tagung war ein Gespräch zum Bildungsauftrag von Schule. Dazu sagte Frank Bretsch, Schulrektor, Ehm-Welk Oberschule Angermünde, das besondere Dilemma im Verhältnis zwischen Schule und Jugendhilfe bestehe in der unterschiedlichen Definition der inhaltlichen Arbeit. Schule werde häufig von der Seite der Jugendhilfe nicht nur kritisiert, sondern auch mit Veränderungswünschen überhäuft. Allerdings habe Schule keineswegs die Aufgabe, alle sozialpädagogischen Aufträge und Herausforderungen durchzudiskutieren. Schule habe Aufgaben mit klaren Zeitvorgaben, die in ihrer Endgültigkeit von keiner sozialpädagogischen Arbeit erreicht werden müssen. Um Schüler/innen nicht durch Schwänzen zu verlieren, sind

viele Schulen bereits Wege gegangen, die einerseits öffentlich nur begrenzt wahrgenommen würden, andererseits auch noch viel mehr Nachahmer benötigten.

Für Stefan Schwall, Leiter des Instituts apeiros, Wuppertal, war es „wichtig zu betonen, dass man zwischen Bildung und Schule unterscheiden sollte. Das ist sinnvoll und das tun sie vielleicht schon. Aus dieser Unterscheidung wird etwas Neues wachsen.“ Es scheine zahlreiche intelligente Lösungen in vielen Varianten zu geben, die die verschiedenen Institutionen zusammenbringen. Es sei erfreulich, wie durch gelebte Kooperation versucht werde, institutionelle Schranken aufzulösen, und spannend zu verfolgen, ob das einen messbaren Effekt hervorbringe und Schule verändere.

Die Erkenntnis von Carolin Krause, Leiterin des Jugendamtes Köln, war, dass wir das Problem nicht (wieder) loswerden. Es sei wichtig, dafür zu sorgen, dass engagierte Menschen auch engagiert bleiben und dass Lehrer gern in die Schule gehen und „ihre“ Kinder mögen. „Wir können nur gemeinsam daran arbeiten, dass es allen mehr Spaß macht, mit diesem Problem zu leben, und es nicht zu groß werden zu lassen.“

Aus dem Inhalt

Eröffnung der Tagung: Kerstin Landua, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Fachvorträge

- Schulversäumnisse = Schulverweigerung? Was ist eigentlich draußen und was ist drin? Und wer definiert das?
- Schulversäumnisse + Rechte der Kinder? Rechtliche Grundlagen – Möglichkeiten und Grenzen – Umgang mit Datenschutz, „Was geht, was geht nicht?“ Gefährdungseinschätzungen
- Schulversäumnisse – Anzeichen und Ursachen

- Schulversäumnisse – Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Morgen-Gespräch zum Bildungsauftrag von Schule: Was muss sich an Schule ändern, damit Kinder und Jugendliche (zurück) in die Schule gehen?

Best Practice (Arbeitsgruppen)

- AG 1: Das Jugendhaus OASE in Potsdam
- AG 2: Mittelschulen in München – gelebte Kooperation. Eckpunkte der Kooperation
- Hintergründe von Schulversäumnissen und Schulvermeidung aus kinderärztlicher Sicht

- AG 3: Das Projekt „Berufsvorbereitungsreife“
- AG 4: Das Projekt apeiros in Wuppertal
- AG 5: – „Die Riesen“ – Kooperationsprojekt mit einer Grundschule in Neuruppin –Worin unterscheidet sich schulvermeidendes Verhalten in der Grundschule von dem in der Sekundarstufe 1? –Projektmaßnahme zur schulbegleitenden Integration von Kindern und Jugendlichen im 4. bis 6. Schulbesuchsjahr in Verbindung mit § 29 SGB VIII
- AG 6: Die 2. Chance – Vernetzungsarbeit im Stadtteil und Clearingstelle Schulverweigerung

Die Broschüre kann zum Preis von 19 Euro bestellt werden bei:

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik
Zimmerstr. 13-15
10969 Berlin
E-Mail: taubert@difu.de
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Deutscher Verein e.V.

Nicht am falschen Ende sparen: Schulsozialarbeit und außerschulisches Hortmittagessen für benachteiligte Kinder sichern

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfs des Bundesrats zur dauerhaften Finanzierung von Schulsozialarbeit und dem außerschulischen Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern.

Nach Meinung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat der Ausbau der Schulsozialarbeit einen gewichtigen Anteil an der erfolgreichen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets vor Ort. Auch sollten Schülerinnen und Schüler, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, über das Jahr 2013 hinaus an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Horteinrichtungen teilnehmen können und die gleichen Ansprüche haben, wie Kinder, die ein in schulischer Verantwortung angebotenes Mittagessen einnehmen. Die Finanzierung aus Bundesmitteln ist momentan zeitlich befristet und läuft zum 31. Dezember 2013 aus. Eine Anschlussfinanzierung durch die Länder und Kommunen ist nicht gesichert. „Mit Hilfe von Schulsozialarbeit lässt sich soziale Benachteiligung ausgleichen. Sie wirkt präventiv und unterstützt junge Menschen aus sozial benachteiligten Familien beim Erreichen von Schulabschlüssen“, erläutert Wilhelm Schmidt, Präsident

des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Entfristung der Bundesbeteiligung und der Übergangsregelung zum außerschulischen Hortmittagessen vorsieht. Der Deutsche Verein befürwortet in seiner Stellungnahme die Gesetzesinitiative der Länderkammer.

Im SGB II-Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, den Kommunen über das sogenannte Bildungspaket hinaus in den Jahren 2011 bis 2013 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von jeweils 400 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Die Kreise und kreisfreien Städte sollten hierdurch in die Lage versetzt werden, diese Mittel für Schulsozialarbeit und/oder das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern einzusetzen. Viele Kommunen haben die erhöhte Beteiligung

des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung genutzt, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu sichern. Sie haben zusätzliche Stellen für Schulsozialarbeit geschaffen, um jungen Menschen unmittelbar am Lernort Schule sozialpädagogische Hilfestellungen zu geben. Diese Entwicklung sollte nicht durch eine unsichere Finanzierung gefährdet werden.

Die Stellungnahme ist abrufbar unter www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-22-13-Weiterentwicklung-Schulsozialarbeit

Pressemitteilung 11.07.2013

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin-Mitte
www.deutscher-verein.de

„Souveränität und Verantwortung in der vernetzten Medienwelt. Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik“

Das Bundesjugendkuratorium (*) hat Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik formuliert und der Bundesregierung im Juni 2013 vorgelegt. Die Stellungnahme stellt die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und ihr Handeln in der Medienwelt in den Mittelpunkt. Die zentrale Forderung an die politischen Verantwortungsträger in Bund und Ländern lautet: Medienkompetenzförderung als festen Bestandteil in allen Bildungsfeldern – schulischen wie außerschulischen – gesetzlich zu verankern und strukturell nachhaltig abzusichern.

Mike Corsa, der Vorsitzende des Bundesjugendkuratoriums leitet die Stellungnahme in seinem Vorwort ein:

„Medien nehmen einen immer zentraleren Stellenwert in unserer Gesellschaft ein. Dem Internet kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Es fungiert als kommerziell ausgerichtete und global akzentuierte Vernetzungszentrale und bildet zugleich die wesentliche Grundlage für medienbasiertes Handeln insgesamt. Das Web 2.0 erlaubt es, mediale Inhalte zu produzieren und zu verbreiten und sich damit selbst an der Ausgestaltung der Medienwelt zu beteiligen. Aus Rezipientinnen und Rezipienten werden Produzentinnen und Produzenten. Junge Menschen wachsen heute selbstverständlich in dieser vernetzten Medienwelt auf. Als sprichwörtliche »Digital Natives« nutzen sie deren Möglichkeiten schon im Kleinkindalter spielerisch und gehen virtuos mit der schnellen technischen Entwicklung um. Ähnlich der Beherrschung von Sprache und Schrift ist medienkompetentes Handeln für sie unabdingbar geworden für Weltaneignung und zwischenmenschliche Kommunikation. Die vernetzte Medienwelt ist aber weder nur bereichernd noch ausschließlich

schädigend für Kinder und Jugendliche. In ihr liegen immense Potenziale, die eine eigenständige Lebensführung unterstützen. Andererseits konfrontiert sie Kinder, Jugendliche, Eltern und die Öffentlichkeit mit neuartigen Risiken und Problemlagen. Das Bundesjugendkuratorium ist sich bewusst, dass eine Kinder- und Jugendpolitik, die sich an den Lebenslagen und Interessen junger Menschen orientiert, immer auch Politik des Netzes, über das und mit dem Netz ist und sich für alle Felder netzpolitischen Handelns verantwortlich fühlen muss. In seiner Stellungnahme fokussiert es drei aus seiner Sicht prioritäre Handlungsfelder:

- die Medienkompetenzförderung,
- den Kinder- und Jugendmedienschutz und
- die Medienaneignungsforschung.

Aus deren Perspektive benennt es Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik, die der besonderen Rolle junger Menschen im Rahmen dieser gesellschaftlichen Entwicklung gerecht werden. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Unterstützung und Förderung, um die neuartigen Potenziale einer vernetzten Medienwelt selbstbestimmt und in sozialer Verantwortung nutzen zu können. Das Bundesjugendkuratorium hält hierfür eine ressortübergreifend und interdisziplinär ausgerichtete Netzpolitik in Bund und Ländern für notwendig. Medienkompetenzförderung muss als gesetzlicher Regelungstatbestand begriffen werden und alle Bildungs- und Erziehungsorte junger Menschen umfassen. Schutz- und Förderleistungen müssen an ihren Schnittstellen systematisch aufeinander bezogen werden. Dies schließt Familie und Kindertagesbetreuung genauso ein, wie Kinder- und Jugendarbeit und Schule. Das Bundesjugend-

kuratorium sieht die Notwendigkeit für ein koordiniertes Vorgehen, das einheitliche Rahmenbedingungen für ein gemeinsames Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in ganz Deutschland schafft. Es fordert eine Medien- und Netzpolitik, die sich konsequent an den Belangen junger Menschen orientiert.“

Ein Download der Stellungnahme ist auf der AFET-Homepage oder unter www.bundesjugendkuratorium.de / Rubrik Stellungnahmen möglich.

Anmerkung:

(*) Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

*Bundesjugendkuratorium BJK
Korrespondenzadresse:
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Nockherstraße 2
81541 München*

Die Kinderschutz-Zentren. Kinderschutz-Zentrum Mainz

Zwischen Aufbruch und Stagnation. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz **04.11.2013 – 05.11.2013 in Mainz**

Die Anforderung an Jugendämter und freie Träger, die Qualität ihrer Arbeit strukturell weiterzuentwickeln, hat durch das Bundeskinderschutzgesetz einen neuen Schub bekommen. Nicht nur Prozesse der Gefährdungseinschätzung, sondern auch alle anderen fachlichen Aufgaben wie auch die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen soll stärker fachlich fundiert werden. Der Fachkongress greift das Thema auf und thematisiert die Entwicklung in Praxis und Wissenschaft knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Auf dem Fachkongress sollen Erfahrungen gebündelt, neue Konzepte und innovative Methoden diskutiert und künftige Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Weitere Informationen:

Die Kinderschutz-Zentren, Bonner Str. 145, 50698 Köln, www.kinderschutz-zentren.org/stuttgart2013

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe in der Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH

Chancen für Kinder – Anforderungen an zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung **07.11.2013 – 08.11.2013 in Berlin**

Die aktuelle Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung hat einen Diskurs verstärkt, der sich zwischen fachlicher Innovation und Kostenbewusstsein bewegt. Bei der Tagung soll u.a. auf folgende Fragen eingegangen werden: Was bewegt sich fachlich im Bereich der HzE und welche innovativen Ansätze gibt es in der kommunalen Praxis? Welche Chancen geben die Hil-

fen den Kindern – und welche nicht? Sind "Hilfen zur Entwicklung" (Inklusion) eine zeitgemäße Weiterentwicklung der HzE, bei der der Rechtsanspruch beim Kind liegt? Welche praktischen und lokal kommunizierbaren Instrumente und Projekte gibt es, um wirksam und überzeugend die Kosten und die Ausgabepraxis in den HzE zu steuern? Welche Einflussfaktoren sind maßgeblich für die Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung? Wie kann die Zusammenarbeit mit den Regelsystemen besser gelingen? Wie können die Schnittstellen zwischen öffentlichen und freien Trägern besser funktionieren?

Weitere Informationen:

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin, E-Mail: agfj@difu.de, www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Die Kinderschutz-Zentren, Kinderschutz-Zentrum Stuttgart

Kongress: Wenn Kinder zum „Problemfall“ werden: Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern in schwierigen Hilfefprozessen

28.11.2013 – 29.11.2013 in Stuttgart

Kinder und Jugendliche können durch herausforderndes Verhalten und stark konflikthafte Beziehungen Hilfefprozesse an den Rand des Scheiterns und Fachkräfte oftmals an ihre Grenzen bringen. Der Fachkongress hat zum Ziel nach Lösungsansätzen in der Arbeit mit schwierigen Kindern durch Beteiligung, neue Hilfefkonzepte und eine stärkere Kooperation unterschiedlicher Systeme zu suchen.

Weitere Informationen:

Die Kinderschutz-Zentren, Bonner Str. 145, 50698 Köln, www.kinderschutz-zentren.org/stuttgart2013

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) / Stiftung Universität Hildesheim

Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe – Gelungene Unterstützungsmodelle für Care Leavers

05.12.2013 in Berlin

Junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen leben, können im Übergang in ein selbstständiges Leben nur sehr selten auf eine verlässliche familiäre Unterstützung zurückgreifen und sind besonders auf die öffentliche Infrastruktur und alternative Unterstützungsangebote angewiesen. Der Weg ins Erwachsenenalter ist für diese jungen Menschen durch die Bewältigung vieler Übergangsbarrieren geprägt. Gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie sehr viel früher als andere junge Menschen auf eigenen Beinen stehen. Die IGfH e.V. und die Universität Hildesheim beschäftigen sich in dem Projekt „Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leavers in Deutschland“ mit der Frage, wie in Wohngruppen, Erziehungsstellen und Pflegefamilien der Übergang junger Menschen ins Erwachsenenleben begleitet wird.

Bei der Veranstaltung werden zentrale Erkenntnisse des Projekts sowie nationale und internationale Modelle guter Praxis der Übergangsbegleitung vorgestellt.

Weitere Informationen:

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main www.igfh.de



Frank Eger/Georg Hensen
Das Jugendamt in der Zivilgesellschaft

Beltz Juventa, 1. Auflage 2013

ISBN-10: 3779928973

ISBN-13: 978-3779928973

Vor dem Hintergrund historischer und aktueller Entwicklungen wird in diesem Buch das Spannungsfeld zwischen tradierten jugendamtlichen Funktionsbestimmungen einerseits und Herausforderungen in der Zivilgesellschaft andererseits in den Blick genommen. Aus einer historisch-sozialpädagogischen und gesellschaftstheoretischen Perspektive wird eine Standortbestimmung des Jugendamtes als sozialpädagogische und demokratiebildende

Institution für Bürgerinnen und Bürger vorgenommen, mit dem Ziel, das Jugendamt als Erziehungs- und Bildungsinstitution innerhalb der Zivilgesellschaft zu verorten.



AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.

Das Ausland als Lebens- und Lernort – Interkulturelles Lernen in der Individualpädagogik

Ein (kleiner) Teil der intensiven individualpädagogischen Betreuungen im Rahmen der Erziehungshilfen wird im Ausland durchgeführt und findet immer dann die Aufmerksamkeit der Medien und Öffentlichkeit, wenn es in Einzelfällen Probleme gibt. Die Lern- und Erfahrungschancen, die sich für Jugendliche durch eine Betreuung im Ausland ergeben können, stoßen jedoch auf weniger Interesse. Dabei sind die Möglichkeiten des interkulturellen Lernens und die Auswirkungen auf den Erwerb sozialer Kompetenzen beachtlich. Ziel ist es, Möglichkeiten und Bedingungen interkulturellen und sozialen Lernens für die in individualpädagogischen Maßnahmen im Ausland betreuten Jugendlichen zu untersuchen

Die Studie macht deutlich, dass bei entsprechender pädagogischer Begleitung und durch Einbeziehung örtlicher Netzwerke interkulturelle Lern- und persönliche Entwicklungsprozesse ausgelöst werden, die die angestrebten und vereinbarten Entwicklungsziele entscheidend unterstützen und sie zusätzlich mit dem Erwerb interkultureller Kompetenzen ergänzen können.

Die Expertise ist zu beziehen als Buch zu einem Preis von 10,- € incl. Porto über: AIM, Aachener Str. 1158a, 50858 Köln, www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de Mail: info@aim-ev.de



Sandra Menk / Vanessa Schnorr / Christian Schrapper

"Woher die Freiheit bei all dem Zwange?"

Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe

Koblenzer Schriften zur Pädagogik, 1. Auflage 2013

ISBN 978-3-7799-2284-1

Die Frage nach den (Aus-)Wirkungen pädagogischer Interventionen steht im Mittelpunkt dieses Buches. Es dokumentiert einen über 6-jährigen Forschungsprozess und seine umfangreichen Befunde. Im Fokus stehen Mädchen und Jungen, die im Rahmen der Jugendhilfe geschlossen untergebracht waren. Ausführlich kommen die jungen Menschen zu Wort, aber auch die beteiligten Erwachsenen: die Eltern, aus dem Jugendamt und dem

Heim. Zentrale Fragen sind immer wieder: Wie konnte soweit kommen und kann geschlossenen Unterbringung eine Hilfe für die jungen Menschen sein?

Erziehen heißt vorleben, alles andere ist Dressur

Oswald Bumke